



**Abschiedt der Ro[m]ischen Keyserlichen Maiestatt vnnd
gemeiner Sta[an]dt auff dem Reichsstag zu Augspurg Anno
Domini M.D. LXVI. auffgericht : Mit Ro[m]. keyserlicher
Ma[ai]estatt Gnad vnd Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach
zutrukken.**

<https://hdl.handle.net/1874/427478>

3

Abchied

Der Römischen Keyserlichen

Maiestatt / vnd gemeiner Stände / auff
dem Reichstag zu Augspurg / Anno Do-
mini M. D. LXVI.

auffgericht.

Mit Röm. Keyserlicher Maiestatt Gnad vnd
Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach
zutrucken.

Getruckt in der Churfürstlichen Stade
Meyns / durch Franciscum Behem /

Anno Domini M. D. LXVI.



Der Königl. Preuss. Acad. d. Wissensch.

Das Buch: *Die Kunst der Buchdruckerei*
von *Johann Friedrich Schönbauer*
1771

Die Königl. Preuss. Acad. d. Wissensch.
hat dem Verfasser dieses Buchs
ein Privilegium zu Theil werden lassen.
Berlin.

Vertrieben durch *Johann Friedrich Schönbauer*
1771

Wir Maximilian / Von
Gottes Gnaden Erwelter Römischer
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Inn
Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croati-
en / vnd Schlawonien / 2c. Kö-
nig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-
gundi / zu Brabant / Steyer / Kernten / Crain / vnd
Wirttemberg / 2c. Graue zu Tyrol / 2c. Thuen-
künde aller meniglich / vnd sonderlich allen vnd je-
den Buchdruckern / wo vnd welcher orten / die im
heyligen Reich gesessen sein / das unsere vnd des
Reichs lieben getrewen / Frantz vnd Caspar Be-
haim / Burger zu Meyntz / vnns zu vnderthe-
nigster gehorsame sich vndernommen haben / den
Abschied ditz jetz gehaltenen Reichstags in truck
zubringen. Damit sie dann solcher ihrer mühe vnd
arbeit halben in keinen nachtheil vnd schaden ge-
fürt werden / So gepietten wir demnach euch al-
len / vnd jeden in sonderheit hiemit bey peen vnd
straff zehen Marck lottigs Goldts / vns halb in vn-
ser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern hal-
ben theil gedachten Frantz vnd Caspar Behaim /
vnableplich zubezalen / vnd wollen / das ihr oder
ainicher auß euch / durch sich selbst / oder sonst je-
mandes von ewntwegen den berürten Abschiedt /
gemelten Frantz vnd Caspar Behaim / inn
sechs Jaren den nechsten nacheinander volgendt
nicht nachtrucket / oder zu feylem kauff haben oder

auffleget/bey verliering obgemelter peen/ vnnnd
desselben ewers truckts/den auch genante Frantz
vnd Caspar Behaim/durch sich selbst/oder ihre be-
uelchhaber von irent wegen/wo sie die bey ewer je-
den finden würden/auß eignem gewalt ohne ver-
hinderung meniglichs zu sich nemen/vnnnd damit
nach ihrem gefallen handeln vnd thuen/Daran sie
auch nicht gefreuel haben sollen/sonder alle geuer-
de. Mit vrkunt ditz Brieffs besiegelt mit vn-
serm Keyserlichen auffgetrucktem Insiegel. Der
geben ist/in vnser vnnnd des heyligen Reichs Stadt
Mugspurg/den ersten tag des Monats Julij/An-
no/20. Im sechs vnd sechzigisten/vnserer Reich des
Römischen im vierdten/des Vngerischen im drit-
ten/vnd des Behaimischen im achtzehenden Jaren.

MAXIMILIAN.

*Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium*

^{t.}
V. I. V. Zall. D.

^{ta.}
R. Stephan Brant



M

Maximilian
an der Ander
von Gottes
Gnaden / er
wölter Röm
ischer Key
ser / zu allen
zeiten mehres
des Reichs /
in Germanis

en / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnd
Schlauonien / etc. König / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu
Kernten / zu Crain / zu Lüzelnburg / zu Wirtenbergk /
Obern vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe des heyligē Römischen Reichs zu Burg
gaw / zu Meran / Ober vnd Nider Lausniz / Gefür
ster Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirde / zu Ky
burgk / vnd Görz / etc. Landtgraff in Elfaß / Herz auff
der Windischen Mark / zu Portenaw / Vnd zu Sa
lins / etc. Bekennen öffentlich / vnd thun kundt aller
meniglich. Nach dem wir bey lebzeiten des durch
leuchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinan
den / Römischen Keyfers / vnser geliebten Herrn vnd
Vatters / hochlöblichster Gottseliger gedächtnuß / auß
sonderer gnediger vorsehung vnd schickung des All
mechtigen / durch vnser vnd des heyligen Reichs Chur
fürsten / einhellige whal / zu Römischen König / vnd
angehendem Römischen Keyser ordenlicher weiß er
kohn / Vnd im namen des Allmechtigen Gottes / sei
ner Göttlichen gnaden zu lob vnd ehr / auch gemeiner
Christenheit / beuorab dem heyligen Reich Teutscher

Abschied des Reichstags

Teutscher Nation / dem gemainen Vatterlandt/
zu auffnehmen / nutz / vnnnd wolfart / solche hohe dig-
nitet vnnnd würde / auff angenommen / vnnnd löbli-
chem brauch nach / öffentlich zu einem Römischen
König / proclamiert vnnnd gekrönet worden / das
wir gleich als baldt nach zeitlichem abgang gedachts
vnser geliebten Herrn vnnnd Vatters hochlöblicher
gedächtnus / als wir vns der administration vnnnd
regierung des erledigten Römischen Keysersthumbs
vnderfangen / embsigs Väterlichs getrewes fleiß
nachgetrachtet / Welcher gestalt das heylig Reich bey
seiner præminentor ehm / Standt / vnnnd würeden
erhalten / vnd dessen abfall vnnnd schmelerung so viel
immer möglich / verhüttet werden möcht.

Diesem vnserm embsigen nachsinnen / getrew-
wes Väterlichs fleiß anzuhängen / vnnnd nachzufol-
gen / sein wir zu eingang vnser Keyserlichen regie-
rung derselbigen / so viel mehr ein beständige grundt-
feste zulegen / höchster begierde gentslichs willens ge-
wesen / zuorderst des heyligen Reichs von vielen
Jarn herrürende / hochwichtige vnerledigte ansehen-
liche obligen ahn die handt zunemen / vns mit vnsern
vnd des heyligen Reichs Cursfürsten / Fürsten / vnnnd
Stenden daruber zuberatschlagen / vnnnd sonderlich
die anstellung vnd vorsehung zuthun / wie das heylig
Reich in bemelten sein würeden vnd wesen künfftiglich
bestehen / vnd meniglich / die Stende vnnnd vndertha-
den im heyligen Reich Teutscher Nation / in sichern
frieden vnd ruhe erhalten / vnnnd bey allenthalben hie-
vor auffgerichtten Constitutionen vnnnd satzungen
vnbef

zu Augspurg 1566 auff gericht

2

vnbetrübt gelassen/deren genieffen/vnd bey gleich vnd
recht bleiben möcht. Derwegen wir dann ebenmessig/
wie hochgedachter vnser geliebter Herz vnd Vatter/
Keyser Ferdinandt / kurz darnor / von wegen hoch-
schedtlicher thätlicher im heyligen Reich selbiger zeit
vnserm Keyserlichen vnd des heyligen Reichs Landt-
frieden zu entgegen fürgegangen handlungen / wo
sein lieb vñ Keyserlich Maiestat/daran eingefallener
leibs schwachheit vnd darauff letztlich eruolgten tödli-
chen abgangs halbē nit verhindert / selbst auch in vor-
haben gestanden / ein gemaine Reichs versammlung/
wie es die hohe notturfft erfordert fürgehñ zulassen/
in fürnehmlicher betrachtung / das außserhalb dersel-
ben wir ohne getrewe zusezung der Churfürsten / Für-
sten vnd Stende / berürt vnser Vätterlich vorhaben/
zubetreffung des hochnotwendigen friedens / auch
andere fürtreffenlichere vnerlegdigte obligē für zu ne-
men / bedenkens getragen / Welcher gestalt aber sol-
chem vnserm getrewen sorgfeltigen gnedigen fürne-
men/hochsorgliche ver hinderung eingefallen / sonder-
lich das der Weyda in Siebenbürgen/vber vnd wider
alle vnser zuuersicht / vñnd mit demselben getroffener
friedstande/ohne alle gegebene vsach/ Feindlicher vn-
rechemessiger weis angegriffen/auch den Türcken selbst
wider vns/ solchen hochbetewerten friedtstenden zu-
entwegen / Vnchristlicher weis auffwegig gemacht/
vnd also vns/vnd die vnsern/gegen dem selbigen auff-
zuhalten / zuretten / notwendig vernehmung zuthun/
höchlich verursacht / vñnd in beschwerliche Kriegs-
vbung gefürt / dardurch wir bis gegen ange-
hender verschienes Winters zeit / von vnserm getre-
wen sorgfeltigem Vätterlichem fürnemen wider vn-
sern willen abgehalten worden / solches ist öffentlich
vnd meniglich vnuerborgen.

Als aber

Abschied des Reichstags

Als aber entgegen Gott der Almechtig miltriglich
gnad verliehen / das dem vberlestigen Feindt vnd sei-
nem anhang / ein zimlicher widerstand gethan / vnd nit
geringer abbruch geschehen / vnnnd wir auch vnser dem
Feindt anrainende Königreich / landt vnnnd leut / des
sörglichen beschwerlichen Kriegs / wo nicht gantzlich
(derwegen wir auch vnser Kriegsvoldt zu Ros vnnnd
Fuß / zu gutem theyl beysamen behalten müssen) jedoch
in etwas entladen / vnd die gelegenheit vns fürgestan-
den / das wir vnsetwas in die nehe / zu vnsern vnd des
Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stenden begeben
künden / Haben wir von wegen obberürter Hochwich-
tigen des Heyligen Reichs Teutscher Nation obligen /
fürnemblich zubestettigung des hienor betaidig-
ten / verabschiedten / vnd bey hohen pflichten verspro-
chenen vnd zu gesagten in Religion vnnnd Prophan sa-
chen / allgemainen Fridens / zubefürderung der iusti-
tien vnnnd Rechtens / zu dem auch welcher massen vor-
uermelter des Erbfeindts Christlichen namens vnnnd
glaubens Tyrannischer gewaldteter zunnötigung
begegnet / vnnnd widersetzung geschehen möcht / not-
wendigs embsigs fleiß zubedencken / vnnnd dann durch
was mittel / nicht allein vnser dem Feindt anrainende
Christliche Königreich / Landt vnd leuth / sonder auch
damit dz heilig Reich Teutscher Nation / welches gleich
vnsern Erblanden dz sewer zum nechsten anscheindt /
vor entlichem verderbē erredt / erledigt / auch die Obri-
geiten vnd vnderthanen / bey ehr / leib / vnd gut / weib
vnd kindt / vor erbarmllichem vndergang / jämertlichen
vmbbringen / vnd schändt vñ vngebürlicher dienstbar-
keit zu schützen / schirmen / zubewaren vnnnd zuerhalten
sein solten / vnuermeidenlich ernstlichs fleiß zuerwegen
berathschlagen /

zu Augspurg 1566 auffgericht 3

rathschlagen/gegenwürtigen gemeinen Reichstag/in
vnsere vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/auff
den viergehenden des Monats Januarij/jüngstuer-
schienen/aufgeschreiben vnd angesetzt. Auff solchem
Reichstag sein wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd
Stende des heyligen Reichs/in ansehenlicher anzahl/
eygner Person/vnd etlich durch ihr Botschafften mit
volkommenem gewalt / bey vns gehorsamblich er-
schienen.

Als wir nun hierauff nach eröffneter *Religio*
vnserer Keyserlichen Proposition/mit den erscheinens-
den Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der ab-
wesenden Rätthen vnd gesandten Botschafften / den
Articul der strittigen Religion/Vornemlich wie einß-
mals durch Göttliche gnaden solche strittigkeit vnd
trennung zu Gottseliger Christlicher vn langge wünsch-
ter vergleichung zu bringen. Was auch solchem Artis-
cul/wegen abschaffung der verführerischen Secten/weit-
ter anhangt/in berathschlagung gezogen/vnd zuer-
wegen fürgenommen.

Haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert/
vnd zu gemüth geführt. Nit allein was von vielen jarn
hero / für merckliche beschwerung vnd vnrath auß der
so schiedlichen langwiringen Spaltung/in jetz gemelter
Religion/in vnserer Teutschen Nation eruolgt/Son-
dern auch wie vielfaltig vnd emsig beyde vnsere nech-
ste vorfahrn am Reich / geliebsten Herrn / Vetter/
B Schwes

Abschied des Reichstags

Schweher / vnnnd Vatter / milder vnnnd lobseligster
gedächtnuß / mit Rath vnnnd zuthungemainer des heyligen
Reichs Stende sich bearbeyt vnnnd befließen / allerhandt
mittel vnd wege zubedencken / vnd zuuersuchen / dardurch
angemelte trennung in der Religion / in einhelligen verstand
bracht würden / aber solche gebrauchte Väterliche fürwendung / auß
sonderer verhengnuß Gottes / vnnnd von wegen eingefallen
nen ver hinderungen / das gewünscht / auch von ihren
Liebten vnnnd Keyserlichen Maiestat / des gleichen den
Stenden / so trewlichs gesuchtes ende vnnnd außrichtung
niemaln erlangen mögen.

Wiewol wir nun auff solches alles / sampt Churfürsten /
Fürsten / Stenden / der abwesenden Botschafften vnnnd
Gesandten / diese hochwichtige sachen / daran alle zeitliche
vnnnd ewige wolfart hanget / vns nicht weniger zu hertzen
geen lassen / Vns auch darüber von inen den Stenden
allerhandt stattliche außförlliche bededencken vnnnd
anzeigung fürbracht / vnnnd von Gott mehrers vnnnd
hohers nicht wünschen wolten / als das die gelegenheyten
vnnnd zeiten dieser weil also beschaffen weren / Das wir
das vnser darzu thun / vnd mit fürwendung alles trewen
Väterlichen fleiß zu vnserm / auch ihrem der Stende theyl /
in eufferster bemühung gar nichts vnnersucht lassen /
dardurch einmal ein gemeine Christlich concordi erlangt /
alle spaltung vnd trennung in der Religion Gottseliglich
auffgehoben / vnnnd vermittelst Göttliches segens / zu
heylsamer vergleichung gebracht werden möchte.

Dieweil

zu Plugsburg 1566 auffgericht

4

Dieweil aber solchs der kündlichen hochlestigen vnd beschwerlichen andern grossen obligen / vnnnd mercklichen verhindernussen halb / so dieser zeit leider mehr / als zuviel offenbar vor augen / vnd im wegligen / die gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt nach albereit verlauffener zeit / weder einicher fernerer hauptsachlichen tractation, zu vnderwinden / noch auch auff andere mass / oder weg / dann die jenigen / so hie vor zeiten vor kommen / wie danon in etlichen sonderlichen den letzern Reichs Abschieden meldung beschicht / schliesslichen bedacht zu sein.

So seind wir jeto zumal des gnedigen erbietens / das wir diese hochwichtige sachen ferners gnediglich zu bedacht nemen / Vnnnd so viel wir neben volsüerung / vorsteenden / vnd hiennenden angezeygten schweren Krieswesens / mit Gottes gnaden vnnnd hilff / immer thun können oder mögen / ganz Christlich / trewlich / emsig vnd Vätterlich nachdenckens haben wollen / Was etwa zu einer andern vnuerlengten zeit / vnd bessern gelegenheit / so eheist das auch immer beschehen kan vnnnd mag / für zimliche gebürliche vnnnd Gottselige mittel vnd wege zu treffen / vnnnd ins werck zu setzen sein möchten / Daher durch milte mit würckung Göttlicher güte vnnnd barmhertzigkeit zu ewigem lob vnd preys seines heyligen namens / vnnnd als gemeiner ewiger vnnnd zeitlichen wolfarth der Christenheit / beuorab vnserer Teutschen Nation / vnd des Vatterlandts / ein Christliche mehrere vergleichung / je zu lezt süegsamblichen gehandelt werden köndte.

B ij

Auff

Abschied des Reichstags

Auff das aber in mitler zeit den verfürriſchen
ſchelenger ſhemehr / beyden der alten Religion vnnnd
Augſpurgischen confefſion zu wider einbrechen
den Secten / vnd irigen opinionen kein raum noch
ſtadt gelaffen / ſonder dieſelben von dem Heyligen
Reich Teuſcher Nation / vnſerm geliebten Vatters
landt abgewendt werden. So haben wir vns mit
ihnen der gemainen Stenden / vnnnd ſie ſich herwider
mit vns verglichen / das ſolcher Secten vnnnd irigen
opinionen, ſo / wie gemelt / ſich von beyden der al
ten Religion / vnd Augſpurgischen confefſion ab
ſondern / oder denſelben zu wider ſeyen / vermög Rel
igion fridens / keine gelitten noch geduldet / ſonder al
lenthalben der gebürt vnd dem Religion Friden gemeiß /
gantzlich abgeſchafft werden.

Vnd nach dem dann nichts weniger / bey obuer
melter vnuerglichener Heubtsächlich ſtrittigen Rel
igion / auff den im jar fünff vn fünfzig alhie gehalten
nem Reichstag / zwischen hochgemeltem vnſerm nech
ſten vorfahrn mildtſeligſter gedächtnuß / Keyſer Carl
vnd Ferdinanden / Auch Churfürſten / Fürſten / vnnnd
Stenden / der alten Religion / vnd der Augſpurgiſche
confefſion anhengig / vnnnd verwandten / eingemei
ner Religion vnd Landfried / ſampt handhabung vnd
execution deſſelbigen auffgericht / verabschiedt vnd
beſchloffen / Welcher dann auff folgenden Reichſtra
gen / ſo im jar ſieben vnd fünfzig / zu Regenspurg / vnd
im jar neun vnnnd fünfzig alhie zu Augſpurg gehalten
ten wo

zu Augspurg 1566 auffgericht 5

ten worden / in allen ihren inhaltungen ernewart vnd
bestet / So haben wir vns mit den anwesenden
Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwe-
senden gesandten / Rätthen vnd Botschafften / solches
alles widerumb erinnert / vnd daruff wir vns mit
ihnen / vnd sie hinwider sich mit vns / verglichen / vnd
einander festiglich zugesagt vnd versprochen / Ge-
ben / ordnen / vnd wollen / Es eruelge die viel ange-
melte Religions vergleichung vber kurz oder lang /
oder aber / (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht /
das nichts weniger obgemelter Religion vnd Land-
frieden / sampt handthabung vnd execution desselbi-
gen / in aller massen / wie obgedachts fünff vnd fünff-
zigisten jars verabschiedt / höchlich zugesagt / vnd ver-
sprochen / auch ihgehörtter gestalt wider ernewart / vnd
der execution halb etlicher massen / wie auch sezt
auff gegenwärtigem Reichstag verbessert / in allen sei-
nen kräften bestendig bleiben / auch steet / vest / vnd
vnuerbüchlich gehalten / vnd niemands darwider
beschwerdt werden sol / alles bey obgemelten versprich-
nissen vnd peen / in angeregtem Augspurgischem fünff-
vnd fünffzigisten jar / vnd nachuolgenden Reichs Ab-
schieden weiter verleibt vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsern Cammerichter vnd
Beysitzern vnser Keyserlichen Cammergerichts /
hiemit abermals gnediglichen aufferlegt / vnd be-
volhen haben / Wie wir ihnen dann hiemit krafft
dieses Abschiedts / auch aufferlegen vnd beuelhen /
ob jemandt / wer der were / wider solchen religion
vnd gemeinen frieden beschwert were / oder fünff-
zigisten

Abschied des Reichstags

tiglichen beschwerdt vnnnd betrübet werden wölte/
Das auff der beschwerdten anruffen mit ertheilung
gebürlicher rechtmeißigen hilff/sie sich fürderlich vnnnd
gleichmeßig erweisen sollen. ·Wiewir dann als Röm-
mischer Keyser / vnnnd das Oberhaubt im heyligen
Reich/meniglichen auch bey/solchem Religion vnnnd
gemeinen frieden / vnserm tragendem Keyserlichem
Ampt gemess/zuschützen/vnnnd zu handthaben / sovil
immer menschlich vnnnd möglich gewilt / auch vr-
bütig / nichts ermangeln / oder ohn vnserm getrewen
sorgfeltigem fleiß abgehen zu lasse/Damit rhue/friedt/
einigkeit vnnnd sicherheit / im heyligen Reich erhalten/
vnd meniglichen bey dem seynigen gehandthabt wer-
den möge.

Neben erledigung ietzgesetzts Articulo
von der Religion/ vnnnd Religion friedens / Haben
die erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnnnd Sten-
de / Auch der abwesenden Rätthe/vnnnd Botschaff-
ten / von wegen des Landt / vnnnd gemeinen frie-
dens / auff vnser gnedigs fürhalten/gesinnen / vnnnd
begern/Erstlich das sie/die Landtfriedtbrüchige vber-
fallung / einnehmung / vnnnd blinderung der Stadt
Würzburgt anlangend / Derenthalben Weylandt
vorgedachter vnser geliebter Herz vnnnd Vatter/Key-
ser Ferdinandt / hochlöblicher gedächtnuß/wider die
anstifter vnnnd haubtsacher derselben / als die inhalt
vnser vnnnd des heyligen Reichs ordnung ipso facto
in ihr Maiestat / vnnnd des heyligen Reichs Acht ge-
fallen/

zu Augspurg 1566 auffgericht 6

fallen / rechtmessige executions mandata ergehn /
vnd öffentlich ins Reich Publiciern lassen / wes das
rauffgebürender execution halben nun mehr wei-
ter anzustellen sein solt / Vns ihr Rätlich bedenden /
mit dem ersten mittheyln wolten / inn vndertheniger
anzeyg vns fürbracht.

Demnach im vier vnd sechzigisten jar / der
mindernzal / jüngstuerschienen / auff gehaltenem Des-
putation tag zu Wormbs / obgedachtem vnserm ge-
liebten Herrn vnd Vatter / Keyser Ferdinanden
hochlöblicher gedächtnus / wes gegen angeregten fried-
brechern / ihr Maiestat / als dem Oberhaupt des heylig-
gen Reichs / hochtragendem Keyserlichem ampt nach /
fürzunehmen / vnd zuerrichten gebüren möcht / inn
vnderthenigkeit zu deren allergnedigstem gefallen
gestellt. So setzen die erscheinende Churfür-
sten / Fürsten / Stende / vnd der abwesenden Rät-
the / vnd Botschafften / inn keinen zweyffel. Wie
als nachfolger im Reich / würden auß hoherleuch-
tem verstandt / für vns selbst / zu handhabung vn-
ser / vnd des Heyligen Reichs constitutionen vnd
sazungen / auch zu erhaltung vnser vnd des Hey-
ligen Reichs authoritet, in diesem / Was zu fürder-
ung / begründung vnd erhaltung bemelts gemeinen
friedens / im heyligen Reich Teutscher Nation / zum er-
sprächlichsten / vnd fürtreulichsten erscheinen möchte /
wissen inn würckliche volziehung zustellen / inn deme
sie sich zu allem dem jenigen so ihnen gezimbt / vnd
sie ver-

Abschied des Reichstags

sie/vermögd der Reichs ordnungen / constitutionen
vngsatzung zu thun schuldig / wie hievor zu Wormbs
geschehen / jezimals auch / inn aller vnderthemigster
gehorsamb erbotten. Mit dem vernern vermelden/
dieweil bißdahero vnser / vnnnd des heyligen Reichs
Landtfrieden/bey vielen vnruwigen betrüebem / ge/
meinesfriedens / vnnnd denen die sich ahngleich vnnnd
recht/nicht settigen lassen / Sonder alle ihre begierdt/
sinn / vnnnd gedandten dahingestellt / Wie sie andern
Stenden vnnnd vnderthanen / gewalthettlich ohne
Recht/das jr entwenden/nit alleine eingering ansehens
gehabt / Sonder verächtlich vnnnderspöttlich gehal/
ten worden/vns/ auch Churfürsten/ Fürsten / vnnnd
Stenden/ nicht zu geringer verkleinerung / Das wir
vns entgegen solchen mutwilligen frenelern / die alle
satzung/ gebott / vnnnd verbott / verachten / et was zu
stewern / vnd sie von ihrem mutwilligen sursatz abzu/
halten / als Römischer Keyser ernstlich erzeygen möch/
ten / Welches auch zu vnserm gefallen gesetz sein
solt.

Demnach haben wir wider die anstifter des Würtz
burgischen vberfals / vnnnd denselbigen Hauptthetern
hievor ergangen Acht/vñ executions mandata, wi/
derumb Renouiert/erwidert/gescherpfft/vnd von neu
wem bey jtzwerendem Reichstag Publiciern vnd auß/
künden / Dergleichen auch mandata gegen berürter
Echter receptatorn, auffenthaltern/helffern/vnnnd
helffers helffern / darinn denselbigen allen bey Peen
der

zu Augspurg 1566 auffgericht 7

der Acht/darein sie ipso facto gefallen sein / gebotten sich der Echterngenglich zuentschlagen / auch da sie die selbigen Echter nachmals bey sich erhalten / vns zur straff volgen / vnnnd sich derwegen / bey vns / das sie biß dahero vorigen mandaten nit Pariert / vnnnd gehorsam gewesen / außsönnen sollen / decerniert / erkant / Publiciern / auffgeen / vnd insinuiern lassen.

Vnnnd sollen diese vnser mandata nicht allein auff vorige / sonder auch künfftige auffenthalter / vnd fürschieber verstanden werden.

Wir setzen vnnnd wollen auch / das hinfüro niemant / was Standts oder wesens der sey / disen Echtern vnder schleiff geben / oder fürschieb thun solle / Das aber solchs durch jemandts vbertreten / vnd dadurch ein oder mehr Stenden / oder vnderthanen / einicher schaden eruolgen würdt / den sollen dieselbigen receptatores, vnder schleiffer / vnd fürschieber / den beschedigten abzutragē schuldig sein / alles inhalts der selbigen vnser außgekundten mandaten.

Vnd da einiger Standt / oder andere / Was wesens der oder die wehren / sich diesem widersetzen / ob angeregten mandaten nicht pariern / vnd gehorsam erzeigen würden. So setzen / ordnen / vnd wollen wir das vermög vnser vnd des Heyligen Reichs Landfrieden / executions ordnung / vnnnd darauff eruolgeter
C declarat.

Abschied des Reichstags

declaration, vnd erklerungen/die würcklich execution gegen denselbigen fürgenommen werden soll. Vnnd gebieten hiemit / vnnd in krafft dieses vnser vnnd gemeiner Stende Abschiedt/den vier / Ober vnd Nider Sächsischen / Fränckischen / vnnd Wästphalischen Kreissen / samplich vnnd sonderlich / solche execution vnweigerlich vnnd würcklich zuuolziehen / Vnd da sich diser Kreiß keiner vor dem andern solcher execution vnderfangen / vnnd der anfenger sein wolt / Welchem wir dann einem vnder ihnen/das der dieser sachen ein anfang gebe/aufferlegen vnd beuelen/der sol vnweigerlich vns in diesem gehorsam erzeigen/vnd die andern drey Kreiß auffmanen/Welche vier im fall sie nicht starck gnug/auch andere Kreiß zuerfordern macht haben sollen. Wir sein auch beudacht / etlich außländische König / Als Hispanien/ Franckreich/ Dennmarck/ Poln/ Schweden/vnd gemeine Eydgenossen / dieser erneuerten Achtmandaten zuuergewissen / vnd mit angehefftem begern zuersuchen/das sie denen / als erkleren vnser vnnd des heyligen Reichs Echtern / kein fürsichub / auffenthalt oder vnder schleiff/in vnd bey ihren Königreichen Landen/vnd leuten / nit gestatten oder zulassen / auch mit dienstgelten nicht vnderhalten / Sonder wo derselben einer oder mehr albereit mit dienstgelt bestellt/oder sonst Prouisioniert weren/das sie dem oder denselbigen solche dienst / oder Prouision gelt / als bald auff vnd abkünden / vnd sie von ihnen gantzlich abweisen wollen.

Wiewol darñ ferner in kein zweyffel zustellen / wo den jetzberürten Reichs constitutionen stracks nachgesetzt

zu Plugsburg 1566 auff gericht

8

gesetzt / die Kreiß Obrigsten / zugeordneten / vnnnd
Stende / ahn deme was jedem gebürt / kein mangel
würden erscheinen lassen / die Rebellen vnnnd vngehorsamen / wol möchten zu verdienter straff / vnnnd gebürlichen gehorsamb zubringen sein. Damit aber die execution vnnnd handhabung des friedens / desto mehr ihr würcklichkeit gegen den thetlichen beschedigen erlange / ob nun gleich die Stende vnnnd deren Vnderthanen mit nicht geringen beschwerden beladen / sich auch jezmals inn ein trefflich ansehenliche hilff / gegen dem gemeinen Feindt der Christenheit / vns zu aller vnderthenigstem gehorsamb eingelassen. So habendoch Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / etc. für notwendig angesehen / sich auch vereinigt / verglichen vnnnd entschlossen / das zu gewisserer erhaltung des innerlichen friedens Teutscher Nation / Vnnnd damit im fall erscheinender not / gegen den betrübern gemeiner ruhe der Kreiß hilff / zu schutz vnnnd schirmb der Stende vnnnd Vnderthanen desto gewisser zusammen gesetzt / vnnnd in würckliche volziehung / wo von nöten / gericht werdt / gegenwürtiger zeit / zwolffhundert gerüster Pferdt / in ein wardt vnnnd rüstgelt / auff gemeinsamen ihren vnkosten / drey jar lang zuerhalten / sonderlich für sich / oder im fall der noth / neben der Kreiß hülffen zugebrauchen / auff vnnnd angenommen werden / Vnd die zeit ihrer bestallung / auff den ersten tag des Monats Iulij schierstkünfftig angehen / Wir auch die aufstheylung berürter Pferdt / in gelegene ort vnnnd Kreiß des Reichs / aller gnedigster getrewer sorgfaltigkeit / nach vnserm gutachten zuthun haben sollen.

C ü Auff

Abschied des Reichstags

Auff solche vnser vnd gemainer Stende vergleichung. Setzen/ordnen/vnd beuelen wir/das ein jeder Churfürst/Fürst/vnnd Stand des Reichs/ zu jertz be- melter drey jähriger vnderhaltung / nach seinen Reichs anschlegen / zwen Monat auff die einfachen soldt / zu Ross vnd Fuß gerechnet/so hoch sich eines jeden Sum- ma erstreckt / ahngelt zuentrichten / zubezalen / vnnd in deren Städt eine / Nemblich / Cöln / Augspurg/ Franckfort am Mayn/oder Leypsig/völlig vnnd ohne abgang den ersten Monat / auff Trium Regum, des schierstkünfftigen Sieben vnd sechzigisten / Vnd den zweyten Monat auch auff Trium Regum des nechst darnach folgenden acht vnd Sechzigisten jars/bey Burgermeister vnd Rath daselbst zuerlegen/ vnd einzuantworten schuldig sein soll. Davon / vnnd auch den Restanten auß dem Wormbsischen Abschied/ im jar vier vnd sechzig auffgericht/herfließent/bemel- te zwölff hundert Pferd in berürtem wardt gelt er- halten / auch im fall / da es die notturfft erfordert / genzlich oder zum theyl auffgemanet / gemustert / vnd in völlig besoldung/auff vorig auffgerichte Reichs be- stallung angenommen / Vnnd wohin es die notturfft erfordert/ins feldt gebracht/vnd vermög der execu- tions ordnung / von gemainen Stenden des Reichs bezalt werden sollen.

Wir Setzen/ordnen/vnnd wollen auch/das die Stende / so durch andere aufgezozen / vnnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden sein angebürendt anlag / ver- mög

zu Augspurg 1566 auffgericht 9

mög des Reichs anschlag in dieser vnderhaltung selbst entrichten / oder aber die außziehende Stende / oder andere dem Reich vnderworffen / inhaber derselbigen Herrschafft vnd güter / so von dem heyligen Reich herzurendt / vnd deme ohne mittel vnderworffen sein / für sie die außgezogene / oder von wegen inhabender Güter vnabbrüchig zu bezalen schuldig sein sollen / doch den exempten oder außziehenden Stenden / in andern fellen / ahn ihrer gerechtigkeit nichts benommen. Vnd dieweil in der bezalung vorbestimpter / auff eines jeden Standts jezund bewilligten zweyer Monat anschlag / auch der Restanten auß dem Abschiedt zu Wormbs / Anno / 16. Sechzig vier herzurendt / die mengel so sich hienor in andern dergleichen stewarten ereugt / jezmals auch fürfallen mögen. Auff den fall dann einer oder mehr Standt in dieser bezalung seumig oder vngheorsam sich erweisen würden. So ordnen / vnd setzen wir / das der / oder die inn die peen der Acht gefallen sein / Darauff dann vnsrer Cammerprocurator Fiscal / gegen denselbigen / ein oder mehr citationen zu sehen vnd zu hören / sich in jez bemelte Peen zu declarieren vnd zu erklären / außgehen lassen / vnd ferner wie sich gebürt volsahrn / darüber auch Chammerrichter vnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Als dann inn fernern ehrwegen dieses Haupt Artikuls / Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnd Botschafft / vns auff vnsrer gnedigs begern / inn vnderthenigkeit vermeldet /

Abschied des Reichstags

meldet / Nach dem vnser vnd des Heyligen Reichs Landtfrieden / hienor auff vielfaltigen Reichsträgen / statthlich berathschlagt / vnd jüngst im acht vnd vierzigisten jar gehaltenem Reichstag erklärt / gemehrt / vnd gebessert / Vnd dann im fünff vnd fünfzigisten jar / ein executions ordnung auffgericht / deren nachmals im sieben vnd fünfzigisten / zu Regenspurg / im neun vnd fünfzigisten zu Augspurg / vnd vier vnd sechzigisten jaren zu Wormbs / etlich declarationen vnd zuseß zugethan / Derwegen jetzmalß berürt constitutionen vnd Abschiedt / in ihrem wesen zulassen sein solten. So haben wir vnns mit ihnen / vnd sie sich hiwider mit vnns hierüber verglichen. Setzen / ordnen / vnd wöllen / das berürter Landtfrieden / vnd darnach eruolgte Abschiedt / wie die mit zeitlicher vorbetrachtung beschloßen / vnd sonderlich der Abschiedt / Anno / 2c. Sechzig vier zu Wormbs / auffgericht / auch für ein gemein vnser vnd des heyligen Reichs constitution vnd satzung / nicht weniger als die in einer gemeinen Reichßuerfammlung beschloßen / gehalten / volzogen / vnd diese alle also in ihrem wesen gelassen / bleiben / vnd bestehn sollen / Wie wir dann auch hiemit vnd in krafft dieses vnser / vnd gemeiner Stend Abschied gedachte constitutionen satzung / vnd Abschiedt erneuern / confirmiern / bekräftigen / bestetigen / vnd mit fleiß zuhalten / ernstlich gebieten / alles bey vnser vnd des heyligen Reichs schwerer vngnad / vnd die straff vnd peenen / die in dem Landtfrieden vnd gemelten Abschieden / eins jeden orts gesetzt / statuiert / vnd verfast sein / zuuermeiden.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 10

Dieweil aber dabeneben wir/ auch Churfürsten/
Fürsten vnd Stend/ vnd der abwesenden Rätthe vnd
Bottschafften / vns etlicher additionen vnd zusetz
bemelter executions ordnung / Anno fünff vnd
fünffzig zu Augspurg/ Desgleichen den declaratio-
nen, im jar vier vnd sechzig zu Wormbs auffgerich-
ten Abschieden begriffen / zu zuthun verglichen. So
setzen/ statuiern vnd wollen wir / das solche wie die
hernach volgen nicht anderst / als ob sie hienor in den
selbigen Abschieden begriffen / vnd gleich andern
Reichs constitutionen, gehalten werden sollen.

Als nemblich in berürtem fünff vnd fünffzig
sten jars Abschiedt / in dem versickel ansehend / Als
sich dann auch zu vielmaln/ vnd ahn vielen orten/ 2c.
Sol in der disposition wider die außgetretene/ auch
dieses zu gesetzt sein / das ein jeder absager durch den
jenigen / dem abgesagt worden / oder seine beuelha-
ber/ auch in einer andern Obrigkeit / da der Absager
inn des abgesagten gebiet angetroffen / vnd dar-
auß flüchtig würde / inn der nacheyl widergewor-
fen / angriffen / gefendlich angenommen/ in Dasselb
gericht eingestelt / vnd zu recht angehalten werden.
Also auch im Versickel/ Solches alles abzustellen/ 2c.
Sollen den worten/ damit die mutwillig außgedret-
ten vnderthanen / 2c. volgende wörter zugesetzt sein/
vnd verdecktuge Personen/ Absager/ vnd beuheder.

Der disposition des Versickels / (sich auch zutrüge
das in

101 Abschied des Reichstags

das in einem Kreys/2c. Soll zu ende derselbigen zuge-
than sein/ Vnd da ein Kreys/oder dessen Obrister vnd
nachgeordneter sich der sachen nicht vnderziehen/ vnd
wes in diesem ihnen obligt / sich seumig erzeigen thet-
ten / So sol eins andern Kreys Obrister / oder nach-
geordnete / welche berürte thätlich handlungen / ver-
samlung eines Kriegsvolcks / vnd auffgeendt Kriegß-
gewerb betreffen möchten/oder auch zuerhaltung ge-
meines friedens/beschädigung abzuwenden vnnnd zu-
uorkömen / solche aufförderung zuthun macht haben/
auch zuthun schuldig sein.

Gleicher gestalt in dem versickel/ Als dann zuuer-
richtung alles was obgesetzt / 2c. dageordnet / das sich
die Stende eines jeden Kreys/ nach ihrer gelegenheit/
wes sie anfänglich / vnnnd fürter jeder zeit / auß erhei-
schender notturfft / zu solchen aufgaben/ auff die an-
schlege eines jeden Standts zuerlegen/ sich selbst vnder
ihnen zuvergleichen / vnd zu entschliessen haben/ Soll
zugethan sein / Nit allein zu bemelten aufgaben / gelt
zusamen zulegen / sonder auch / das in eylender noth
der seumigen Stende gebürend hilff dauon möge er-
stattet werden. Wo dann in einem Kreiß durch die
Stende desselbigen gelt zusamen gebracht / vnnnd in
aufforderungen der Kreiß Obrigsten oder nachgeord-
neten / einer oder mehr Standt ihr anzal volcks nicht
schickten/ So soll der Obrigster / oder nachgeordneter
des Kreiß/ dieselbig anzal volcks annemen / vnnnd auß
dem zusamen gelegtem gelt besolden / Aber nichts de-
stoweniger der seumig Standt/ was auff die Kreiß-
leuth von seinet wegen / seiner anzal nach / auß gemei-
nem Seckel

zu Augspurg 1566 auffgericht

II

nem Seckel außgelegt / widerumb zuerstatten schul-
dig sein.

In versiculo, Nach dem aber ein jeder Chur-
fürst etc. Ist statuiert. Was einem jeden Churfürsten/
Fürsten/oder Standt / auff erhaltung der streiffen-
den Rotten/ außlauffen wurd / das er das selbig auff
seine eigen chosten verrichten soll / Dabey ordnen wir/
Das auch ein ganzer Kreiß ins gemein / sich zu seiner
gelegenheit einer streiffenden Rotten / vnnnd wie offt/
vnd zu was zeitten im jar sollich streiffen fürzunehmen/
auch andere nechstgefessene Kreiß obristen/ dessen vmb
besserer animaduertenz halben / zu vergwissen / ver-
gleichen möge.

Ebenmesig ordnen vnd setzen wir / das dem ver-
sickel / Auff das auch desto weniger inn zweiffel zustel-
len etc. bey den wörtern / versammlung Reutter vnnnd
Knecht etc. folgende zu zusetzen / Vnd gegen allen denen
die sonst diser executions ordnung / vnnnd dem Land-
frieden zuwider handeln / auch alle. etc.

Dem Versickel / verner nach dem es ein gantz ver-
gebenlich wercke etc. Thun wir diesen zusatz / Jedoch den
Kreiffen in solchen fellen vnbenommen / sich des scha-
dens ahn dem vrsacher zuerholen. Vnd da auch einer
oder mehr Standt / in leistung seiner anschleg seumig
oder vngheorsamb sein wurd / so solle den Kreiffen/
oder deren obristen vnnnd nachgeordneten zugelassen
D sein/

Abschied des Reichstags

sein / wo die seumigen oder vngehorsamen ihr Kriegs-
 leut / auff ihr anschleg nit schicketen / so hoch sich die er-
 tragen / dieselb anzahl zu Ross vnd füß / selbst anzuneh-
 men / auff zubringen / vnnnd zuerhalten / alles auff des
 vngehorsamen kosten / Was auch also darauff gehet /
 soll der oder die seumigen vnnnd vngehorsamen / neben
 darauff entstehenden schaden / zuentrichten vnnnd zu-
 bezalen schuldig sein.

Bey dem versickel / Vnd beuhelen hierauff vnnnd
 gebieten dem Keyserlichen etc. Diweil die Proceß
 durch gesuchte außfluchten der beklagten Partheien
 offtermals inn verlengerung gezogen / vnnnd diesem
 schwerlich gestewart werden mag. So setzen vnd wöl-
 len wir / das auch inn saumbnus oder vngehorsamb/
 eins oder mehr Stende / in der obristen vnnnd züge-
 ordneten / der zu hauff erforderen Kreissen / möge vnd
 macht stehen soll / den oder dieselbigen vngehorsame
 Stende zuerfordern / das sie jres vngehorsambs oder
 saumbnus vrsachen fürbringen vnd anzeigen. Vnd da
 die fürgewandten vrsachen vnerheblich erfunden / so
 sollen sie sich / wes gegen denselbigen vngehorsamen
 nach gelegenheit fürzunemen / wie die zu gebürlicher
 gehorsamb zubringen / mit vnserm vorwissen ent-
 schliessen.

Dem Versickel / Anlangent ein ganzen Kreiß etc.
 Thun wir disen zusatz / Jedoch das des nechst angefes-
 senen Kreiß obrister / schuldig sein soll / die aufffor-
 derung

zu Augspurg 1566 auffgericht 12

derung zuthun / da derselbig feumig sein wurd / wie
obsteet.

Ferner nach besichtigung dessen / so im abschiedt
des Neün vnnnd funffzigisten jars / vber die execu-
tions ordnung gestelt / begriffen vnnnd zügethan /
Wollen wir das mandat dauon in versiculo / Vnd
damit dessen so obgesetzt vnd geordnet ic. widerumb
renouieren / vnd im Reich von newem ankündē lassen.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das des vier
vnd sechzigisten jars Wormbsischen / durch vns / auch
Churfürsten / Fürsten vnd Stende confirmirtem / vnd
in gegenwürtiger vnser vnnnd gemeiner Stende ver-
samblung bestertigtem abschiedt / in versiculo Als
dann den Kreiß obristen ires ampts verwaltung / ic.
bey den worten / Demnach declarieren vnnnd erklären
wir die ordnung ic. zu ende desselbigen / dem Paß / Die
auch gleich als baldt vnuerweigerlich zuziehen sollen /
zu zuthun / one fürwendung einicher vsachen vnnnd
exceptionen, wie die gleich geschaffen sein möchten.

Bey dem Versickel / Dieweil auch der hilff halben /
so ein jeder ic. Da den Kreiß obristen gewaldt gege-
ben / vber die einfach / auch die gedoppelt hilff auffzu-
manen / Vnd sich aber diese fell zugetragen / vnnnd noch
zutragen mögen / Das auch die gedoppelt hilff zuge-
ring / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vnnnd
pörrschafften verglichen. Setzen / ordnen / vnd wöl-
D ij len /

Abschied des Reichstags

len/das auch die Kreiß obristen / in höchster erheischender noth / die hilff getripelt auff die anschleg auffzumachen macht haben sollen. Dieweil aber der Kreiß vnd Stende gelegenheit nit durch aus gleich/ noch allenthalben dermassen geschaffen / das ein jeder Standt oder Kreiß / solche hilff an voldt / sonderlich zu Ross schicken mag / So soll hiemit zugelassen sein/ das an statt der anzal voldt's nach gelegenheit vnnnd vergleichung eines jeden Kreiß standt/ die jenigen so mit leutten zu Ross vnnnd Fuß nit gefast / ire gepürnuß / inn ihren Kreissen mit gelt erstatten mögen / jedoch mit solcher bescheidenlicher anstellung / da der selbigen Kreißhilff / in denen diese verordnung fürgenommen / ins feldt zusammengebracht werden solt/ das auch die obristen oder nachgeordnete / ire Kreiß anzal kriegsvoldt zu Ross vnnnd Fuß one verhinderlich auff zubringen gefast sein sollen.

Vnd wir als Römischer Keyser / wollen auff die fell / da drey oder mehr Kreiß ihr einfach / gedoppelt/ oder gedrippelt hilff zusammen zustossen verursacht / die Ritterschafft vnnnd vom adel vns vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworffen / ersfordern vnnnd ersuchen / das sie zu rettung schutz vnnnd schirm gemeiner sicherheit inn bestimpter anzal / deren wir vns mit ihnen vergleichen werden / auch zuziehen sollen.

Dem Versidel/Wiewol auch in der executions ordnung / in passu, Demnach so declarieren vnd erclern wir disen articul etc. Soll hiemit zugesetzt sein/ das

zu Augspurg 1566 auffgericht 13

das niemandt hohes / mittel / oder nidern standts /
one vorwissen vnd bewilligung der Kreiß obristen /
auch vor dem er sich mit ihnen der caution halben /
endtllich verglichen / einichen kriegsman anzunemen /
zubestellen / oder auch anridt oder lauffgelt zugeben
zugelassen sein soll.

Ferner inn dem Versickel / Wir setzen / ordnen /
vnd wollen auch / da sich einer hohes oder nidern re-
soll den worten im Context / zu dem auch gnugsam
caution vnd versicherung thun / wie obstehet / zu-
gerhan sein / zu vor vnd ehe er solch kriegsvoldke an-
nimpt. Also auch an dem orth zu ende / wie volgt /
Gleichs fals soll auch was izt gesetzt / in dessen per-
son / der für sich / vnd ihme selbs / ein kriegsvoldck inn
zuleßigen fellen / inn bestallung auffnimpt / gehalten
werden.

Ferner auff den fall / da noch in etlichen Kreiß-
fen mengel der execution halben benor weren / So
sollen derselbigen Kreiß obristen / gleich als balde
nach außgang dieses Reichstags solche mengel der
execution vnuerzogenlich ergentzen / vnd inner-
halb dreyen monaten nach dato dieses vnfers ab-
schiedts / ihre relationes solcher ihier verrichtung
vns zuschreiben.

Vnd damit abermals soniel möglich den landfried
D iij brüchi

Abschied des Reichstags

brüchigen vnrüwigen / vnzuleßig empörung abgewe-
ret. So wöllen wir die rittmeister vnd obristen / so
wir auß den Kreißen des heyligen Reichs in Vngern/
in jziger expedition zugebrauchen / gnedigst vorha-
bens / den Kreis obristen / darunder dieselbigen gefes-
sen / vnd sich enthalten anzeigen vnd namhafft mach-
en / damit denen so sonst zu auffrühr vnd vnrhue begi-
rig / vnd vnder dem schein solcher bestellungen / andere
böse Practißen suchen / vnnnd dem heyligen Reich zu
grossen nachteil vnd schaden vben möchten / durch sol-
che benennung dieselbige wege / gantzlichen abgekürzt
werden / Wie auch wir die mandaten, das niemandt
wider vns / vnd die Stende des Reichs / sich inn einig
Kriegsgewerb begeben soll / widerumb erneuern las-
sen wöllen.

Vff vnser weitther den erscheinenden Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden
Räthen vnd pottschfften / auß vnuermeidenlicher er-
heischender hohen not / gnedigs gethanes vorhalten /
Das wir in glaubwürdiger gewisser erfahrung stunde /
vns auch nichts anders zuuersehen / Dann das ge-
mainer Christenheit Erbfeindt / der Türck / vnnnd
obgemelter sein vnchristlicher anhang / vber vorige
vnmenschlich gegen dem Königreich zu Hungern ge-
übte Tyranny / vnnnd letztlich wider alle auffgerich-
te / versprochene / vnnnd beschlossenen friedtstende / one
einich gegeben vrsach / jüngstuerschienes Sommers /
vns / vnnnd vnser anreinnende Königreich vnnnd landt /
mit thatlichem kriegs gewalt anfechten / vnnnd seinen
tyrannischen / gegen vns / vnnnd vnsern Christlichen
landen vnnnd leutten / geübten müthwillen / auch
jziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 14

itziger zeit entl ich bedach / vnnnd onzweisenlichs vor-
satzs / ein gewaltige expedition, heerzug / vnd haupt
krieg / gegen vnsern Christlichen Königreichen / vnnnd
landen fürzunehmen / Vnnnd on angesehen seines hohen
alters / sich in der person / in angeregte expedition
zubeben / Wie er dann albereit vor gutter weil zu
solcher Rüstung / sein anstellung gethan / seine ambt
vnnnd beuelchs leuth auffmanen / auch solchen fürge-
nommenen haupt krieg / nach seinem branch / öffentlich
publiciern vnnnd außrüffen lassen.

Vnd wiewol vnser Orator zu Constantinopel /
bey dem Türcken / vnd seinen obristen Baschen vnser
wegen / vmb haltung der friedstende / angesucht. So
hat doch der tyrannisch feindt / gedachtem Oratorn,
in solchem nit allein kein gehörs geben wollen / sonder
auch ine verwarlich einschliessen / vnd demselbigen al-
len zugang versperren lassen. Auß diesem allem wir
vns nichts anderst / auch nichts gewissers / als eines ge-
waltigen vberzugs vnnnd beharlichen kriegs / dardurch
die noch vberbleibent dition ahn dem Königreich
Hungern / vnd die nider Osterreichischen landt / in die
eusserst gefarlichkeit gesetzt werden / zubeforgen / Wo
dann disem barbarischen feindt / in seinem Tyranni-
schen fürnemen zugesehen / vnd er in Hungern vnd O-
sterreich / seinen tyrannischen willen vortsetzen vnd er-
langen möcht / In diesem meniglich bey sich zuermesse /
Was mehr bemelter mechtiger feindt / für ein freyen zu-
gang bekommen würdt / vnuerhindert menighchs / im-
merfort / bis in das hertz vnser gemainen vatterlands
der

Abschied des Reichstags

der Teütschen Nation / mit seinem erschrecklichen gewaldt vnnnd macht / durchzutringen / vnnnd dieselöbliche Nation / in vnwiderbrenzlich / ewig verderben / vnd entlichen vndergang zurichten / Wir / auch die Churfürsten / Fürsten / Stende vnnnd Pottschaften / demnach getrewes vätterlichs vleiß / vermant / er sucht / vnd an sie gnediglich gesunnen vnd begert / Sie wölten inn solchem allem / die offenbar gemein noth vnd gefahr / so nit allein vns / vnd vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen / sonder gleich so wol / gemeinen Stenden des Reichs / deren Vnderthanen / hinderfessen / vnnnd jedermeiniglichen / sampt vnnnd sonderlich / beschwerlich obligt / vnnnd für der thür ist / beherzigen vnd zugemüt führen / ihr vermögen zusammetzen / vnnnd damit diesem barbarischen feindt / vermittelst Göttlicher verleihung / mit dapfferm widerstandt begegnet werden möchte / sich in solcher augenscheinlich noth / Christlich / vnd mitleidenlich erweisen / auffss eusserst angreifen / vnd vns / ohne alles verziehen vnd auffhalten / zu vorderst Gott dem Allmechtigen zu lob vnd preiß / seines Göttlichen namens / vnd dann zu Christlichem nachpaullichem trost / vnd rettung vnser bekummerten / vnnnd dieser höchsten gefahr anreinenenden Landt vnd leüth / ein stattlich ansehenlich eylendt hilff / vnd dieselbig vmb mehrer richtigkeit willen / an gelt / zu bestellung einer Lambhafften vnnnd dapffern anzal kriegsvolck / als nemlich .X. vnd .X. tausent / zu Ros vnd fuß / .X. Monat lang zu vnderhalten / volliglich / vnnnd ohne allen abgang gützlich hertzig bewilligen vnd reichen. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnnnd Pottschaften / auff jetzth bemelt vnser gnedigs anbringen / ansinnen / vnd begern / sich irer jetziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 15

ger beschwerlichen obligen / vnnnd anderer vngelegenheit erinnert.

So haben sie doch inn betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen gefährlichkeit / vnnnd das gleich als baldt nach abgedrungenem vbrigen theyl der Cron Hungern / auch verwüstung der Osterreichischen Fürstenthumb vnd Landt / (welches Gott der Allmächtig / miltiglich abzuwenden geruche) das feuwer das heylige Reich Teutscher Nation zum nechsten anscheint / vnd dieser Tyrannisch Feindt / von dem man seiner gewonheit nach / anderst nichts / dann grimmigen Tyrannischen wütendts / genzlich verwüstens Landt vnd leuth / vnd sonderlich entlichs aufstügens / vnd verdrückung des Chrustlichen namens vnd glaubens / zu erwarten / ein freyen offenen Paß vnd zugäg / in die Teutsche Nation da durch erlangen würde / vnd meniglich Hochvnd Widersstands das sein verlassen / entweichen / in frembde Landt / ins ellend sich begeben / oder verlusts leibs / lebens / weib vnd kindt / gewertig sein musten / zu schutz schirmb / auffenthalten / der anrainenden Chrustliche Landt vnd leuth / auch solche grosse gefarlichkeit / vnnnd verderbliche verheerung vnd verwüstens / von dieser löblichen Nation abzuwenden / vnnnd zu auffenthalt gegen diesem wütendem Feindt / sich dahin verglichen / entschlossen / vnd bewilligt / Das sie die Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / des heyligen Reichs Teutscher Nation / ahn statt der begerten anzal Kriegsvoldts / zu Kop vnd Fuß besoldung / vns ihr hilff dises gegenwürtigen sechs vnd sechzigisten jars / A. Monat / dreysach ahn gelt / diser zeit / vnd im Reich Teutscher Nation / gangbarer / vnnnd in grober gülden oder Silberin Münzen nach eines jeden Standts anschlegen zu dreyen zielen / Nemlich

L des er.

Abſchied des Reichstags

des ersten zu jetzigen Pfingsten / des zweyten / auff Jacobi / des dritten auff Michaelis / leisten / entrichten / bezalen / vnd in den Stetten / Franckfort / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipsig erlegen / vnd dahin hinder Burgermeister / vnd Rath / jedes orths lieffern wollen vnd sollen. Welches wir auch also von gemainen Stenden der abwesenden Rethen / vnd gesandten / zu gnedigem wolgefallen angenommen haben.

Wie wol dann auß milter verleihung Göttlicher gnaden / vnd der Stende des heyligen Reichs / trew / hertziger zusetzung / dem gemainen Feindt / in jetzlauf / fendem jar / etwas ahn seinem grimmigen fürsatz / verhoffentlich abgebrochen werden soll. Vnd aber dieser Feindt setner Arth / vnd herbrachtem gebrauch nach / sein höchste mach vnd gewalt / nicht allein von wegen eines halben jars / oder etlicher weniger Monat / inn ein solchen fürgenommenen haubtkrieg ins Feldt bringt / vnd sich in ein solche weite Reys / mit gewaltigem Heer / inn anzug begibt / Sonder gantzlich zubesorgen / dieser Arglistig Feindt / werdt den angestellten Krieg beharlich vollführen / vnd nicht absetzen / biß er die trübseligen Benachbaurten / vnser Christenlich Landt vnd leuth durch sein vbergeweltig Heer / gantzlich in vndergang stelle / vnd sich weiter inn die Christenheit eintrünge / Vnd nachmals dem Heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm gelibten Vatterlandt / seines gefallens nehern möge / in dem man sich vernern einigs weitern sichern friedstands / keins wegs zu getrösten / vnd ob gleich

zu Augspurg 1566 auffgericht 16

ob gleich ein solcher inn widerwertigem des Feindts zustandt / jedoch anderst nit / dann zu seinem vortheyl erlangt würdt / vnd aber auß langer erfahrung kundtbar / das dieser Feindt getrossene friden / vnd friedstende / lenger nicht helt / oder sich zuhalten schuldig vermeint / dann biß er ferner gelegenheit sein gewalt / zu verderblicher vnderdruckung der nechst angefahrenen Christlichen Landt / durch zudringen haben mög.

Derwegen die augenscheinlich noth zum höchsten erfordert / das wir vns entgegen zu einem beharlichen werck / vnd bestendiger gegenwehr / widerstandt vnd abbruch / bey jetzigem noch werendem Reichstag bedechtlich gefast machen.

Ob wir dann gnediglich / auß Vätterlichem gemut in diser notwendiger beharlicher anstellung / gemaine Stende des heyligen Reichs ferner darlegens gern enthoben sehen / vnd ganz geneigt weren / die sachen dergestalt fürzunehmen / dardurch jetziger zeit / deren verschont werden möcht. Dieweil aber vber das / bey Weyland vnser geliebsten Herrn vnd Vatters / Keyser Ferdinanden hochlöblicher gedächtnuß / Regierung / in dieses vberlestigen Feindts schedlichem zu nötigen vnd intringen / sein lieb / vnd Keyserliche Majestadt / auch deren Königreich vnd landt mercklicher schöpfft. Wir auch nun mehr gegen dem Türcken vnd seinem anhang auß hochdingender noth / biß in zwey ganze jar herumb / gefürte hefftige Kriegsß vbung / ein treffentlich ansehenlich summa gelts auffgewandt / vnd vns gegenwärtigs jars / noch viel mehr aufflauffen würdt /

Abschied des Reichstags

lauffen würdt / Derhalben wir ein solchen schweren
kosten / zu künfftigem widerstandt / vnnnd verhoffentli-
chem abbruch / allein mit vnsern beschwerdten getre-
wen Landen / nicht wol außharren vnnnd erschwingen
künden. Derwegen in solchem nicht vmbgehen mö-
gen / ahn vnser vnd des heyligen Reichs erscheinende
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwe-
senden Botschafften zugedanken / vnnnd sie gnediglich
zuersuchen / sie wolten sich in solcher ihnen selbst / auch
ihren Landen / vnd leuthen / obligender hohen gefar-
lichkeit / auff ein beharlich / gegen diesem geschwinden
Feindt / mitleidenlich hilff ahn gelt einlassen / vnnnd
nach außgang jeziges jars vorbestimpter bewilligter
handreichung / noch fürther / auff ein anzal jarlang / ih-
weiter beharlich hilffbewilligen / vnnnd zuleisten vnbe-
schwerdt sein / damit der grausam Feindt gemainer
Christenheit / durch verleihung Götlicher gnaden /
von diesen der Teutschen Nation / nechst angelegenen
Landen noch ferner abgehalten / vnd deme verhoffen-
licher abbruch gethan werde. So haben Chur-
fürsten / Fürsten / Stende / vnnnd Botschafften / vnanz-
gesehen / anderer ihrer obligenden beschwernussen / sich
verglichen / entschlossen / vnnnd vns bewilligt / nach
außgang dieses sechs vnnnd sechzigisten jars / die nechst
nacheinander folgende II. jar eines jedens jars II. Mo-
nat lang / ein jeder Standt sein antheil / zu berürter
befoldung ahn gelt / nach seinen Reichs anschlegen /
einfach / zu zeit vnnnd zielen / wie die hienor in der
contribution gegenwürtigs sechs vnnnd sechzigisten
jars / auch benandt / entrichten / bezalen / vnnnd in der
vorgedachter Stedt / Franckfort / Nürnberg / Regen-
spurgt / Augspurgt / oder Leipzig / hinder Burgermei-
ster vnnnd Rath derseibigen eine / antworten / lieffert
vnnnd erlegen wollen.

Vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 17

Vnd sol solche gelthilff/im fall der noth/benante jar/gegen dem Tirannischen Feindt angewendt. Da aber Gott der Almechtig verhoffentlich gnad verleihen würdt / das dieser Feindt inmittelst von seinem hochlestigem gewaltigem fürsatz/ abgetriben/ oder in was wege abgewendt würd/so sol berürt gelthilff bey samten inn den Legstetten/bis zu andern gegen dem Türcken nothwendigkeiten behalten / vnnnd zu andern sachen nit gebraucht werden.

Dieweil nun diese bemelte nothwendige hülffent den bekommerten Christlichen Landen / so in vnd ahn der gefahrlichkeit gefessen/ zu trost auch den Feindt von der Teutschen Nation abzuhalten / meniglichen hosen vnd nidern standts Obriigkeiten vnd Vnderthanen zu besfridigen/vnd bey ihren landen vnnnd leuthen/ haaben/ vnd gütern / weib vnnnd kinder zuerhalten gnediglich gesucht/vnd nothwendig bewilligt/vnd es doch den Churfürsten/ Fürsten/vnd Stenden/die hiez vor mercklich vnd kündlich beschwerdt/vnerschwinglich diese hilff / auß ihren eignen Cammergütern vnnnd gesellen darzu strecken. So sol es derowegen einer jeden Obrikeit/wie rechmesig herkommen/vnnnd recht ist/frey stehen/vnd zu gelassen sein/Ihre Vnderthanen Geistlich vnd Weltlich/ sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet/oder nicht gefreyet/niemandt außgenommen/derhalb mit strewer zu belegen/Doch höher vnd weiter nicht / dann so ferz sich einer jeden Obrikeit gebürende anlag erstrecken wirt / vnd das den vnderthanen zuuorderst / eigentlich vnnnd außtrück enlich diese hilff kundbar gemacht werde.

Dñ sollen die vnderthanen/auff ersuchung der Obrikeit/
L ij

Abſchied des Reichstags

Zeit / jeder ſein gebürnuß abzurichten vnd zu bezalen ſchuldig ſein / vnnnd inſonderheit ſollen die capitula bey den hohen Stiffren / vnd derſelbigen Vnderthanen / iren Erzbischoffen vnd Biſchoffen / dergleichen die Stedt / vnd ihre eingefeſſene Bürger / ſo Churfürſten / Fürſten / vnnnd andern Stenden ohne mittel vnderworffen ſein / denſelbigen ihren Churfürſten / Fürſten / vnd andern Stenden / in ſolcher hilff auch zu ſteuer kommen / vnuerhindert aller vertreg / obligatio- nen / ſtatuten / gebreuchen / gewonheiten / vnd herkommen / ſo einich Stiff oder Stadt mit iren Erzbischoffen / Biſchoffen / Fürſten vnnnd Obrigkeiten / in dieſen ſellen haben / allegieren vnd fürwenden möchten.

Vnd die weil dieſe conſtitution in vorigen der gleichen Reichs ſteuern auch geſetzt / ſtatuiert / geordnet / vnd aber deren etliche vorbemelter Vnderthanen / dieſer vnſer / vnd des heyligen Reichs ſatzung zuentgegen / vnd zuwider / ire ſchuldig hilff nit abrichten wollen / Welches denſelbigen Stenden / denen dieſe widerſpennige Vnderthanen vnderworffen / nit zugerichtigem nachtheyl gelangt / vnd man ſich zubefahren / das in gegenwürtiger hochnötigen anlag / zu ſchutz vnd ſchirm / vnſer Königreich / Land / vnd vnderthanen / auch des heyligen Reichs Teuſcher Nation / gemeines Vatterlands / gegen dem Tyranniſchen Feindt / vnd vberleſtigem gewalt angeſtelt / berürte dem Rechten / billich / vnderbarkeit / widerſtrebende Vnderthanen / ſich ebemefig auch jetztmals vnſerm vnd des heyligen Reichs algemainem beſchluß widerſetzen würden / der wegen ihre Obrigkeiten / mit andern iren gehorſamen vnderthanen / dieſe ſtattliche hilff nit wol würden ertragen mögen /

zu Augspurg 1566 auffgericht 18

mögen / dardurch der bezalungein abgang entstehen
möcht.

Derwegen haben wir vns mit Churfürsten / Für-
sten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen
vnd Gesandten verglichen. Setzen vnd wollen auff
den fall gemelte vnd andere Vnderthanen dieser con-
stitution nicht Pariern vnd gehorsamen / sonder iren
Obrigkeyten ihre anlagen zu entrichten / sich widerse-
zen / vnd zu angestellten Terminen vnd zielen mit lief-
fern / oder bezalen würden. So sollen sie dardurch
in poenam düpli gefallen sein / dergestalt / das sie ir
anlag vnd schuldt gedoppelt / ihren Obrigkeiten zu be-
zalen vnd zu entrichten schuldig sein sollen.

darwider auch an vnserm Cammergericht / kein
Proceß / denselbigen vngehorsamen vnd seumigen ge-
gen ir Obrigkeit erkent werden / dagegen aber sollē vnd
mögen / die Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / vnd
Obrigkeiten / in solcher verwaigerung vnnnd widersez-
ung vorbemelter irer vnderthanē / gegen inen am Key-
serlichen Cammergericht zu Procedieren / vnd sie zu der
bezalung zubringen / möge vnd macht haben / vnd auch
Cammerrichter vnd Beysitzer auff solche consti-
tution gebürliche Proceß vnd erkantnuß / auff der klagen-
den beger vnd anruffen / ergehen zulassen schuldig sein.

Weiter nach dem die erfarnuß mit bringt / das in vor-
rigen bewilligten / vnd auffgelegten Reichs Contribu-
tionen vnnnd steuer / die gehorsamen Stende / zu
angesezten Terminen vnnnd ziel / ihr gebürnuß entricht
vnd bez

Abſchied des Reichstags

vnnnd bezalt / etlich aber in nicht geringer anzal / in der bezalung ſich ſeumig erzeygt / dieſelbig ſo lang verzoggen / biß ſie etwann durch Fiscalische Proceß darzu an gehalten vnd getrungen worden / vnd dannoch berürte Proceß ihre zeit vnd weil auch erfordern. Vnd aber ſolche auffzügige langſame bezalung in nothfellen zu nachtheyl gelangt. So ſetzen / ordnen / vnd wölen wir / das zu erhaltung gebürlicher gleichheit / Da einer oder mehr Standt in bezalung ſeiner anlag ſeumig / vnd vngehorſamb ſein würdt / das der / oder die / dardurch in die Peen der Acht gefallen ſein / vnnnd ſoll vnſer Fiscal Chammer Procurator / wie wir ihme auch ſolches hiemit aufflegen / vnd beuelen / gegen denſelbigen ein oder mel... citationen zuſehen vnd zuhören / ſich in die peen der Acht zu declariern vnd zuercleren / außgehen laſſen / vnnnd ferner darauff gebürlich procediern.

Vnd damit der Cammer Procurator Fiscal / ein eigentlich wiſſen entpfahē / gegen welchen Stenden er von wegen ihrer nicht erlegung vnnnd ſeumigkeit procedieren ſol. So ſollen obermelte Legſtädte / nach außgang eines jeden / auß den vorbeſtimbten dreyen vnderſchiedlichen zielen / in vierzehē tagen / oder außſ lengſt / in einem Monat darnach / gedachtem Cammer procurator Fiscal / ein verzeichnuß deren Stende / ſo die erlegung gethan / gewißlich vberſchicken / damit er der Cammer Procurator Fiscal / alßdann gegen den andern / ſo ſich ſeumig erzeygen / vnnnd die ihr gebür zu den beſtimbten Fryſten nicht erlegt / Proceß außgeen laſſen / vnd gegen ihnen volfahren möge.

Damit

zu Flugspurg 1566 auffgericht 19

Damit auch diese hilff auff eins jeden Standts anschleg / desto sölliger geleist vnd bezalt / vnd gegen diesem vberlestigen feindt / so vil desto stattlicher / ansehenlicher vnd fürreglicher inns werd gebracht werde / So sollen die Stende / so durch andere aufgezogen / vnnnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden / sein angebürrende anlag / vermog des Reichs anschleg / selbst entrichten / oder die außziehende Stende dem Reich vnderworffene inhaber derselbigen herrschaffen vnd güter / so von dem heyligen Reich herrürendt / vnnnd one mittel vnderworffen sein / für sie one abbrüchig zu bezalen schuldig sein / doch den exempten oder außziehenden Stenden in andern fellen / an irer gerechtigkeit nichts benommen.

Wir wollen auch auf gleichen bedenden / mit der freyen Ritterschafft vom Adell / vns vnnnd dem heyligen Reich / one mittel vnderworffen / handeln lassen / das sie zu solcher hilff / wider den gemeinen feindt sich auch Christlich vnd mitleidenlich zuerzeigen vnbeschwerdt sein wollen.

Die Hain vnnnd See stett belangendt / Dieweil wir albereit von wegen solcher hilff leistung mit inen handlung zu pflegen / ein tag auff Sonntag Trinitatis / den neüden Junij schierstkünfftig / inn vnser vnnnd des Reichsstatt Lübeck außschreiben lassen / Dahin wir dann vnser stattliche Comissarien abzufertigen vnd zuuerordnen bedchat / auch von wegen

f gen

Abshied des Reichstags

gen der Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / etlich benennet worden / das sie ihre Rätthe vnnnd beuelch^r haber / von ihrer / auch anderer Stende wegen / dahin berürter handlung beyzuwohnen schicken sollen.

Ob dann nicht allein die Stett / welche kein Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten / one mittel vnderworffen / vnd zugehörig / von denen im Re^genspurgischen abschiedt / des sieben vnnnd fünfzig^{sten} jars meldung beschicht / Sonder auch andere / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten one mittel vnderworffen vnd zugehörig sein / vnd in des heyligen Reichs anschlegen nicht belegt werden / zu bestimptem tag beschrieben.

So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vnd pottschaften / dahin erin^dert / vnd verglichen / das in berürter handlung diese bescheidenheit gehalten werden soll. Damit den Churfürsten / Fürsten / vnd Obrigkeiten / an ihrer habenden gerechtigkeit / superioritet, obrigkeit / vnd was in ihre contribution, stewer / vnd anschleg / ge^hört / vnd zusstet / nichts benommen / Diese stett auch von ihnen den Churfürsten / Fürsten / vnd obrigkeiten nicht außgezogen / zu dem des Reichs anschlegen nichts derogiert / oder darauß verwendet werden / vnd derselbigen auch inn einigen wege / kein abgang dardurch eruolge.

Dieweil es aber ansehenliche vermägliche Stett / vnd dise gemaine hilff / zu trost der berrangten Christen mitleidlich angestellt. So wollen wir vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / zu ihnen versehen / sie werden sich vom diesem allgemeinen Gottseligen werck nicht ab^sondern.

zu Augspurg 1566 auffgericht 20

Nach dem ferner die anwesenden Churfürsten/
Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rätthe/
vnd Pottschaften / die bestellung vnd versehenung
des feldt obristen ampt/in vorstehender expedition
vnd kriegsübung/vnsgutwillig heimgestellt/ So ha-
ben wir solchs von ihnen / zu gnedigem danck nemen
gefallen angenommen / vnd sein auch hierauff gne-
digs/getrewes/vätterlichs/gemüts bedacht/vns mit
bestellung/vnd versehenung solches ampts/nach gelegē-
heit Türckischer fürgeender eignen personlichen expe-
dition vnd feldtzugs dermassen zuerzeigen/das ge-
meine Stende/vnsers verhoffens/spürlich abnemen/
vnd im werck befinden sollen / das vns das gemein
heil / die rettung Christlichs blüts / vnd abwendung
der greulichen Tyranny dises barbarischen feindts/
mit allem ernst vnd zum trewlichsten anlegen / Wir
auch/sampt vnsern geliebten Brüdern / beiden Erz-
herzogen zu Osterreich/ an darstreckung vnser leib/
guts/vnd vermögens / laut vnser vorigen erbietens /
gar nichts manglen/noch erwinden lassen werden.

Als dann auch wol von nöten/zu berürtem feldt-
zug kriegs rätthe vnd Musterherin / auch zal vnd
pfenningmeister zuordnen / Welche das erlegt hilff-
gelt / jederzeit / bey den bestimpten Legstetten erhe-
ben / das kriegsvoldt ordenlich mustern vnd bezalen/
vnd also solche hilffen nindert anderstwohin / dann
zu disem Christlichen wercke vnd expedition wi-
der den Türcken verwenden / So seindt von wegen
der Churfürsten Fürsten / vnd gemeiner Stenden /

Abshied des Reichstags

zwen zu Musterherren vnnnd kriegsräthen / beide em-
pter sambtlich zuuerdretten / vnd zuuersehen verord-
net / vnnnd dann zwen zal vnnnd pfenningmeister / so
Graffen oder herren / oder sonst ehlich personen / im
Reich Teutscher Nation dermassen begüet / gefessen /
des wesens / ansehens / vnnnd also herkommen / auff
die ein güet vertrauen zusetzen / denn auch solch werck
wol zubefehlen / Darzu dann dham von Siebot-
tendorff auff Rottwerendorff / als für einen bestellt /
vnd gegeben / vnnnd seindt auch diesen Musterherren
vnd kriegsräthen / auch den zal oder pfenningmeistern
ihre Instruction begriffen vnd verfertigt / deren sie
sich in ihren aufferlegten ämptern / gemess zuerzeigen
vnd zuuerhalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden / den
Räthen / pottschaften / vnd gesandten / einem kriegs-
rath / oder Musterherren / Monatlich II. gulden / aber
einem zal oder pfennigmeister II. gulden / zu seiner
besoldung / vnd stattgelt geordnet / welche ihnen auß
ob angeregter der Stende hilff zuentrichten vnd zu
bezalen.

Vnd sollen gedachte kriegsrath / vns aller vn-
derthenigsten gehorsam erzeigen / ihr auffsehen auff
vns haben / vnnnd sich zu rath vnd kriegsachen / auch
Musterung des kriegsvolcks / neben andern vnsern
kriegsräthen / vnd beuelchhabern gebrauchen lassen.

Gleicher

zu Augspurg 1566 auffgericht 21

Gleicher gestalt sollen auch die pfenningmeister auff vns bescheiden / vns gehorsamb vnnnd gewertig sein / vnnnd soll ihnen den pfenningmeistern one vnser bewilligung / inn ihren raitungen nichts pafiert werden.

Ferner wollen wir vnserm gethanen erbieten nach / welches dann die Stende zu vnderthenigem danc nemen gefallen angenommen haben / sampt vnsern geliebten Brüdern / alle vnser / auch ihrer Erblichen Königreich / Fürstenthumb / vnnnd Landt / macht / leibs / vnd guts / auch müglicher bestellung vnd versehenung des geschütz / munition / artelerey / Schiffbrücken / Schiff / haltung gutter kundtschafften / dergleichen damit man mit prophiant gnugsamlich / vnnnd andern dergleichen notturfften versehen / an aller müglichen volziehung / an vns nichts erwinden lassen.

Wir seindt auch weiter auff der Stende vnderthenig erinnern / des gnedigen willens / ein anzal leichter pferdt / souil deren immer inn vnserm Königreich Hungern auffgebracht werden mögen / Wie wir dann albereit in bestellung vnd auffnehmung solcher pferdt / inn vollem werck stehn / in bestellung auff zunemen / vnd gegen dem feindt neben andern kriegsvoldt zu gebrauchen.

S ij Gleicher

Abschied des Reichstags

Gleicher gestalt sein wir dahin gnediglich / (wie dann nuhmehr dieses one das ins werck gericht) be-
dacht / vnd endtlichs vorhabens / nicht allein gemei-
ner Stende des heyligen Reichs leut vnd vnderthanen
zu solcher expedition, vnd zu hohen Emptern / vnd
Beuelchsleuthen zuziehen / Sonder auch das Kriegs-
uold / inn gemein zu Kos vnud füs mehrern theils /
auß der Stendt Fürstenthumben / landen vnd gebie-
ten / bestellen vnd anheimen zulassen.

Als auch die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende /
auch der abwesenden Rätthe / vnd gesandten bey vn-
serm gnedigen erbietten / bestellung der Prophiandt
betreffend / auß etlichen eingefürten anzeigung / vnd
stattlichen bewegnissen / anlangens gethan / das ein
general prophiandtmeister / auß ihr der Churfürsten
oder Fürsten vnderthanen vnd angehörigen / oder
auch auß andern Stenden / oder deren vnderthanen /
dem andere darzu taugliche der ding erfarne Er-
bare personen zugeordnet werden möchten / diesem
ampt vorgesetzt werden solt.

Vnd aber wir hienor mit einem tauglichen
dapfern / vnd verstendigen obristen prophiandtmeis-
ter gefast / der albereit im werck dise vorsehung nach
notturfft zubestellen. So haben wir vns mit
ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen /
das es fürgenommener anstellung des prophiandt-
meisters

zu Augspurg 1566 auffgericht 22

meisters halben also bleiben / vnnnd von wegen der Stende / den zweien geordneten kriegsräthen / einem / oder denen beeden auffgelegt werdt / vnserm bemelten obristen prophiantmeister / allenthalben zu desto richtiger bestellung vnnnd herzubringung der prophiant / allen hilfflichen rath vnnnd beystandt zuerzeigen / auch jederzeit verholffen zu sein / wann die prophiant ins Leger gebracht / das die schatzung derselben / nach gelegenheit wie die erkauft / vnd biß dahin geliefert / inn einem gleichmæssigen vnd treglichen werth gesetzt werde.

Vnd dieweil dannoch der prophiant halben / mögliche vorsehung / vnd dem kriegsvolck zu guttem / befürderung geschehen soll / vnd aber die Reütter bestallung / in newlichen zeitten / auff ein beschwerliche vbermaß gestigen / vnnnd noch täglich sich erhöcht. So wollen wir auff der Stende vnnnd pottschaften vns fürbracht / Rätlich anzeig / inn itziger notwendiger expedition, auff vnser bedachlich inn solchen fällen / hierauff auffgerichte vnnnd gegebene bestallung handeln / vnd nach möglicher gelegenheit hinfür / in vbllichen brauchrichten.

Dieweil auch hienor in allen Reichsberathschlagungen einfallen / das zu beständigem erschießlichem widerstandt / diesem mächtigen feindt zuthun / auch andere König vnnnd Potentaten / der Christenheit zu hilff vnnnd beystandt mit einzuziehen / Was dann vber

Abshied des Reichstags

vber vnsern getrewen sorgfeltigen fleiß / inn diesem al-
bereit fürgewendt / vnnnd erhalten / weiter anlangens
vnnnd ersuchens bey andern gleicher gestalt zuthun
für güt angesehen / Inn deme wollen wir nach gele-
genheit / da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auf-
zurichten / mit denselbigen vns inn handlung ein zu-
lassen auch vnbeschwerdt sein.

Wiewol sich dann ferner inn einer solchen
Kriegs vbung / gegen ein frembdem Tyrannischen
feindt / gegen dem nicht allein vmb die herrschung/
sonder vielmehr vmb ehr / leib / vnd leben / zu streitten /
billich im heyligen Reich / Teütscher Nation / gewis-
ser sicherheit / meniglich solt haben one zweifentlich
zugetrosten. Dieweil aber auß beschwerlichen
verschiner jar / zugestandenem widerwertigkeiten /
noch andere nachtheilige Landtsfridbrüchige besche-
digung eruolgen / oder auch von newem andere vn-
nersehenlich entsteen möchten. So sein wir auff
solche der Stende vnd pottschaften / vns gethane er-
innerung / vnnnd für vns selbst / one das / des vätter-
lichen gnedigen vnd begierlichen gemüts / mit getres-
wem vnnnd gnedigem fleiß / alles möglich einsehens zu
haben / damit Landtsfridbrüchige / thätlich gewaltd-
same handlungen verhütet / vnd die Stende vnd vn-
derthanen / in rüwigen frieden / bey recht / vnd dem
was billich / bleiben / innerlich auffwigung / empö-
rung / vnnersehenlicher vberfall / bländerung / brandt-
schagung / verhördung vnnnd anders dergleichen ver-
mitten bleiben.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 23

Dieweil auch die Stende/ vnd deren Vnderthanen durch die Musterpletz / wie sie bis dahero an mehr orten empfunden/ vberlestiglich beschwerdt / vnnnd an ihrer narung in schaden gefürt werden/ So sein wir in jetziger annemung des Kriegß volcks/ auch des gnedigen Vätterlichen willens/ dise gnedigste anstellung zu thun/ das die Stende vnd deren Vnderthanen berürter Musterpletz / so viel immer möglich / entladen vnd genbriget sein mögen.

Weiter ist in den berathschlagungen dieses Articuls / auch ingefallen / das hienor in versamblungen der Kriegßleut / vnd Feldtzügen sich etwann zugetragen/ das Rittmeister/ Haupt/ vnd ander Kriegßleuth/ anderer ihrer Mitkriegßleut ihnen ein anhang gemacht/ vnd zu Reitterdeinsten gegen andern zu denen sie ein vnwillen/ feindschafft/ vnnnd mißgunst gehabt/ sich zuuersprechen / vnnnd zuuerspflichten bewegt / vnd sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / das auß nachtheyligs zubefahren.

So setzen/ ordnen/ vnd wollen wir/ das hinfüro den Obrigsten Rittmeistern/ haupt vnnnd allen andern Kriegßleuthen/ in ihrer bestellungen / vnnnd auch Articuls Brieffen eingesetzt / vnd sie bey Eydtspflichten verbunden werden sollen / das sie ihnen solche anhang nicht machen/ sich auch gegen niemandts nicht dermassen versprechen / oder einichem Standt / vnnnd dessen vnderthanen zu wider / zu nachtheyl/ vnnnd schaden/

G Reitter

Abſchied des Reichstags

Reitterdienſt leiſten / oder in einigen wege / zugewaltiger beſchädigung / im ahn vñnd abziehen / nicht gebrauchen laſſen ſollen noch wöllen.

Das ſie auch im an vñnd abziehen anderſt nicht dann Kottenweiß ziehen ſollen / alles bey peen / vnſer vñnd des heyligen Reichs Acht / darin die vbertretter ipſo facto gefallen ſein ſollen / als wir dann dieſelbigen in dieſen fellen / auch ohne einiche ferner erklerung / Jezo als dann / vñnd dan als jezo / hiemit in vnſer vñnd des heyligen Reichs Acht erklet / erkant / vñnd ſie als vnſer vñnd des Reichs Echter / in krafft dieſes vnſers Reichs Abſchiedts demuncyert / vñnd außgekündt haben wöllen.

Vñnd dieweil auch ohne allen zweiffel Gott der allmechtig / ſeiner armen Chriſtenheit / vmb derſelbigen vielfaltigen ſünde wegen / dieſen graufamen vñnd mechtigen Feindt fürbrechen / ſein Tyranny vben / vñnd vberhand nemen leſt / derhalben hoch von nöten / das jedermeniglich zu abwending des Göttlichen zorns / von den mercklichen vñnd vielfaltigen beſchwerlichen laſtern / abſtehe / vñnd ſein leben in beſſerung richt.

So gebieten wir hiemit ernſtlich / vñnd wöllen / Das alle Oberkeiten in ihren gebieten / den Pfarhern / vñnd Predicanten aufflegen vñnd benehlen / das ſie die vnder

zu Augspurg 1566 auffgericht 24

vnderthanen zu buß vnd besserung / vnnnd embsigem
gebett zu Gott dem almechtigen ernstlich vermanen
vnd anweisen sollen.

Wir wöllen vnnnd gebiten auch / das teglich in
Stetten / Flecken / Märckten / vnnnd Dörffern / zu mit-
tagszeiten / ein glocken geleitet / vnd das volck von den
Canzlen vnderwisen vnd vermant werde / zur selbi-
gen zeit / wie auch sonst / Gott den Almechtigen vmb
Sieg vnd vberwindung gegen dem Erbfeindt / auch
abwendung Gottes gerechten zorns / vnnnd der vorste-
henden grausamen straff / mit herzlichlicher andacht an zu
ruffen vnd zu bitten.

Über vorigis haben vns Churfürsten / Fürsten /
vnnnd Stende / in ihren bedenklichen anzeigen / vnder
andern auch fürbracht vnd anlangens gethan. Die
weill sie nun etlichmal mehr gedachtem vnserm geliebte
Herrn vnnnd Vatter / Keyser Ferdinanden / hochlöbli-
cher gedächtnuß / ihz mitleidenliche hilff / zu rettung
des Königreichs Hungern / gutwillig erzeigt / vnd sich
mit ansehenlichen contributionen des gemeinen
Pfenningis / vnd anderer Reichs hilffen beladen / ahn
gelt / vnd Leutten getrewlich zugesetzt / auch sezunde
vns zu allem vnderthenigstem gehorsam / in ein merck-
lich ansehenlich hohe Reichs hilff / abermals gedach-
tem Landt / fürnemlich zu gutem einlassen / da doch
solch Landschafft dem heiligen Reich Teutscher Na-
tion /

Abchied des Reichsca-

tion / in nichts nicht verwandt / oder zugethan das es
nit vnzimlich oder vnbillich / das zu einer danckbar-
keit gemelt landt zu Hungern / da es durch Göttliche
miltegnad / von dem Feyndt erredt / in etwas auffne-
men gedihe zu krefften keme / es dem heyligen Reich
auch zu gewandt / verbunden vnd zugethan / auch ge-
gen andern Feinden / wo sichs zu trüge / vns als Römi-
schen Keyser / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden /
behilfflich beystendig sein / auch gleich fals mit in ge-
maine Reichs contributionen eingezogen werden
solt.

So halten wirs nicht für vnzimlich / da vnser
Königreich Hungern / zu seinem vorigen Standt /
Würden / vnd wesen / widerumb gebracht / vnnnd auß
diesem beschwerlichen jamer vnd trangsals erledigt wer-
den solt / das als dann solch Königreich / vnd desselben
angehörige Stend / sich herwiderumb gegen dem heyl-
ligen Reich / desselben gliedern / vnd Stenden / in für-
fallenden notfellen / auch mitleidenlich vnd dermassen
erzeyge / daher derselbigen nachbarlich danckbar ge-
müth / im werck erkent werde / Wölches wir nicht al-
lein für vns selbst jederzeit gern befürdern / sonder auch
vnser erben vnnnd nachkommen / dahin mit allem fleiß
zu weisen bedacht sein wollen.

Auff der gemainen erscheinenden Stend / vnnnd
der abwesenden Kethe / vnnnd Botschafften bittlichs
anlangen / von wegen etlicher Stende des Fürsten
Raths / so in vnsern Ober vnd Nider Osterreichischen
Landen

zu Augspurg 1566 auffgericht 25

Landen begüret sein / vnd sie sich beschweren / diese be-
willigt hilff dem Reichs anschlag nach / zuleisten / vnd
nicht desto weniger berürter ihrer güter halb / noch be-
sonderbar mitleydlich sein sollen / Wir wolten vns so
aller gnedigst / in gegenwürtigen vnnnd künfftigen we-
renden Reichs hilffen / erzeigen / vnnnd diese gnedigste
versehung thun / das sie mit der doppelstewer / an bee-
den orten / nicht beschwerdt werden / In diesem wöllen
wir vns so gnedigst erweisen / fleiß fürwenden / vnnnd
die sacht dahin richten / damit dieselben Stende vber
vnd wieder alt herkommen / nicht beschwerdt werden
sollen.

Nachdem dann der gemain Frieden im
Reich Teutscher Nation / in religion vnd Prophan sa-
chen / ohne beständig gleichmesigs Recht / nicht zuer-
halten / derwegen vnser Keyserlich Cammergericht
ansenglich / damit meniglich mit wenigster beschwer-
nuß / zu seinem Rechten verholffen werden möcht /
geordnet / vnnnd auffgericht / auch seythero erster
insatzung desselbigen bis zu gegenwürtiger zeit /
in allen Reichsversamblungen / vnnnd vielfaltigen ge-
haltenen verordnungen / vnnnd visitationen von
Gerichtlichen Processen vnnnd andern / dasselbig vnser
Keyserlich Cammergericht betreffent / Tractationen /
beratschlagung vnd handlung fůrgangen / vnd son-
derlich im Reichstag / im acht vnnnd vierzigsten jar zu
Augspurg gehalten / ein ergenzte ordnung / wolbedecht-
lich mit zeitigem rath zusammen gezogen / vnd auff allen
volgenden Reichs vnd andern sonderbarn des Cam-
mergerichts halben / angesetzte tagleistung weiter wie
dasselbig in seinem wesen im heyligē Reich zuerhalten /

Abschied des Reichstags

vnd die rechtlich der sachen eroterung / zum scheinigsten befürdert werden möchten / weiter stattlich beratschlagung jedeffmals fürgangen / aber nicht desto weniger / vns vnder andern des heyligen Reichs hohe obligen / von eingang vnser Keyserlichen regierung / auch fürkommen / Das von wegen grosse vnd viele der rechthengigen sachen / die sich heuffen / auch ver hinderlicher execution der gergangenen vrtheyl etlich men gel vnd gebrechen / ahn bemeltem vnserm Cammergericht sich ereugen sollen.

Als wir dann Churfürsten / Fürsten / vnd Stend / auch der abwesenden Gesandten Botschafften / zu eingang gegenwürtigs Reichstags / dessen neben andern auch fürhalten lassen / vnd etlich fürneme puncten / in fürderliche berathschlagung gestellt / darauff auch sie die Stende vnd Botschafften / vns ihr Rathlich bedenden vndertheniglich eröffnet / haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / vnd entschlossen / das zu etwas mehr fürdarlicher erledigung / der am gedachten vnserm Cammergericht schwebender Rechthengiger / vnd sonderlich der beschlossenen sachen / die anzahl der ordinari Beysitzer / vmb etwas zu erhöhen / auf sonderlich bewegende vrsachen / das hinfuro drey diffinitiff recht bestendiglich gehalten / vnd die beschlossenen sachen in mehrer anzahl durch die selbigen zu recht außgebracht werden möchten.

So setzen / ordnen / vnd wollen wir das den vortgen

zu Augspurg 1566 auffgericht 26

gen vier vnd zwentzig ordinarij Beysitzern/ noch acht
Personen Adiungiert / zu gethan/ auch als ordinarij
ingleicher den andern besoldung/ ahn vnserm Keyser-
lichen Cammergericht bestellt/ vnd zugeordnet werden
sollen.

Vnd sollen vnser/ vnd des heyligen Reichs Chur-
fürsten/ ahn den acht bemelten Personen/ zwo/ vnd die
sechs Kreiß zu der presentation geordnet/ die vbris-
gen sechs/ jeder Kreiß einen für sich/ ahn vnser Cam-
mergericht / vermög vnd nach außweisung der ordnung
qualificiert/ vnd geschickt/ presentiern / vnd diese an-
stellung thun/ das sie auff den ersten tag Septembris
dis jertzlauffenden sechs vn sechzigisten jars / in ihre
Stendt andretten / vnd auff die zeit sie in gewöhnliche
pflicht vnd Eydt auffgenommen/ eim jeden die bestimp-
te Beysitzer besoldung angehen sol.

Vnd dieweil noch drey extraordinarij im sie-
ben vnd fünffzigisten jar/ angenommen / dem Cham-
mergericht beywonen / vnd der gerichtlichen handel
nun mehr erfahren / So sollen sie bey dem Gericht be-
halten / vnd als deren einer von dem Westphälischen
Kreiß hienor presentiert / derselbig darbey gelassen/
oder auch von newem durch jertzgemelten Kreiß / in
die anzal angeregter acht Personen / widerumb Pre-
sentiert / aber die zwen / welche derselben zeit durch
miltester gedächtnuß / Weylandt vnsern gelieb-
ten Herrn vnd Vatter seligen / Keyser Ferdin-
nanden/

Abschied des Reichstags

standen/in der zal der sechzehē extraordinariorum
dem Chammergericht beygesetzt / sollen auch bey ihren
Stenden bleiben / vnnnd den andern als ordinarij
in besoldung/vnd sonst gleich gehalten werden.

Damit auch dise acht zugethane Beysitzer / sampt
den zweyen noch bleibenden / gleich den vorigen / ihrer
geordneten besoldung / auß vnser Cammergerichts
vnderhaltung/hebig sein mögen. So setzen/ord-
nen/vnd wollen wir / auff der Churfürsten/ Fürsten/
vnd Stendt/auch der abwesenden Rätthe/vnd gesand-
ten fürgeende/vnd vns angezeigte vergleichung / das
eines jeden Standts / zu ordinarij erhaltung des
Cammergerichts / ihme auffgesetzte anschleg/vmb den
drittentheyl erhöcht/vnd ein jeder gleich als bald / nach
diesem Publicierten / vnnnd außgekundten Abschiedt/
hinfüro den drittentheyl / berürter seiner anlag zu zu-
legen/vnd hinfürter zubezalen schuldig sein soll.

Dieweil auch hiebey bewogen / das die mehrfal-
tige verenderung der Beysitzer Personen / den Recht-
hengigen / auch adinterloquendum Vnnnd defi-
niendum beschlossenen sachen ver hinderlich. So
ordnen / vnnnd wollen wir / das die Beysitzer so hinfü-
ran / vnnnd nach Publiciertem dieses Reichstags Ab-
schiedt / ahn das Cammergericht genommen werden/
Sechs jar lang / da sie anderst qualificiert/vnd tang-
lich be-

zu Augspurg 1566 auffgericht 27

lich befunden wurden/ daran bleiben/ vnnnd vor auß-
gang der sechs jar dauon nit abkommen. Da aber
einem solche ehaffte vrsachen fürfielen / das er bemelte
zeit dem Cammergericht nit beiwonen köndte / So
soll er dieselbigen in einfallenden visitationen / vnsern
Keyserlichen Commissarien/ vnnnd der Stende visita-
torn fürbringen/ vnd deren erkantnus darüber gewer-
tig sein.

In weiter vnser anzeig/ wes sich vnser Cammer-
richter vnd beisitzer / vnser Keyserlichen Cammerges-
richts / der prorogationen halben / so sich inn den
reuisionen zutragen / beschwerdt befunden / ist inn
den berathschlagungen erregt / Dieweil im abschiedt
des neun vnd funffzigsten iars / zu Augspurg gehal-
tenem Reichstag/ auß damals fürgefallenen beweg-
nissen / vnnnd zuuor zugetragenen vnrichtigkeiten/
auch in erwegung / das aussserhalb vnser ansehenlich-
en Commissarien/ vnd der Stende visitatorn / in den
visitationen nicht so leichtlich fürgegangen werden solt/
die Cammergerichts ordnung / vnder dem funffzig-
sten Titul/ prime partis, im Versidel/ Wo etlich der
gemelten Commissarien ic. Also erleutert / erclert/
vnd damals statuiert/ gesetzt/ vnnnd geordnet / das im
abgang einer personen / die andern in den visitationen
nicht volfarn / sonder dieselbigen einstellen / vnnnd in
das volgent jar / sampt den einfallenden reuisionen
prorogieren solten / alles inhalts berürts abschiedts.

h Dieweil

Abschied des Reichstags

Dieweil aber inmittelst sich inn erfahrung erfunden/da einer außbleibt/oder die seinen nicht schickt/die visitationen auch zu zeitten zutragende reuisionen nit zu geringer der visitatorn / auch Cammerrichters vnd der beyssiger beschwerdt/eingestellt/vnd prorogiert werden müssen / dieses aber (als der iustitien verhin- derlich / vnnnd darauf sonst nicht wenig in diesen sel- len vngerennbts eruolgt /) abzustellen/vnd in ein ge- wissere richtigkeit zu bringen.

So haben wir vns mit den erscheinenden Chur- fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen / vn̄ gesandten verglichen vn̄ entschlossen/das angezogener Versicul. Vnnnd wo etlich zc. darin seines inhalts gesetzt/wo etlich der visitatorn nit erscheinen wurden/das nicht desto weniger die erscheinenden mit der visitation fürfaren sollen zc. auff ein gewisse anzahl der außbleibenden zuercleren sey/wie wir dann solch- en hiemit vnd in krafft dieses abschiedts / declarieren/ ordnen / vnd wöllen / auff die fell einer / zwen / oder auch drey / der visitatorn / zu den visitationen / zu denen sie beschrieben / erfordert / oder die auff sie prorogiert / außbleiben / oder nicht erscheinen wurden / das nicht desto weniger die andern erscheinende / mit vn- sern Commissarien / inn den visitationen fürschreit- ten / vnd dieselbigen zu ende bringen / Da aber mehr dann drey nicht erschienen / oder die ihren nicht schick- ten wurden / als dann sollen die visitationen einge- stellt/

zu Augspurg 1566 auffgericht 28

stelt / vnd bis ins nechstuolgende jar / prorogiert / vnd
erstreckt werden.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / auff / den
fall die Stende zu den visitationen beschrieben vnd
erfordert / oder auff die / die visitationen proro-
giert weren / jedes mal nichterscheinen / oder die ihren
nicht schicken wurden / das deren jeder / für sich / ein
tausent gulden / inn golt / oder goltwehrung / inn
gutter grober müntz / Da aber ein fürst geistlich
oder weltlich / der inn der person beschrieben / auß-
bleiben / oder kein andern fürstmesigen an sein
statt abordnen / wurd / das derselbig drey tausent
gulden / jertzemelter wehrung in vnser Keyserlich-
en Cammergerichts vnderhaltung / vnnachlesig / vnd
one einichen abgang / excipiern, vnnnd widerrede/
entrichten vnd bezalen soll.

Vnd nach dem die visitation inn das fünff vnd
sechzigst jar jüngstuerschinen / außgeschrieben / da-
mals verhindert / vnd bis auff den ersten Maij / diß
jertzlauffenden sechs vnd sechzigsten jars / prorogiert /
vnd erstreckt / aber auch itziger zeit ihren vortgang
nicht erlangen mag / So setzen vnd wollen wir /
das die Stende / in vorgedachtem fünff vnd sechzi-
gisten jar beschrieben / als nemlich / Der Churfürst
zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg / Herzog
Erich zu Braunschweig vnnnd Lünenburg / die pre-
laten /

85 10 Abschied des Reichstags

laten / Wetterawisch grassen vnnnd herin / die statt
Eßlingen / auff denn ersten Maij / inn künfftigem
sieben vnd sechzigisten jar / zu der visitation wide-
rumb bey vorgesetzter peen / erscheinen / oder nach
aufweisung der ordnung/die ihren schickē sollen.

Gleicher gestalt in ferner erwegen / was diesem
articul anhengig / haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd
Stendt / auch der abwesenden Rätthe vnnnd pott-
schafften / vns inn ihrer anzeig / vnder andern an-
bracht / das noch ein zimbllicher auffstandt / zu viel-
gedachter des Cammergerichts vnderhaltung / von
verflossenen jaren hero / inn verschieenen zielen / auff
die anschlege etlicher Stende / so bißdahero hinder-
stellig / vnbezalt / beuor sey.

Diweil aber recht vnnnd billich / das gleichheit inn
dem vnder den Stenden gehalten werdt / so haben
wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns hier-
über verglichen / Setzen vnd wollen / das die jeni-
gen / so noch etwas an das Cammergericht zuent-
richten schuldig / dasselbig one fernere verweigerung /
oder vffzug / wie sie / vermög des heyligen Reichs
constitutionen vnd abschieden / one das verbunden
vnd schuldig / bey vermeidung vnser vnd des heyligen
Reichs schweren vngenadt / nachtragen vnd bezale /
damit auff hienor des Fiscals handlung vnnnd bes-
schluß / gegen ihnen mit declaration zuuolnfaren
nicht von nöten. Vnd sol nichts destoweniger vnser
Keyser

zu Augspurg 1566 auffgericht 29

Keyserliche Cammergerichts procurator: Fiscal abermals / vnd von newem / seinen gegen den seumigen angefangnen processen / schleunig nach zusetzen / vnnnd gleichs fals gegen denen / so sich künsttlich vngesam oder seumig / in dieser irer bezalung erzeigen wurden / wie sich gebürt / auch ernstlich procediern / vnnnd zu beschlieslicher handlung volfahren.

Als wir dann weiter bey diesem articul / ein verzeichnus etlicher puncten / auß den abschieden / in den visitationen / vom funffzigisten jar / bis inn das vier vnd sechzigist jüngstuerschienen / auffgericht / außgezogen / den gemeinen Stenden / vnd den Potts schafften zu berathschlagen fürgelegt / sie auch dieselbigen vnder andern znerwegen fürgenommen / vnnnd vns ihr rathlich volkreinendt bedenden / darüber eröffnet / So haben wir vns mit ihnen verglichen vnd entschlossen.

Erstlich / Dieweil inn der ordnung / titulo quinto, in prima parte gesetzt / statuir / vnnnd geordnet / welcher gestalt sich Cammerrichter vnd beysitzer gegen denen so angenommen / vnd ihrem standt vnnnd ampt inn verrichtung / was die ordnung aufflegt vnnnd erfordert / nicht gemess erfunden werden / verhalten sollen / vnd inhalts dieses Tituls / auß hoch bewegenden vrsachen / fürnemblich gestellt / auch Cammerrichter vnnnd beysitzer / mit sonderlicher special vermeldung / bey ihren pflichten eingebunden /

Abſchied des Reichstags

Da auch nicht mit ernst hierüber gehalten / sonder etwas nachgeben werden solt / wo nicht die ganz ordnung / jedoch deren fürnehmste haubt articul / dar auff das ganz gericht fundiert vnd begründet / inn vnrichtigkeit gebracht / auch gantzlich vernichtet wurde / welchs vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden vntreglich / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das hinfüran allem inhalt / vnder berütem fünfften Titul verfaßt / fürnemlich durch dem Cammerrichter / auch die beſitzer / ſouiel sie dieses belangt / mit fleiß ernstlich / vnd vnnachleßig / durch auß nachkommen / vnd derſelbig gehalten werde / bey den pflichten / darin außdrucklich begriffen / das auch gleicher geſtalt vnſere Commiſſarien / vnd der Stende viſitatoꝝ bey den eidtspflichten / darmit sie vns / vnd die geſandte Räte vnd Pottſchafften / jedesmals bey den viſitationen erſcheinendt iren herren vnd obern verwandt vnd zugethañt / alles inhalts der ordnung vnder dem fünffzigſten Titul / des erſten theils verfaßt / vnangesehen wen ſolches betreffen möcht / nachſetzen / vnd wes an vnſers Cammergerichts perſonen / vom oberſten / biß zum vnderſten / vnd ſonſt in andern / mangelhaſtig beſunden / alles inhalts jetz bemelts Tituls / hinweg ſchaffen / corrigiern vnd verbessern / vnd ſich daran einige affection oder bewegnus / wie die geſchaffen ſein möchte / nicht verhindern noch iren laſſen ſollent.

Als auch fürkompt / das ſich die procuratores
sub

zu Augspurg 1566 auffgericht 30

sub spe rati in sachen einlassen / mit erbietung / zu bestimmpter zeit gnugsame mandata einzubringen / vnd aber solchem nicht nachsetzen / Vnd wann sie hieruber contumaciert / als dann abermals zu noch mehrerm auffzug fürwenden / sie seyen mit gewäldten von ihren partheien nicht versehen / Wo nun hinfüro einer oder mehr / in angebotener oder bestimmpter zeit / seinem erbieten in disem nicht nachkommen wurde / so soll derselbig ex arbitrio vnser Cammerrichters vnd beytzer gestrafft / zu dem in expensas moræ, oder retardatæ litis der gegenparthei condemnirt werden.

Da inn einicher sach / durch der procuratorn abkommen / vom gericht / oder aber durch derselben / oder ihrer partheien absterben / oder auch sonst anderer ursach halbē / ferrer legitimation von nöten / sollē die procuratores ihres theils die sachen dahin richten / vnd anhalten / damit vnuerzuglich widerumb andere gnugsame gewäldt / vnnnd legitimationes, zu den actis kommē / vnd derhalben wo von nöten / newe laudungen ad reassumendum causam, fürderlichen aufziehen / vnd sich zu solchem nit erst durch gerichtliche bescheidt treiben lassen / So baldt auch einicher gewäldt / also gerichtlich fürbracht wurdet / soll der gegen procurator denselbigen besichtigen / vnnnd wo er ihne mangelhaft / oder vngnügssam besindt / als baldt dagegen excipiern / vnnnd vmb vollkommene legitimation anhalten / auff das nicht erst

Abschied des Reichstags

erst nach gethanem beschluß / die Referenten / das
selb durch bescheidt auflegen / vnnnd die eröffnung
der vrtheil / derhalben einstellen müssen / vnnnd damit
der gegen procurator / diesem desto baß nachsetzen mü-
ge / sollen die procuratores hinsürter neben ihren ge-
wältten / oder derselben signierten Copeien / auch ein
gleichlautende abschrifft / (wie es mit andern pro-
ducten gehalten wurdet) dauon gerichtlichen fürzu-
bringen / vnnnd jrem gegentheil als baldt heraus fol-
gen zulassen schuldig sein.

Vnd dieweil etliche procuratores / so von ihren
herzschafften / oder principalen / generalia mandata
bekommen / sich darauff inn etlichen sachen gerichtlich
eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnnnd sonder-
lich in Fiscalibus, vnangesehen derselben habenden
general mandaten nicht einlassen wollen. So se-
zen vnnnd wollen wir / das zuuerhütung des daraus
bifthero eruolgtten verzugs / auch des vnkosten / so
dem Fiscal / vnd andern priuat partheien / mit auß-
ziehung vnd erequierung newer ladungen / sonst dif-
fals / verursacht werden möchten / sich dieselbigen pro-
curatores hinsüran / in aller derselben ihrer herzschaff-
ten / oder der principaln recht hengigen sachen / vermög
gemelter gewäldt einlassen / oder aber glaubwürdigen
schein / das ihnen solches von ihren herzschafften vnd
principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Vnd wiewolden procuratoribus, vermög der
ordnung / one vorwissen ihrer partheien zu substitu-
ern nicht gebüert / Noch dann / vnnnd damit der priuat
person

zu Augspurg 1566 auffgericht 31

personen rechtsachē mitler weil/biß sie erinnerung ent-
pfahen/das ihr Procurator / vom Gericht abgestan-
den / vnnnd sich in andere wege / widerumb mit einem
procurator versehen mögen / in nachtheyligen stils-
standt nicht erwachsen.

So setzen / vnnnd ordnen wir / das in dem fall da
die procuratores gantzlich von ihrem Procurator
Standt/ahm Keyserlichen Chammergericht absteen/
soferz sie in ihren Gewäldten clausulam substitu-
endi haben/mit vorwissen des Cammerrichters/vnd
zweyer Beysiger/biß auff der Partheyen wolgefallen/
vnd verenderung/ander substituieren mögen.

Ferner/nach dem auch befunden worden/das die
Procuratores, ihren gegen anwäldten / offtermals
in vnd außserhalb gericht/s lenger Termin bewilligen
vnd zulassen/dann die ordnung vermag/dardurch der
Partheyen rechthengige sachen verzogen werden.
Solchem zubegegnen / Setzen vnd wöllen wir/das
hinsürter in keins Procurators willen oder macht ste-
hen soll/in oder außserhalb gericht/seinem gegenheyl
zu seiner handlung / mehr/oder ander Termin zubewil-
ligen/dann die ordnung selber außweist / vnd zugibt/
oder durch Cammerrichter vnnnd Beysiger erkent wer-
den.

Abschied des Reichstags

Als dann bey der weiln ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt / dardurch er seiner Partheyen gegentheyl heimlicheit zu zeiten erlernet / So sollen die Procuratores ihre Substituten / die sie annehmen / gebürlicher weis astringiern, da sie von jnen abweichen / vnd in andere dienst sich begeben / die geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung / die sie bey ihnen erlernet haben / zuuerschweigen / vnd weiter nit zu offnenbaren. Wo sich auch inn dem ein Procurator von wegen seines abziehenden substituten / beschwerdt befinden würde / soll derselbig ihme dem klagenden vor Cammerrichtern vnd Beysizern Rechts gewertig sein. Vnd dieweil auch die erfahrung gibt / das die sollicitatorn in dem sie vber der Procuratorn prothocola lauffen / der Partheyen geheimnussen dadurch erlernen / So sollen die substituten für obas solche sollicitatores vber die prothocola, zugehen mit nichten gestattē / sonder sollen dieselben / wes sie bey den substituten zu verrichten in der audiētz thun / vnd fürnehmen.

Wann auch hinfürter bescheidt / oder decreta auff supplicationes in wichtigen / oder auch zweifelhichen sachen gefast / So sollen die motiua derselben / zu sampt der Reserenten namen / durch die prothonotarien vnd Notarien fleißig neben dem beschiedt auffgeschrieben werden / auff das wo die Procuratores etwann volgents widerumb durch dergleichen supplicationes ansuchen / Cammerrichter vnd Bey

zu Augspurg 1566 auffgericht 32

vnd Beyfizer sich der vorigen motiuen erinnern/vnd nach denselben gleichheit zuhalten / vnnnd sich zurichten haben.

Ferner setzen/vnd ordnen wir / das die manualia prothonotoriorum vnnnd notariorum, niemandts auß den gewelben zutragen gegeben/ Da aber ein Beyfizer sich darin zuersehen/sollen solche manualia mit vorwissen des Herrn Cammerrichters / demselbigen durch die Leser in den Gewelben / oder im rat zubesichtigen behändigt werden / da aber dieses vber solches vbertreten / Sol der Cammerrichter dagegens ex arbitrio gebürliche straff fürnemen.

Da dann ein procurator in anwaltschaft namē vmb ladung / oder andere Proceß/wider Vormāder/erben/helsser/helssers helsser/vnnnd dergleiche anzuhalten hette / soll er die namen derselbigen in supplicatione anzeigen / vnd soll die Cantzley hinfüran kein proceß/ob die gleich in genere decretiert/vnnnd erlanct / es werden dann zuuor durch die aduocaten vnnnd procuratores die partheyen außdrucklich in der Cantzley benant/verfertigen vnd außgehen lassen.

Hinfüran sollen die procuratores in Appellationen sachen/aller appellaten namen/auch benennen/das mit die executionen citationum ihren gebürlichen fürgang erlangen mögen / vnnnd sollen die vbertreter nach gelegenheit gestrafft werden.

52 Abschied des Reichstags

Über das setzen vnd ordnen wir/da ein parthey in zwey/dreyen/vier/fünfften/weniger oder mehr sachen/so sie ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht rechtshengig hatt / vnnnd darüber commissarien zeugen zuuerhören erlangen / vnd der zeugen sag in allen solchen sachen in ein rotulum examinis verfassen/vnd zusammen bringen lassen / vnnnd nachmals / da solcher rotulus zu einer sachen allein gelegt / vnd bey den andern im fall der noth/nicht befunden / vnrichtigkeiten darauff erwachssen/vnd in disem den Lesern beschwerlichs zugemessen wirdt/ so sollen hinfürter post publicationem attestacionum, nach anzal derselbigen gehenstten sachen / auff der partheyen koston/ copia gemacht/vnd zu der einen das original, vnd den andern jeglicher ein copey gelegt/vnd darauff geschriben werden/bey welcher sachen das original zu finden sey.

Vnder anderm ist fürkommen / das vielmals die instrument/brieff/vnd siegel/auch andere vrkunden/so in originali mit gleichlautenden copeyen/fürbracht/bey den acten gelassen/vnnnd nicht widerumb herauff genommen werden/wie dann deren noch in einer grossen anzal vnd hauffen / in den gewälben liegen solten/dardurch erfolgt / das die partheyen/vnd auch derselbigen Erben / nach verflissung der zeit nicht wissen/wo ihre documenta hinkommen/vnd in fürfallenden notwendigkeiten / dieselbigen nit bey handen haben/nit wissen / wo die zu finden/dardurch an iren gerechtigkeiten vernachtheylt werden/Solchen der parthey

zu Augspurg 1566 auffgericht 33

theyen schaden zu verhütten / so sollen die procura-
tores, obgleich ihre Principäl in diesem seumig / diesel-
bigen erindern / das sie berürte originalia bey guter
zeit / auß den Gewälben fordern / vnd zu iren der Prin-
cipaln selbst handen nemen wöllen.

Vnd dieweil in distributione causarum fis-
calium der gebrechen befunden / das dieselbigen vor
dieser zeit durch den notarium zu denselbigen sachen
geordnet / ohne vorwissen des Cammerrichters außge-
theylt. So statuiern vnd ordnen wir / das solches hin-
füro keinem notario gestattet / vnd zugelassen werde /
sonder das gemelter notarius mit wissen / vnd auß be-
uelch vnser Cammerrichters / dise sachen zu gleich vn-
der die assessores außtheylen / darüber auch directo-
ria vnd Registratur ebenmefig / wie durch die Leser in
andern sachen auffgericht vnd gehalten werden sollen.

Wir ordnen vnd gebieten auch / da jemandts ihme
ad referendum zugestellte acta, die noch nit erledigt
ohne vorwissen vnd sondern beuelch vnser Cammer-
richters / in die gewälb wider antworten wolt / das die
Leser solche nicht annemen / desgleichen da einer oder
mehr acta selbst fordern / vnd ihme zu zuschreiben be-
geru wirt / die Leser sich dessen enthalten sollen / welches
also bey iren pflichten / vnuerbrüchlich zuhalten / ihnen
hiemit eingebunden sein sol.

Irrungen zwischen den procuratorn vnd Lesern /
des collationiergelts halben zu vorkommen / Setzen /
I iij vnd wöls

Abschied des Reichstags

vnd wollen wir / das in collationibus von einem jeden zimblischen blat / inn gewaldten vnnnd andern / vier Creutzer / in depositis vom hundert gülden / wo dieselbigen durch die Leser gezelt / acht halben bazen / in auffsuchung actorum von zeit ahn dieselbigent acta, so auff zusuchen begert / an vnserm Keyserlichen Cammergericht recht hengig worden / von einem jeden jar / nach anzal derselbigen vier Creutzer / vnd dan von insinuationibus priuilegiorum jedes mals ein goldgülden / bezalt vnd genommen werden sollen.

Wir ordnen vnd wollen ferner / das die Aduocaten vnnnd procuratores, von wegen irer partheyen / oder die partheyen selbst / dem notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimblischen blat / vier Creutzer zu entrichten vnnnd zu bezalen schuldig sein sollen.

Auff die fell die seumigen Stende / vnnnd die / so durch executoriales das jenig / was sie schuldig / zu entrichten vnd zu bezalen angehalten werden / daneben aber solcher außgangener executorialn halben / vnnnd sonst auffgelauffene expens vermög derselben executorialn nicht erstatten wollen / sol der Fiscal hinfüro gegen den seumigen / welche den auffgewendten costen verursacht vnd noch nit erlegt / zu einbringung dergleichen expens vnd vnkosten / wie sich in solchen fellen gebürt / procediern vnd volfaren / etc.

Fürters

zu Flugspurg 1566 auffgericht 34

Fürters von wegen iuramenti paupertatis,
Wollen wir / da dieses iurament ein mal erstatt / das
dieselbig parthey / in der zweiten / dritten / oder mehr
eingefürten sachen schuldig sey / berürt iuramentum
von newem zuschweren / oder aber versprchnuß zu
thun / da sie auß armut zu besserem glück / vnnnd vermu-
gen kommen würdt / das sie meniglich seiner arbeit /
auff gebürliche Tax zu frieden stellen / vnd begnügen
soll.

Wir setzen / vnd wollen auch / das die jenigen / es
seyen in / oder außlendische die sich / vnder dem schein
die practick zu sehen / an vnser Keyserlich Cammerge-
richt begeben / so jetzo zu Speyer anwesend / oder
künsttlich des wegen ankommen werden / sich bey vn-
serm Cammerichter anzeigen / vnd angeben sollen / zu
dessen erkantnuß vnnnd gefallen wir es hiemit stellen /
nach gestalt vnnnd wesen der Personen / dieselbigen vn-
der die Chammergerichts personen anzunemen / vnnnd
durch den Pedellen auffzeichnen / vnd immatriculieren
zulassen / Vnd soll ein jeder der sich angibt / auffgeschrie-
ben vnd immatriculiert würdt / dem Pedellen ein mal
ein halben gülden zu entrichten schuldig sein.

Causas iniuriarum belangend / die bey der wei-
len / zwischen den Personen des Cammergerichts einfallē
vñ da die in rechtfertigung gezogen / wie bißhero etlich
mal geschehen / vñ sich noch zumtheil vnent scheiden / an
dem

Abschied des Reichstags

dem Gericht nicht zu geringer ver hinderung vnd auff haltens anderer partheyen recht hengigen sachen/ er halten/ solche ver hinderung abzuschaffen/ Setzen/ vnd ordnen wir / das in verbalibus iniurijs die bey der weilen auß vnbedächtlichen hitzigē beweg nissen des gemüts / vnd vnbesonnener weis aufge gossen / vnd andern geringern thätlichen schme hungen/ der Cammerrichter nach fürbrachter klag/ vnd ge horter verantwortung/ außserhalb gerichtlichs Procep ex officio inquisition fürnemen / Vnd nach befin dung der sachen/ vnd da der Iniuriant zuviel vnd vn recht gethan/ nach gestalt der Personen/ den Iniurianten mit dem Thurn straffen / oder ein buß vnd frenel an gelt abnemen möge/ vnd die ergangnen schmach re den / darüber kein theyl an seinen ehren / vnd gutem ley mut / verletzlich oder nachtheylig sein sollen. Aber in atrocioribus iniurijs, so auß vorsatz / vnd be dächtlichem gemüt entstehen / vnd zu grossem hohem nachtheyl / des geschmechten gelangen möchten / auff den fall die Partheyen nit kunden vertragen werden/ vnd der Kläger beharlichs rechts begern wirt/ soll ime dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Nach dem denen partheyen / wölche die/ so hohes standts/ oder auch andere Personen/ laut der ordnung/ inen rechts zupflegen ersuchen/ offft begegnet / das sie auff ihr schriftlich ersuchen/ von derselbigen ersuchten kein antwort erlangen / auch nicht Notarien bekom men mögen / die von ihrent wegen solche ersuchen an bringen / vnd darüber instrument auffrichten / Dar durch

zu Augspurg 1566 auffgericht 35

durch ferner eruolgt / das sie nach verfließung der zeit /
in der ordnung bestimpt / von mangel des documents
oder beweisung ihrer beschehener ersuchen / bey dem
Keyserlichen Cammergericht / Proceß nicht außbrin-
gen mögen. So ordnen vnd wollen wir / das auff
ansuchen der Partheyen / oder irer procuratorn / Cam-
merrichter vnd Bessitzer / gegen derselben widertheyl
promothorial erkennen sollen / ihnen nach außwei-
sung der ordnung / rechtens zupflegen / vnangesehen /
das die ersuchent parthey / ihres vorgethanen bey dem
gegentheyl ersuchens / kein schein fürlegen würdt. Da
aber solche außgangene promothoriales hernacher
reproduciert / so sollen keine proceß erkent werden / Es
seyen dann zugleich auch / die documenta requisiti-
onis, oder erequierter promothorialium vnd de-
negatae iusticiae fürbracht.

Dieweil auch die rechthengigen sachen / in einer
nambhafften mercklichen anzal / sich ahn vnserm Key-
serlichen Cammergericht erhalten sollen / Das der
wegen in denen allen vnd jeden / nit wol schleinig / ver-
mög der ordnung / durch auß procediert werden mag /
zu dem auch etwan die partheyen selbst / in solchem / zu
ihrem vortheyl vielmals verlengerung suchen / der wes-
gen sie zu procedieren / zu handeln / vnd im rechten für-
zugehn / anderst nicht / dann durch die vmbfragen /
in contumacijs angehalten vnd getrieben werden /

Wie wol nun die Chammergerichts ordnung /
in befürten vmbfragen contumatiarum gute rich-

K tige maß

Abschied des Reichstags

tige maß vnd weise / in sich begreiffet / wie zum schlen-
nigsten procediert werden soll / Derwegen in der ord-
nung ahn dem orth / fruchtbarlich nicht wol enderung
fürgenommen werden mag / Vnd doch zu befürde-
rung vnd abhelffung der Rechtschwebenden sachen /
für nothwendig vnd firtreglich erachtet / vnd ermes-
sen worden / Das auff die drey Gerichtstage / so in der
wochen gehalten werden / jedes tags derselben / mor-
gens vor mittag / Audientz in contumatijs gehal-
ten werde.

Demnach statuiern / ordnen / vnd wollen wir / das
auff jetzberüte drey Gerichtstage / jeder tags dersel-
ben / zu fruertagzeit / von neun vhrn ahn / bis auff ze-
hen / noch ein extraordinariaudientz jedoch allen vnd
jeden audientzien / wie die vorhin gehalten / vnabbru-
chig / auch den Relationen / vnd fassung der vrtheyl /
in diffinitiuis, vnd interlocutorijs, vnuerhinder-
lich in contumatijs in der gewönllichen Gerichts stu-
ben / vor einem der Presidenten / vnd zweyen Beysitzern
hinfüran / in bey den vmbfragen excusationum &
accusationum auff inhalt der ordnung / auch in ab-
wesen der Herrn Presidenten / mit desto weniger / durch
zwen auß den Beysitzern gehalten / vnd verricht wer-
den / Vnd sollen die procuratores in berürten vor-
mittägigen Audientzen / nicht weniger als sonst in an-
dern / auch gleich ohne einichen verzugt / zu bestimpter
neundten stundt erscheinen.

Es sol

zu Augspurg 1566 auffgericht 36

Es sollen auch die Procuratores in irer ordnung/
in allen ihren sachen/darinn sie zu handeln schuldig/ire
entschuldigung thun/darauff auch jedes mals ein vmb
frag in accusationibus fürgehen soll / in deren der
gegentheyl procuratores in irer partheyen sachen /
darin das entschuldigen/durch den Procuratorn / den
die ordnung troffen / vbergangen / anruffen mögen/
vnd da gespürt / das die entschuldigung gefährlicher
weiß vnderlassen/soll derselbig Procurator/durch den
Cammerrichter/oder ampts verweser/vnd die Beysitz
er/der straff auff ihr ermefigung gewertig sein.

Es solle auch den procuratoribus in solchen
vmbfragen contumatiarum in einer jeden sachen /
nit mehr dann einmal in seiner ordnung / bis dieselbig
durchaus herumb gehet/vnd wider ahn ihne kompt/
anzuruffen/bey peen der ordnung zugelassen sein.

Vnd damit abermals die partheyen/vnd der Ger
richtlich proceß / dersto schleuniger befürdert werde/
auch meniglich sich vmb so viel desto weniger / verlen
gerung der sachen zubeklagen / So sollen vielgemelte
Procuratores sich hinfüran/des weitlenffigen münd
lichen entschuldigens enthalten / vnd entweder mit
wenigen worten mündlich / oder wo das mit der kurtz
nicht beschehen köndt / als dann allein schriftlich ihre
entschuldigungen vnd vsach der verhindernussen/
K ij lauth

Abſchied deß Reichſtags

lauth der ordnung / fürbringen / auch die gegentheyl
darauff / in maſſen in offt angeregter ordnung verſe-
hen zu handeln vnd zu beſchließen ſchuldig ſein.

Nachdem weiter fürkommen / das in contumatijs
die jenigen procuratores gegen denen angeruffen
würdt / ſie aber zu handeln nicht gefaßt / wie ſie billich
ſein ſolten / zeit ad proximam bitten / dieſelbig auch
erhalten / aber gleichwol ſolchem nicht nachſetzen /
die gebettene vnd erhaltene termin vberſchreiten /
dardurch die ſachē in beſchwerliche verlengerung geſtelt
werden / Solches abzuschneiden / Setzen vnd ordnen
wir / ſo offte hin füran ein Procurator / wie vermeldet /
zeit ad proximam bitt / ſich zu handeln erbeut / auch
daſſelbig erhelt / vnd aber dem nit nachſetzt / das er vn-
nachleſig / durch Cammerrichter vnd Beyſitzer
ex arbitrio nach gelegenheit geſtrafft werden ſol.

So viel die Appellationen betrifft / dieweil ohne
das in cauſis appellationum circumductio ter-
mini nicht zugelaffen ſein / oder ſtatt haben ſoll / So
ſetzen vnd wollen wir / Das der Verſid̄el / es ſol auch /
vnder dem zwölfften Titul / in tertia parte ordina-
tionis / geſetzt / ad cauſas appellationum nicht exten-
diert / oder auff dieſelbigen gezogen werden ſoll.

Siehe

zu Augspurg 1566 auffgericht 37

Hiebeneben ist der Appellationen halben / fürkommen / wie offtermals fürfalle / das durch die Appellaten eben so wol als die appellanten die eingefürten appellationen so ohne das beyden theylen / gemein prosequiert oder volfüert werden / wo dann in solchem fall der appellatus sich der acten prioris instantiæ so appellans redimiert oder erlöset / vnd gerichtlich produciert / auch gebrauchten wolt / vnd deswegen zwischen beyden theylen der angewendten pro redemptione actorum, expens halben / stritt einsele / ob der appellatus dem appellanten etwas daran zuerstaten / oder zu stewart zukommen schuldig sein solt / in diesem weitlaufftige erörterung / so zu verzug anderer sachen fürkommen möchte / abzukürzen / Vnd damit hieunder gleichheit gehalten werden möge. So setzen vnd ordnet wir / das der theyl / so der appellation als beyden partheyen gemein anzuhängen bedacht / sich mit dem andern / der solche acta prioris instantiæ wie vor gemelt redimiert vnd erlöset / Deswegen außgelegtes vnkostens / vnd auffgewendten expens halben / vertragen vnd vergleichen / Da aber solches zwischen jnen nit statt haben möcht / So soll dieses zu des Richters entscheidet vnd mesigung gestelt sein.

Als dann vielmals iudicialiter newe vnd notwendig process / commissiones ad perpetuam rei memoriam, arrest / vnd andere notwendige hilff gebeten / in welchem durch verzug / vnd verweilung der zeit

Abschied des Reichstags

die partheyen in nachtheyl geführt / Vnd aber in der
Cammergerichts ordnung statuiert / vnd gesetzt / das
ad proximam oder sonst in zeit derselbigen ordnung
auff solche supplicationes fürdarlich gehandelt /
oder so darinn submittiert / vnuerzüglich hilff eruo-
gen soll. Wo dann disem nicht stracks nachgesetzt /
oder auff bewilligung vnd præfixionen nit gehand-
let / aber dargegen der supplicant in nouis ohne fer-
nern verzug / sein supplication vnnnd præfixion erholet
vnnnd ihm zum vnuerzüglichsten / darauff bescheidt
erfolgt / welches zu merckliche befürderung der sachen
dienlich / daneben zu zeitten die gefangenen / wie sich ge-
bürt / erledigt / hoch vnd nider Standts / partheyen /
zu ihren notwendigen beweisungen kommen / vnd da-
ran zu abbruch ihrer gerechtigkeit nicht verlüstigt / vnd
dan zwischen hohen Standts personen / vnd andern
beschwerliche weitläufftigkeiten / entpörungen / vnd
berrübung gemeines friedts / verhütet würden.

So declarieren / erklern / vnd ordnen wir / das in
den fellen / da periculum in mora, den procura-
toribus zugelassen sein sol / ihrer partheyen vnuermei-
denliche notturfft / vnnnd fürstehende beschwerden /
durch ein supplication / in der umbfrag in nouis
fürzubringen / vnnnd vmb gebürendt hilff der rech-
ten / anzuruffen vnd zubitten / Das auch darauff
den anruffenden vnuerzüglich bescheidt / vnnnd
hilff rechtens / mitgetheylt werde / Doch also vnnnd
dermassen / da Chammerrichter vnnnd Beysitzer
hernach so viel erlehret / das vnerheblicher / vnnnd
vnnot

zu Augspurg 1566 auff gericht 38

vnnortürffriger weise / suppliciert / angeruffen / vnd an
gezogen periculum in der sachen nicht gefunden / das
als dann die Anwalt ihres vngbürlichen / vnd vnnort
türffrigen anruffens vnd begerens halb / nach ermefi
gung durch Cammerrichter vnd die Beysitzer gestrafft
werden mögen / vnd sollen

Dieweil sich auch mehrmals zutregt / das die jeni
gen / denen nach fürgewendter exception die litis
contestation durch rechtlich erkantnuß aufferlegt /
aber nicht destoweniger dieses / so als baldt vermög der
ordnung beschehen solt / durch die partheyen oder pro
curatorn / vnder dem schein begerts termin ad proxi
mam in verlengerung gezogen würdt / zubeschwerli
chem vnzimblichen auffhalten / des gegentheyls. So
wollen wir / das hinfüran / wann der gestalt die
litis contestatio dem beklagten theyl / per interlo
cutoriam aufferlegt wirdt / derselben interlocutori
auch angehendt werden soll / das der Krieg rechtens /
da der noch in werender oder nechstuolgender Audi
enz nicht also beuestigt würde / hiemit in contuma
ciam für beuestigt angenommen sein soll.

Auff den fall eines gefangenen halben / manda
tum sine clausula außbracht / vnd gerichtlich repro
duciert / dagegē der andertheil / zeit ad proximam zu
handlen begert / vñ vngehandlet fürgehulest / dardurch
der ge

Abschied des Reichstags

der gefangen/mit schwerer gefengnuß in die leng be-
lestigt / Wo als dann inn begerten vnnnd erhaltenen
termin nit gehandelt / so ist gesetzt vnd geordnet / das
dem klagenden vnnnd anruffenden theyl seiner wider-
parth contumaciam in nouis zu accusieren frey
sey / Aber aufferhalb dises Articuls / vnd dann dessen /
so hievor von den sachen / vbi periculum in mora
gesetzt / sollen sonst alle andere Receß in diese vmbfrag /
vermöß der ordnung / nicht gehörig / vnder was schein
die eingefürt / befunden werden / ohne vnderschiedt
cassiert / verworffen / abgethan / vnnnd die procu-
ratores nach ermessigung des Richters / von wegen
vbertretens gestrafft werden.

Als auch im zwen vnd zwentzigsten Articul / des
andern theyls / der Cammergerichts ordnung / bey dem
Articul der pfändung gesetzt / vnd geordnet / das dem
pfänder oder faher mandiert werden soll / ohne ver-
zug / auch einiche einrede / die pfändung wider zugeben
vnd die gefangenen auff alte gewönliche vrphebt / re-
ledig zulassen / Statuieren vnd ordnen wir / das soches
widergebens / der pfandt vnd erledigung der gefange-
nen / one entgelt geschehen / vnd diese wort für obß den
mandatis, so auff die pfändung sine clausula auf-
gehn / einuerleibt werden sollen.

Da auch die pfandt / durch des pfänders verschul-
den / vnd fahleßigkeit vernachtheylt / oder gar verder-
ben

zu Augspurg 1566 auffgericht 39

ben / oder auch zu fürkoming solches schadens / durch
den gepfendten / vmb gelt wider gelöst werden / es sey
gleich vor / oder nach ermeltem proceß / wölle wir / das
der beklagt / oder pfender / nicht weniger den billichen
werth der vernachteiltten verdorbenen pfandt / oder
aber das an statt der gelösten pfandt eingenommen gelt
zuerlegen / vnnnd damit außgangenen mandaten volz
ziehung zuthun schuldig sein soll.

Über jetztgesetzte puncten / haben wir etlich an
dere / vnseres Keiserlichen Chammergerichts personen /
vnnnd wes ihnen züuerichten / vnnnd sich zuerzeigen ob
ligt / belangen / inn ein sondere verzeichnuß zusamen se
zen / vnd vnserm Chammerrichter vnnnd beysitzern zu
stellen / vnd vberreichen lassen / Mit gnedigem beuelch /
das sie / auch andere Chammergerichts personen souiel
die ein jeden betreffend / nachkommen / vnnnd sich der
selben gemess erzeigen / Demnach ordnen vnd wölle
wir / das dieselbig nicht weniger / als ob sie gegen wir
tigem vnserm vnd gemeiner Stendt abschiedt / einuer
leibt / gehalten werden sollen / Sonsten aber inn al
lem andern / wes inn diesem vnserm Reichs Abschiedt
nit außdrucklich vermeldet / gesetzt / vnnnd vnser
Chammergerichts ordnung / zu / oder abgethan / soll
die selb inn allen ihren begriffen inhaltingen vnd arti
ckeln / steet vnnnd vnuerendert bleiben / vnd deren aller
dings nachgesetzt werden.

Nach obgesetzten articulu / haben wir
L auch

Abschied des Reichstags

auch in der Churfürsten / Fürsten / Stend / vnnnd der
abwesenden Reth / Pottschafften / vnnnd gesandten / be-
dencken gestelt / Demnach dem heiligen Reich vor ja-
ren / vnd sonderlich bey jetzigem zeitten / etlich ansehen-
lich Stend / Landt / vnnnd güter durch frembde Po-
tentaten entzogen / endt wendt / vnnnd von denselbigem
thätlicher weiß / in behalten werden / vnnnd man sich
noch mehr abziehens vnnnd zündtigens zu den Sten-
den des Reichs zubefaren / Welcher gestalt / vnd durch
was fügliches mittel vnnnd wege / nit allein das jenig /
was dem heilige Reich bis hero entfrembt / wider umb-
her zugebracht / sonder auch / wie noch weiter schmele-
rung vnnnd abgang vorkommen / vnnnd den selbigen ge-
farlichen nachsetzigen anschlegen vnnnd practiken / bege-
gnet werden möge.

Die weil aber sollichs ins gemain / auff ein gewis-
sen beschluß / dem inn allen diesen fallen deren verender-
lichen vmbstendte halben nachgangen werden möcht /
nicht wol zusitzen / So haben sie dieses ganz werck / ne-
ben andern des heiligen Reichs obligen / wes hierun-
der zurragerender gelegenheit nach für zunemen / in vns-
ser verner gnedigs getrewens sorgfeltigs nachden-
ckens gestelt.

Wiewol nun wir / auch vnser Königreich /
Landt / vnnnd leut / durch des gewaltigen / gemainer
Christenheit feindts / des Türcken / vnnnd seines an-
hangs geschwindt Tyrannisch vorhaben / hochbe-
schwerlich

zu Augspurg 1566 auffgericht 40

schwerlich beladen / vnnnd all vnser sinn / gedancken /
vermögens / vnd macht / zu notwendiger rettung vnd
abbruch / darwider zusetzen / vnuermeidenlich ver-
ursacht.

... so wollen wir doch aus treuem vätterlichem

gemüt / gnediger / vnnnd sorgfaltiger zuneigung / zu
dem heiligen Reich Teutscher Nation / nachtrachtens
haben / wie in mittelst / vnnnd auch zu andern bequem-
lichkeiten / vnnnd durch was mittel vnd wege / die abge-
hörigte Stende vnd güter / widerumb in des Reichs
contribution, anschleg / vnd subiection zu bringen /
vnnnd vns den jenigen Stenden / so künsttlich durch
gewalthätig / öffentlich / oder heimlich / vffsetzig /
listig / anschleg / vnd practicken / von andern angefoch-
ten / vnder zurrucken / vnnnd von dem Reich hinzuzie-
hen vnderstanden / vnnnd sonst betranget werden / inn
aller möglichkeit beystendig erzeigen / sie auch mit rath /
hilff / vnnnd rettung nicht verlassen / In deme vnser /
vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende /
sich neben vns gleicher gestalt / berätlich vnnnd hilfflich
erzeigen sollen.

... Wie Wol dann verner in verschiene jarn /

gewesenen Reichstagen / vnnnd andern sonderbaren
angestellten moderation tagen / von wegen der alten /
vnd sonderlich / im ein vnnnd zwenzigsten jar / der min-
dern zal zu Wormbs / auffgerichteten Reichs anschlege /

Abſchied des Reichstags

für die handt genommen / vñnd vber vorgehende tractationen, im Reichstag des acht vñnd vierzigſten jars / zu Augſpurgt gehalten / ein ganze form vñnd weiß / welcher geſtalt ein beſtendig moderation ins werck zuſtellen / verglichen vñnd beſchloſſen / darauff dann etlich von meſigung / verglichung / vñnd richtigmachung halben der anſchlege / handlung vñnd tagleiſtung ernolet / vñnd aber vor dieſem / auch inn gegenwurtigem vnſerm Reichstag / vñns vñnd gemeinen Stenden vielfaltig Supplicationen / von wegen nachlaſſung vñnd meſigung der Stend anſchleg fürkommen / welche auff eines jeden angezogene beſchwerden / vñnd bloß angeben / one einich vorgehende notwendige erkundigung / vñnd noch mehr irriger vñngleichheit einfürung / nicht mögen erledigt werden / Vñnd aber der ſelbigen Supplicanten anlangen / gantzlich erſitzen zu laſſen / entgegen auch bedendlich fürgefallen.

Demnach haben wir vñns mit Churfürſten / Fürſten / Stenden vñnd der abweſenden Râth / Pottſchafften vñnd geſandten verglichen / Das abermals ein moderation tag / dermaſſen inn allen des Reichs Kreiſſen durchgehend geordnet werde / das alle Stend des Reichs / auch diejenige / ſo inn vorgewenen moderationen / ihr beſchwerden einbracht / obgleich ihnen derauff der moderator erkandnus ernolet / Jedoch von neuen zu diſer moderation auch zu zu laſſen / vñnd ſoll ihnen neben dem / wes ſie jtzmal weiter fürzubringen / auch ihr vorige / ihn gewefenen moderation tügen / einbrachte gratamina vñnd beweiſthum

zu Alspurg 1566 auffgericht

41

weisthumben / (jedoch aus den Kreissen / da die hinderlegt / oder auch von dem Camnergericht / dahin die per appellationem komen / glaubwürdig beschlosse) widerumb einzuführen vnbenommen sein.

Vnd soll diese moderations handlung / auff maß vnd form / wie in angeregtem Reichs abschiedt / des acht vnd vierzigsten jars / wolbedechtlich verfaßt / auch darauff im ein vnd fünfzigsten / vnd fünf vnd fünfzigsten jarn / ebenmässig / in weiterer anstellung gesetzt / jetziger zeit auch fürgenommen / vnd würcklich volzogen werden. Dieweil dann gedachter moderation halben in berürten Reichs abschieden geordnet / Wo einer oder mehr Stendt des heiligen Reichs / sich in vorigen anschlegen zu hoch beschwerdt zusein erachten / Das der / oder dieselbē Stendt / alle ihre beschwerden innerhalb bestimpter zeit inn den Kreissen / darunder sie gehörig / denen so die Kreis zu beschreiben haben / inschriften beschlossen vbergeben / darauff die Kreis beschreiben / vnd durch sie zwo verordnungen eine zu der erkundigung / die ander zu der moderation fürgenommen werden solten.

Demnach auff itzig abermals diser sachen halben / vns durch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende auch der abwesenden Reth / Pottschaften / vnd benelchhaber / fürbracht bedenden / haben wir vns mit inen / vnd sie sich mit vns verglichen.

Setzen / ordnen /
L ij vnd

14 Abschied des Reichstags

vnd wöllen / das nachmals wie zu vor geordnet gewesen / diejenigen / so geringert zu werden begern / nach dato dieses vnseres Reichs abschiedts / inwendig den negstuolgenden sechs monaten / die wir ihnen hiemit peremptoric angeferzt / vnd bestimpt haben wöllen / ihre beschwerden mit den vrsachen / warumb / auch wie weit die begerte ringerung beschehen soll / in den / oder die Kreis / darunder der oder die beschwerdten gehörig / denen Kreis aufschreibenden Fürsten / in schriftten verschlossen / vbergeben sollen / mit der anstrucklichen certification vnd vergewissung / das sie inwendig solchem termin / ihre beschwerden / nicht ein / oder fürbrechten / das sie verner nicht gehört / noch in der moderation bedacht / sonder ihnen hiez mit als dann ein ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

Hierauff so wöllen wir verner / Das nach solcher vbergebung / vnd nach aufgang der jezbestimpten sechs monaten / der / oder die / so allein die Kreis / darin beschwerden vbergeben sind / zu beschreiben haben / innerthalb eines Monats ein jeder seinen Kreis / darin dieselbigen beschwerden gehörig / an gelegene malstatt / vnd auff ein nämlichen tag / innerhalb jezbestimpten Monaten zubenennen / beschreiben / vnd erfordern / Welche Kreis stende / darinn solche beschwerden fürkommen / vnd obberürter massen beschreiben seind / auff ernenten tag / wie obstehet / an bestimpter malstatt / vngeweigert erscheinen / vnd zusammen kommen sollen.

zu Augspurg 1566 auffgericht 42

Wo aber einer / so der Kreis einen zu beschreiben / selbs beschwerdt sein / vnnnd ringerung begern wurd / der soll seine beschwerung / als dann auff solchem Kreiß / tag auch fürbringen.

Es solle auch die beschriebne Kreis verwandten zwo verordnungen / eine zu der erkündigung / die ander / zu der moderation / auff form vnnnd maß / wie in vorigem des acht vnnnd vierzigisten jars abschiedt / hievon begriffen / fürnemen / So dann solche beide verordnungen dermassen durch die Kreißstende beschehen / sollen die ersten verordneten / zu der erkündigung als baldt / nach außgang des monats so zu der Kreißbeschreibung zugelassen / die erkündigung für die hand nemen / vnnnd allermassen darin procediern / wie auch hievor inn jtz berurtem abschiedt vernehmung beschehen ist / Doch das solch erkündigungen inn den Kreissen in denen / wie vorgemeldet / besch werden einbracht / in dreien monaten geschehen / vnnnd volbracht werden.

Wo aber einer oder mehr Stend / nachmals inn bestimpter zeit / ihre beschwerden / dem oder denen Kreissen / der oder die hievor zusammen beschrieben worden / vnnnd gemelte verordnungen albereit gethan haben / fürbringen wurden / mag die erkündigung durch die vorigen darzugeordneten / doch inn jtzbestimpter zeit geschehen / damit den / oder die Kreis / von newem der wegen zu beschreiben nit von nöten.

Vnd

Abschied des Reichstags

Vnd dem nach solch erkündigung vñ erforschung
inn denen gesetzten letzten dreien monaten für gangen/
So sollen abermals nach außweisung vorbemelts acht
vnd vierzestens jars Reichs abschiedts / alle einbrachte
beschwerungen / vñnd daraußf gehalten erkündigung /
der zweyten verordnung / zu der moderation vber-
schickt werden / vñnd sollen als dann die verordneten
zu der moderation nach außgang der obgemelten le-
zten dreien monaten / innerhalb den nechstuolgenden
zweien monaten / gewislich auß den letzten tag dersel-
bigen / widerumb zu Wormbs erscheinen / vñnd alles
inhalts mehrgemelts Reichs abschiedts / wie auß
darin angesetztem tag / geschehen sein solt / procediern
vñnd volnfaren.

Vnd damit in diesem werck der beschreibung der
Kreis halben / kein verner ver hinderung für falle / so
seindt die fürsten / so der wege strittig / dermassen ver-
glichen / das solch außschreiben vnabbrüchig eins jeden
gerechtigkeith sein gewissen für gang in bestimpter zeit
gewinnen soll.

Nach dem auch auß hievor angesetztem Kreis-
tag zu Wormbs / sich zweiffel vñnd vngleicher ver-
standt zwischen den moderatoren zugetragen / ob nach
dem jüngsten des fünff vñnd vierzigisten jars / der min-
dern zal für geschlagen / doch nicht aller dieng voln-
brachten Reichs anschlag / oder aber nach dem alten
Wormbsischen anschlag / Anno Tausent fünffhun-
dert vñnd ein vñnd zwenzig außgericht / die handlung
der moderation für genommen werden solte / Damit
dann

zu Augspurg 1566 auffgericht 43

Dann zu künfftigem Kreyßtag die moderation, der halben nicht ferner auffgehalten/oder gehindert werde/so lassen wir vns auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Rätthe / Botschafften/vnd gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen / das die moderation auff die alten Wormbsischen anschleg/des ein vnd zwentzigsten jars/anzustellen sey / vnd färgenommen werden soll/ wie dann gemainer Stendt mainung/ auff vorigen alhiegen Reichßtagen/ auch anders nicht gewesen ist/ Derwegen die moderatores zu künfftigem Kreyßtag/ sich ferner hierüber nit zu iren/oder dieses in ein zweyfel zu ziehen haben.

Es soll auch auff künfftigem Moderation tag/der moderator auß den Kreiffen zu diesem werck geordneten stim vnd Sesion/auch der Kreyß einbrachten beschwerdten halben/wie die in ihrer ordnung abzuhandlen / dem brauch nach/wie sonst in des Reichs versamlungen herbracht/auch gehalten werden.

Vnd ob einiche irung/zwischen etlichen Stendten der Sesion halben were / So soll doch die Sesion wie die gehalten wirdt / niemandt ahn seinem rechten nachtheylig sein/dergleichen den Kreiffen ahn ihrer hergebrachten Sesion / auch keinen nachtheyl oder vortheyl geberent.

Abschied des Reichstags

Vnd wie wol wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/
vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe/ Botschafften vnd gesandten versehen/ Es werden zukünfftiger zeit/ die moderatores in so einem hochwichtigen notwendigen werck / darzu sie auß sonderm der Stende/ eins jedē Kreiß vertrauen geordnet/ sich fürfallende ringfügige zweyffel nit irren lassen / oder sich derwegen wol wissen zuvereinigen / nicht desto weniger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleich wol auß vnuersehenen vrsachen / dergleichen irthumb bey der weil entstehen mögen / Damit dann die moderatores in volnführung dieses wercks / nit gehindert würden/ wo sie sich dann in angeregten irigen zweyffel nit selbst vergleichen könden/ So thun mir hiemit den Churfürsten/ Fürsten / vnd Stenden/ vnd der abwesenden Rätthe/ Botschafften/ vnd gesandten/ auff ihre gutwillige heinstellung gnediglich bewilligen / da den moderatorn / solche zweyffel / welche den ordinem oder modum procedendi vnd wie sie in der moderation volnfaren solten / betreffend / einfielen/ die sie ahn vns gelangen lieffen / das wir ihnen auff ihr ansuchen/ fürdarlichen endscheidt geben / vnd zukommen lassen wollen/ damit nicht / wie vormaln zu Wormbs geschehen / vngleichmäßiger bedenden halben / die moderation ferner auffgeschürtzt / vnd verzogen werden.

Was aber decisionem vnd endlich erörterung solcher moderation belangen thut / in dem seindt den moderatoribus mittel vnd wege/ in vielbemels
mels

zu Augspurg 1566 auff gericht 44

tem des acht vnnnd vierzigsten jars / Reichs Abschiedt
vorgeschrieben / wie vnnnd welcher gestalt sie ex aequo
& bono die ringerung vnnnd vergleichung / nach be-
findung gelegenheiten vnnnd gestalt der sachen / erken-
nen / vnnnd da sich jemandts solcher erkantnuß besche-
werdt befunde / wie vnnnd wann er sich für das Keyser-
lich Cammergericht beruffen möge / derhalben es bey
demselbigen Abschiedt billich bleibt / vnd gelassen wirt.

Damit aber die jenigen / so nach geschehener mo-
deration der verordneten / oder aber (wo die vsachē
nicht erheblich erachtet) nach abschlagung der beger-
ten ringerung / sich nachmals beschwert zu sein befün-
den / vnnnd es dabey nit bleiben lassen / sonder sich / wie
inen im selbigen Abschiedt zugeben / für vnser Keyserlich
Cammergericht beruffen wolten / auch ein wissens ha-
ben / wie sie den proceß instituiern mögen. So sol nach
gelegenheit dieses handels / der gestalt procediert vnd
volnfaren werden / das der / so sich beschwert befindet /
seine eingebrachte grauamina sampt darauffernolg-
ter erkündigung / ahn den orten / da die widerumb
durch die moderatoren eines jeden Kreiß / beschlos-
sen hinderlegt / erfordere / dieselbigen ahn vnserm Key-
serlichen Cammergericht / sampt seiner summarischen
petition (doch ohne einiche newer beschwerden ein-
führung vber die / so zuuor den moderatoribus für-
bracht) gerichtlich einbringe / vnd die sachen zu fernere
des Gerichts erkantnuß stelle. Vnd sollen Cammer-
richter vnd Beysitzer / vber solche grauamina vnnnd
M ij darauff

Abschied des Reichstags

darauß geuolgte erkündigung / wie die von den moderatoriibus beschlossen / hinderlegt / sampt einer summarischen petition ferners nichts anzunemen schuldig sein. Deßgleichen auch / wo ein appellant / in diesen moderations sachen / seine beschwerden vnd vrsachen / ohne einiche vorgangene inquisition oder probation neben blossen angehängten schriftlichen vrsunden fürbracht / Also auch wo in den sachen / darinn inquisitiones vnd erkündigung gepflegt / dieselben erkündigungen nicht durchauß / auff alle beschwerden / sonder des geringern theyls surgenommen / vnd mangelhafftig gefunden werden / das haben sich Cammerichter vnd Beysitzer / nichts iren zulassen / sonder sollen allein auff das jenig / was ihnen auff vermeldte maß fürbracht / decidieren / sprechen / vnd erkennen / Dañ so der appellant in fürbringung seiner grauaminum, vnd darauß angestelter erkündigung / etwas verlast / versaumpt / oder vbersehen / solchs hat er ihme selbst zu zumessen.

Als aber ferner in den Abschieden / des ein vnd fünfzigisten / auch fünf vnd / fünfzigisten jarn / begriffen / wie volgt. Wann / dann Cammerichter vnd Beysitzer ermessen würden / das ihnen etwas weiters / zu ihrer information von nöten were / So geben wir ihnen hiemit auff der Churfürsten / erscheinenden Fürsten vnd Stende / vnd der abwesenden Botschafften vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen gewalt / vnd

zu Flugspurg 1566 auffgericht 54

vnd macht / das sie dasselbig / durch gebürliche compul
foriales, denen auch meniglich pariern / vnd gehorsam
men soll / ahn orten behalten / zuhanden bringen
mögen. In deme vnser Cammerichter vnnnd Beyfizer
die anregung thun / ob ihnen gleich hierinn von nöten /
zu weiterer information compulforiales zugeben /
So seyen doch solche sachen etwann dermassen geschaf
fen / das / wider welchen compulforiales zuerkennen /
oder bey wene ferner erkündigung zu haben / nicht zu
ermessen / noch abzunehmen / Solchen zweiffel auffzuhe
ben / haben wir vns mit Churfürstē / Fürstē / Stende /
vnd der abwesendē Gesandten Botschafften verglichē
entschlossen / Setzen vnnnd wollen / dieweil dieser paß
des Abschiedts / vnser Cammerichters vnd Beyfizer
anzeyg nach / ein solche vnrichtigkeit in sich hat / vnnnd
beschwerlich in die practick zubringen / auch außserhalb
dem geordneten wege der moderation / mit wol ferner
inquisition geschehen / oder erkündigung eingenom
men werden kan / das derselbe widerumb Cassirt /
oder auffgehaben / vnnnd solcher appellation process /
inn ringerungs sachen / stracks bey einbringung der
grauaminum vnnnd erkündigung den moderatorn
fürbracht / sampt der Summarischen petition gelas
sen werden soll / oder aber das jenig / so von com
pulforialibus des orthsdisponiert / allein dahin in
terpretiert / vnnnd verstanden werde / Da einem
Appellanten seine eingebrachte grauamina sampt
darauff genogelter erkündigung / ahn denen orthen /
da die widerumb durch die moderatorn eines jeden
Kreis / wie man sich zu erinnern / hinder jede Chur vnd
Fürsten / so das außschreiben der kreis habe / beschloffen

Abschied des Reichstags

hinderlegt / erfordert / vñnd die ihme verweigert / das dieselben per compulsoriales erlangt werden möge.

Dieweil auch weiders durch Cammerrichter vñnd Beysitzer angeregt / ob gleich kein mangl erschiene / sonder die sachen / vnsern Cammerrichter vñnd Beysitzern plenè vberschickt / sie doch ohne abbruch des Reichs anlagen zur moderation / oder ringerung nicht kommen könden / hiebey haben wir mit Churfürsten / Fürsten / Stenden / vñnd der abwesenden Rätthen vñnd Botschafften / vns auch erinnert / kein Abschiedt mit sich bringe / das durch sie / wes einem aberkandt / einem andern auffgelegt werden soll. Es könden auch die Stende sich des halb nicht einlassen / derhalben sollen sie / vnser Cammerrichter vñnd Beysitzer / da sie gleich einem etwas aberkennen müssen / ein andern dasselbig nicht zulegen.

Gleicher gestalt / die vrsachen / Es seyen etlich Stende / durch krieg / vnfall / vñnd allerley vnglücklich zustende / dahin gerathen / das sie vielleicht zu ringern / ob jemand auff solche vrsachen / welche temporal / vñnd auff ein vnglücklichen zustandt eingefallen / da doch ein jeder Standt sonst bey seinen Fürstenthumben / Landen / Leuthen / Obrigkeitten / Gebieten / vñnd beständigen gefallen / darauff ein jeder standt bewidhumbt / nit geschmelert / vernachtheylt / oder in abgang nit kommen / geringert werden soll / oder nit / Das haben vnser Cammerrichter / vñnd Beysitzer leichtlich / vñnd ohne weit-

zu Augspurg 1566 auffgericht 46

weitlaufftig nachdenckens / auß vorberürten Reichs
Abschieden / darinn die moderation formiert / geord-
net / vnd gesetzt / abzunemen.

Betreffen die Stende / So wolten darfür geacht
werden / als ob sie dem Reich genzlich entzogen / haben
sich vnser Cammerichter vnnnd Beyfiger derselbigen /
in dieser ringerungs erkantnuß / nit zubenemen / dann
ihnen hierin anderst nichts auffgelegt / als das sie fer-
ner / denen so von der moderatorm erkantnuß appel-
liert / auff vorgesezte maß weiter vrtheyl ergehn las-
sen sollen.

Wie wol auff vielfaltige von etlichen ja-
ren heroder Münz halben / gepflegte handlung / letzt-
lich im Reichstag / des neun vnd fünffzigisten jars / zu
Augspurg gehalten / ein gemein durchgehen Münz-
ordnung / wie die von derselbigen zeit an / im heyligen
Reich Teutscher Nation / von meniglich zuhalten / ver-
glichen / entschlossen / vnnnd offentlich durch den truck /
ins Reich außgekündet worden / Vnnnd aber dieselbig
ihren fürgang / wie hoch von nöten gewesen / durch-
aus nicht erlangen mögen.

Derwegen wir / die erscheinende Stende / auch der ab-
wesenden Rät / vnd Botschaffren / mit sonderm ernst
ersucht /

Abschied des Reichstags

ersucht / sich derselbigen hinfüro gemef zuuerhalten /
dardurch sie dann verursacht / diese Münzhandlung /
nach gelegenheit / wes sich seydheto des neun vnd
fünfzigsten jars / in ringerung der Münzen zugetra-
gen / von neuwem zuerwegen.

Vnd als sie demnach vns ihres wolmeinenden
bedenkens / vndertheniglich zuerkennen geben / ob wol
in vorigen berathschlagungen für gut angesehen / das
zu auffrichtung einer beständigen im heyligen Reich
durch gehender Münz / die Thaler / gantz / halb / vnd
ortet / eingestelt werden solten / vnd aber seydhert für
genommener Münzordnung / in erfahrung befunden /
Nachdem nunmehr an vielen orten vnd Landtschafft-
ten der Teutschen Nation / die contract vnd verschrei-
bungen / auffangeregt Thaler münzen / reguliert / vnd
gericht / derwegen jetziger gelegenheit nach / diese von
andern gemainen des heylige Reichs Münzen / nicht
wol vnuerhinderlich diß ganzen handels aufgeschlo-
sen werden möchten.

Demnach haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich
hinwider mit vns entschlossen. Setzen / ordnen / vnd
wöllen / das berürte Thaler / gantz / halb vñ ortet / ne-
ben andern in dem Münz Edict geordneten stücken
vnd sorten / jedoch denselbigen in gleicher gütte vnd ge-
halt / gemünzt / geschlagen / vnd in bezalungen für wer-
schafft / inhalt viel berürter Münzordnung / gegeben
vnd genommen werden sollen. Als nemblichen / ein
ganzer

zu Augspurg 1566 auffgericht 47

ganzer Thaler / deren ein stück sechzig acht Creuzer
gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehn / acht stück /
vnd fein halten / vierzehen loth / vnd vier gren / wirt
die fein Marck außgebracht / vmb zehen gülden vnd
zwölff Creuzer.

Am andern / halbe Thaler / deren ein stück / vier
vnd dreyßig Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehen / sechzehen stück vnd fein halten / vierze-
hen loth / vier gren / wirt die fein Marck außgebracht /
wie jetzt gemelt.

Am dritten / viertheil Thaler / deren ein stück sie-
benzehen Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehn / zwey vnd dreißig stück / vnd fein halten /
vierzehen loth / vier gren / wirt die fein Marck auß-
bracht / wie obgesetzt.

Vnd damit der gemain mann / mit viele der
Münz sorten / oder stück / nicht vberladen / So sollen
die dritthalb / vnd fünffthalb creuzer münzen / in der
ordnung gesetzt / vnderlassen / vnd hinsüro zu münzen
vmbgangen / vnd in der Münzordnung ahm sechsten
blat / auff der andern seyten / im versickel anfahet / Wir
ordnen / zc. für das wort fünff / zehen creuzer gesetzt
werden.

¶ Es sol

Abschied des Reichstags

Es soll auch den Kreissen vnd Landschaffren/die hiebvor / ihre sonderbaren Landmünzen / in ihren bezirken gehabt / vnd gebraucht / hinfürter sich derselbigen auch zugebrauchen / vnd zu ihrer gelegenheit anzustellen / vnbenommen sein / jedoch / das dieselbigen Landmünzen / auch auff den gehalt / vnd werdt / der Reichsmünzen reguliert vnd geordnet werden / Da sich dann auff den probation tagen befinden würdt / das einer oder mehr Standt / weiter als obstehet / vnd durch die Kreiß verglichen / Münze würdt / das wollen wir / sampt den Kreissen / darunder sie gefessen abschaffen / vnd keinem seines eigen willens / in diesem zuhandlen gestatten.

Nach dem dann die Thaler / wölche hienor in der Münzordnung außgeschlossen / der wegen sich etliche Stende des Reichs / auß solche Münzordnung / Anno neun vnd fünfzig / außgekündt / nit verglichen / in dieser vnser / vnd der Stende / vnd Bortschaffren weiter berathschlagung zugelassen werden / vnd sie hinfürro desto weniger vrsach haben / sich von dieser Münzordnung abzusendern / So wollen wir nunmehr mit denselbigen Stenden / handlung fürnemen / vnd sie gnediglich dahin weisen / das sie sich dieser Münzordnung auch vnderwürffig zu machen / vnd deren gemess zuuerhalten.

In weiter berathschlagung dieses haupt Articuls / ist auch et

zu Augspurg 1566 auffgericht 48

auch erregt / das etlich Münzgenossen vnder den kreis-
sen des heiligen Reichs begriffen / ein zeitlang / sonder-
lich seyhero des neun vnd fünfzigisten iars / gering-
schezige Thaler / auch andere gülden / vñ silberin mün-
zen / eins geringen gehalts geschlagen / vñnd in hohen
werth auß gehē lassen / Des gleichen des heilige Reichs
auch anderer potentaten vñ Herrschafften / gülden vñ
silbern münzen / betrüglich abcontrafect / vnd gefahr-
lich nach geschlagen / auch frembde / außlendische / ge-
schwechte münzen / eingefürt / dardurch hochnachtey-
liger schaden entstanden / vnd da diesem lenger zugese-
hen / vnd nit zum fürdarlichsten abgestelt werden solt /
meniglich ein vnleidlichen verderblichen abgang / an sei-
ner narung entpfindē würd / solchen nachtheiligen vn-
rath abzuschaffen / Wöllen wir vonn Römischer Key-
serlicher macht / etlichen Münzgenossen / so bishero zu
irem vortheil vnd höchstem betrug gemaines nutz / vn-
tüchtige münz geschlagen / vñnd in hohen werth / im
Reich außgebreitet / das münzen / vngeachtet irer pri-
uilegien / da sie (wie etlicher halb zweyffel ich) einiche er-
langt hetten / einstellen / vnd sie daran suspendierē / wie
wir dan denselbigen / so wir auch insonderheit hierun-
der zuersuchen bedacht / angeregt münzen hiemit / vnd
in krafft dieses vnser Abschiedt / ernstlich verbieten /
setzen / vñnd wöllen / das sie sich hinfüro Münz zuma-
chen / bis zu außtreglichem rechten / gantzlich enthalten.

Vnd damit jetzgemelt Recht / gegen vorbemelten
auch fünffrigen vbertretern / desto richtiger / vnd für-
darlicher / zu end gebracht werde / so sollen die geordne-
ten / zu der valurierung / vonn denen hieunden meldung
N ij geschicht /

Abſchied des Reichstags

geſchicht / ihre Gemachte Proben / vnſerm Keyſerlichen
Chammer procurator Fiscal / vnderſchiedlich vberſchi-
cken / ſich deren in ſeinen Proceſſen nothwendig haben
zu gebrauchen / Dem wir auch hiemit ernſtlich beuhe-
len / Setzen / vnnnd wollen / das er gegen vorgeſetzten
Münzgenoffen / vnnnd vbertretern / der ordnung
ad pœnam & priuationem, fürdarlich / vñ vnuer-
züglich procediern / vnnnd im rechten volfahren ſoll / bey
vermeydung vnſer ſchweren vngnadt.

Auff den fall dann / das vngeachtet vorbeſtimpt
ter ſuſpention / dieſelbig Münzgenoffen / einer oder
mehr / dieſem vnſerm beuelch / vnnnd verbott / ſich mit ge-
horſamb erzeigen / ſonder mit münzen fürzufaren vn-
derſtehen würden. So ſetzen / ordnen / vnd wollen wir /
das der / oder die / neben andern hieudr in der Münz-
ordnung / benantē peen fellen / in vnſer vnd des Reichs
acht ipſo facto gefallen ſein ſollen / als wir dann die-
ſelbigen / in dieſem / auch ohne einiche ferner erklerung /
jezo als dann vnnnd dann als jezo / in die Acht thun /
vnnnd ſie als vnſere vnnnd des Reichs Echter erkennen /
vnd darauff die execution der acht / durch die Kreiß
hinder denen ſie geſeſſen / volzogen / zu dem ſie ihr mün-
zens freyheit vnnnd gerechtigkeit / gantzlich ohne ferner
procediern des Fiscals / verwürckt / vnnnd verloren
haben ſollen.

Vñ dieweil deren etlich die ſich zu ihrem vnzimba-
lichen

zu Nusspurg 1566 auffgericht 49

lichen gewin / solches betrügliche münzens gebraucht / vnder dem Burgundischen Kreiß / vnnnd Niderlendischer regierung gessen / so wöllen wir vnsern freundlichen lieben Vettern / Schwager / vnd Brudern / den König zu Hispanien / freundlich ersuchen / das sein Lieben gleichmässig anstellung thun / vnnnd gegen denselbigen auch vorgemelte straff / fürgehn lassen wöll.

Wir setzen / vnnnd wöllen weiter / das es gleicher gestalt / mit denen / die künsttlich in obgesetztem / die ordnung vbertretten / auch gehalten werde / vnd sollen die / nit allein jetz gesetzter peen vnnnd straff / sonder auch andern der Münzordnung einuerleibt / vnder worffen sein / jedoch wöllen wir hiedurch vns / vnnnd dem heyligen Reich ahn vnser Ober vn̄ gerechtigkeit / in nichten et was begeben haben.

Wir ordnen vnnnd wöllen auch / das die Münzmeister / vnnnd Münzgesellen / den jenigen Münzgesossen / welchen wie obuertelt / ihz münzen eingestelt / zu dem münzen nicht dienen / oder darzu verholffen sein / auch sonst anderst nicht / dan̄ auff des Reichs ordnung zu münzen sich bestellē lassen sollen / alles bey höchsten leibstraff.

Als auch hiebey fürkommen / das bishero allein die
N ij grossen

Abchied des Reichstags

grossen münz sorten / stück für stück auffgezogen worden sein / vnnnd aber dieses in den kleinen sorten vnderlassen / dardurch falsch vnnnd eigennütziger gesuch des auffwechflens darunder fůrgangen / dieses zůuerhůtten vnd abzustellen / sollen aussserhalb heller vnnnd pfennung / alle andere sorten / so wol als die groben münzen / stück für stück auch auffgezogen / vnd dem schrot gleich gemacht / darzu die reckband gestelt vnnnd gebraucht werden soll / Vnnnd da sich einicher Münzmeister / oder gesell / die reckband zugebrauchen wider setzen würde / oder dieselbigen sollen bey meniglich / als infames vntůglich / vnredlich gehalten / vnd zu keinen ehren zů gelassen werden.

Ferner habē wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch verglichen vnnnd entschlossen / die weil allerhandt verbottene leichte münz sorten / eingebracht / das gleich als baldt alhie zu Augspurgē / auff montag nach Trinitatis den zehenden Junij schierst künfftig / durch etlich darzu geordneten / die valuirung vnnnd probierung der selbigen münz / fůrgenommen / vnnnd wie jede in ihrem halt befunden / den soll ihr werth auff des Reichs münz darnach gesetzt vnnnd geordnet / die auch auff solchen gesetzten werth / innerhalb sechs Monaten / nach dato dieses vnser Reichs Abschieds / vnnnd lenger nicht / in bezalungen gegeben / vnd genommen werden sollen.

Vnnnd sollen die geordneten zu diesem werck / der probier

zu Nusspurg 1566 auffgericht 50

probierung/ihz verfertigt valuation/den Kreis auß
schreibenden Chur vnnnd Fürsten / zum fürdarlichsten
zuschicken / die fürther haben jede in ihren Kreissen /
den andern Kreis Stendten zu eröffnen / damit sich
ein jeder Standt vnnnd Obrigkeit / mit ihren Vnder
thanen/der Münzordnung vnnnd diesem Abschied ge
mes / darnach wisse zu richten. Vnd soll denjenigen
personen / so vonn gemainer Stende wegen / zu der
probierung vnnnd valuation/dieselbig zu verrichten bes
stelt / die zeit werender solcher valuation / ihz vnder
haltung/auf der Stendt vorrath gelt/geordnet vnnnd
geuolgt werden.

Nach dem dann wie vordgeordnet / die geschwech
ten / geringen Münzen / vnser vnnnd des Reichs ord
nung vngemes geschlagen / lenger nicht auff ihren in
angeregter Valuierung gesetztem werdt / dann sechs
Monat / nach dato dieses vnser Reichs Abschiedt /
gangbar sein sollen/Damit dann nach außgang der be
nancen sechs Monat / dieselbigen vntüchtigen Münz
genzlich abgeschafft/auf ihrem gang / vnd den gemai
nen henden kommen / So solle ein jede Obrigkeit ihre
Vnderthanen dessen zeitlich verwarnen / auch auffser
legen vnnnd beuehlen/das sie dieselbig ver worffen/vnd
verbottene Münzen in mittelst der sechs Monaten /
nach gelegenheit außgeben/verhandtieren/vnd forth
bringen.

Wir haben vns auch hiebey vber vorberürt gemain
valua

Abschied des Reichstags

valuation / alhie zünerichten / mit den erscheinenden Stenden vñnd der abwesenden Botschafften verglichen / ordnen vñnd setzen / das ein ganzer Kreis mit gesamtem Rath / oder ein jeder Städt abgesondert / für sich in seiner Obrigkeit vñnd gebiet / mög vñnd macht haben soll / inwendig gedachter / vñnd zu den bezalungen / in diesen Münzen bestimpter sechs Monaten / damit das ferner abfallen vñnd ringerung angeregter Münzen / vor außgang derselbigen verkommen / viel gemelt geschwechte verbottene gülden vñnd silberin Münzen / wie es eins jeden standts Chur vñnd Fürstenthumbs Herrschafft vñnd Landtschafft notturfst erfordert / weiter zu probiern / zu valuiern / vñnd denselbigen ihren gebürlichen werth / auff den halt / in der Münzordnung bestimpt / zusetzē / oder aber sonst andere gebürliche wege fürzunemē / wie viel gedachte geringschetzige / schedliche / ins Reich eingebrachte Münzen / mit wenigstem nachtheyl derselbigen / gebrochen / vñndergebracht / oder außgetrieben werden mögē / Vñnd sollen nach außgang der sechs Monaten / wie vorgesetzt / dieselben verbottenen / vñnd dergleichen geringe Münzen / nicht lenger in bezalung zugelassen werde / alles bey peenen der Münzordnung einuerleibt.

Was dann der Münzmeister / Saigerer / Granelierer / Ringerer / beschneider / schwecher / wescher / abgießer / außwieger / außwechfler / vñnd feltscher / auch deren die mit verfürung der Münzkauffmanschafft treiben / vñnd eigennützigen vortheyl suchen / vñnd anderer straffbarn halben / in der ordnung statuiert vñnd gesetzt / das alles soll würcklich / ohne nachlaß vollzogen werden.

Wie ord

zu Augspurg 1566 auffgericht 51

Wir ordnen vnnnd wollen auch / auff den fall die
obrigkeiten / hinder denen solche vbertreter gefessen /
in diesem sich feumig gegen denselbigen straffbarn er-
zeigen / oder sich selbst der sachen teilhafftig machen
wurden / das als dann durch die Kreiß / vnder denen
sie die feumigen gefessen / deren vberfarung halb /
vnserm Cammer Procurator Fiscal notwendig
anzeig beschehen / wider die gedachter Fiscal zu
declaration der peen / Nemlich zehen marc lörtigs
golts / die wir hiemit zu straff auffgesetzt haben wöl-
len / procediern / vnnnd in vnsern Keyserlichen Fiscum
einbringen soll. Vnd da derselbigen Kreiß einer auch
hieran sich feumig erzeigen wurd / als dann soll ein
anderer Kreiß / der dessen in erfahrung kompt / berurte
anzeig / vnserm Keyserlichen Fiscal zuthun schuldig
sein / Daneben sollen dieselbigen feumigen Stende /
vns auch namhafft gemacht werden / vnnnd da sie mit
münz frieheiten begabt / sollen sie von wegen solcher
ihrer vnghehorsamb / derselbigen suspendiert / vnnnd ihr
münzen eingestellt sein / inn krafft dieses vnser ab-
schiedts.

Dieweil aber nicht allein durch die jenigen / wel-
che in verfarung der gutten münzen / kauffmanschafft
treiben / der gemein nutz geschwecht / sonder auch die /
so frembde geringe münzen dagegen ins Landt brin-
gen / hohen nachtheiligen schaden inn dieser Nation /
mit ihrem vngbürlichen gewinn verursachen.
So wollen wir hiemit die straffen gegen diesen der
bösen münzen einfüren / parthieren / vnd angeregter
frembder münzen auftheilern / in der münzordnung
statuiert / vnnnd gesetzt / hiemit wider erneuert vnnnd
bestettigt

12 Abschied des Reichstags

bestetrigt haben / Ernstlich gepietend / das solchem
vnnachlesig nachgesetzt werden soll.

Wiewol dann auch vnder andern in merberür-
tem münz Edict / oder ordnung / statlich vnnnd wol-
bedächtlich / auch notwendig versehen / das jedes jars /
in den Reichs Kreissen / zwen probation täge / einer
auff den ersten Maij / der ander den ersten Octobris
gehalten werden sollen / vnd aber diesem nicht allent-
halben nachkommen / dardurch den verseltschern der
münzen / desto mehr rhaumb gegeben / dem gemeinen
nutz nachtheiligen schaden zuzufügen / So setzen /
ordnen / vnnnd wöllen wir / das die außschreibenden
Chur vnd Fürsten / hinsüro die probation täge /
zu bestimpter zeit außschreiben sollen / Da aber
einer oder mehr mit Kreißuerwandter / so mit münz-
freiheit begabet / auff solch beschreiben vnnnd eruor-
dern / nicht erscheinen wurden / so sollen nicht desto-
weniger die gehorsame erscheinende / inn sachen der
probation fürfaren / vnd dann in vngehorsamb eines
oder mehr / der beschriebenen vnd nicht erscheinenden
münz Stende / alles des Kreiß auffgewendten vn-
kostens / ein verzeichnis dem Keyserlichen Fiscal zu
schicken / dem hiemit beuholen sein soll / zu einbring-
ung desselbigen / Rechtlich zu procediern / Vnnnd
soll derselbig einbracht vnkosten / des Kreiß Chur-
fürsten / Fürsten / vnd andern münzenden Stenden
genolgt / vnd vnder sie außgetheilt werden. Vnd ob
gleich dieselbigen Chur / Fürsten / vnd Stende sol-
chen vnkosten nicht begeren wurden / so soll nicht de-
stoweniger derselb eingebracht / vnd vnserm Fisco /
durch den Fiscal zu verrechnen / heimgefallen sein.

Nach

zu Augspurg 1566 auffgericht 52

Nachdem dann zu vorigen Reichs/ vnd münztägen/ in berathschlagung dieses wercks/ jedes mals für rathsam/ vnd gut angesehen/ das die Nider Burgundisch Erblandt/ in vergleichung vnser Reichsmünzordnung/ mit eingezogen werden solten/ darzu sie sich dann zu vorigen zeitten/ gutwillig erbotten/ Vnd auch mehrgedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter/ Keyser Ferdinandt/ hochlöblicher gedächtnuß/ in dem sieben vnd fünffzigisten jar/ gehaltenem Regenspurgischen Reichstag/ lezlich sich gegen den Stenden gnediglich resoluiert/ das ihr Liebten vnd Keiserlich Maiestat/ den König zu Hispanien/ vnsern freuntlichen lieben Vettern/ Schwagern/ vnd Brudern/ dahin vermanen wolten/ das ihr Lieb von gedachter Nider Erblandt wegen/ sich auch/ was im heiligen Reich hiez vñ constituiert/ vnd gesetzt/ gemess erzeigen wolt.

Darauff sich dann die Burgundische Ráthe vnd beuelchhaber/ so mit fürgelegter volmacht/ zu dem Reichstag alhie erschienen/ vff sitzigs bey inen gethanes anlangender münzhandlung halben/ dahin declariert vnd erkleret/ auff die fell das die Reichs münz auffgericht/ würcklich volzogen/ vnd die Stende des Reichs gemainlich/ die annemen/ vnd halten/ auch die bösen heckenmünzen abgeschafft würden/ Das als dann die nider Burgundischen Erblandt/ dieser münzordnung sich auch gemess erzeygen/ ire Landmünzen auff solche der Reichs münz schrot/ Korn/ vnd gehalt/ zu regulieren bedacht weren.

Dieweil dann auff gegenwürtigem Reichstag/

O ij

wir

Abſchied des Reichstags

wir vns / mit den erſcheinenden Churfürſten / fürſten /
vnd Stenden / auch der abweſenden Rätthen / vnd
Bottſchafften / vnd ſie ſich auff vnſer gnedig ernſts er
ſuchen / albereit dahin verglichen / vnd entſchloſſen /
das die angeregt münz ordnung / als eingemein nutz
lich werd hinfür gehalten / auch die gering ſcherzigen
böſen inländiſchen / vnd anderswohero eingefürten /
vnd dergleichen gefelſchte der ordnung vngleiche münz
zen / außgerott werden ſollen.

Vnd demnach vns ſampt gemeinen Stenden des
Reichs nunmehr deſſen zu verſehen / das die Nider
Burgundiſchen erblandt / in maſſen obgemelt / ſich auff
vnſer münz ordnung vergleichen / die annemen / ſich de
ren ebenmeßig verhalten werden. Vnd aber in vn
ſer münz ordnung andern / das / das vermünzt Rei
niſch goldt / auß dem Reich Teutſcher Nation an ande
re frembde / auch in die Niderlandt / biß ſie ſich auff vn
ſer münz ordnung vergleichen / oder die annemen /
keins wegs verfür werden ſoll / geſetzt iſt / Wo dann
wir / auch Churfürſten / fürſten / vnd Stendt neben
obuermelter erklerung / auch deſſen / das die beyden
gülden vnd ſilbern münzen / auß ihrem / in frembde
Landt nit weiter verfür / vnd entgegen die gleicheit ge
halten werdt / das hinwider jr goldt vnd ſilber vnuer
ſperrt auch ins Reich gefür werden möcht / vergwiß /
vnd verſichert / zu dem auch die Burgundiſch Nider
erblandt / der ſorten / vnd ſtück halben / die ſie zu mün
zen gemeint / vnd wie die auff ſchrott / korn / vnd ge
halt der Reichs münzen gleichmeßig gemacht / richtig
anzeyg vnd anſtellung gethan haben / So ſoll angeregt
verbott / gegen jnen relaxiert / vnd außgehoben wer
den.

Vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 53

Vnd dieweil die Burgundischen Botschafften /
dismals nit gewißlich anzeigen künden / was für stück
die Nidererblandt / der Reichs ordnung gemetz / vnd
auff darin geordnet schrott vnd korn / zu müznen ent-
schlossen / So haben gemelte Botschafften / vnd
gewalthaber sich erbotten / das mehr bemelte Nider-
lendisch regierung zu nechstem des Westphalischen
Kreis probationtag / so der ihnen verkündet vnd nam-
haft gemacht würdt / die ihren dahin aboardnen / vnd
sich in diesem endtlich resoluieren vnd erkleren wöllen.

Als dann in der münzordnung in Versiculo / so
ferz aber der angeber / 2c. vnder anderm das wort / jr-
ren / gesetzt / soll auß beweglichen vrsachen nacholgen-
der gestalt erklet vnd gesetzt sein. Nemlich / So ferz
aber der angeber jemandt mutwilliger vnd gefährlicher
weiß angeben würdt / 2c. Sonsten aber in allem andern
so in diesem vnserm Reichs abschiedt / ahn mehrbemel-
tem gemeinem Reichsmünz edict vnd ordnung / nicht
außdrucklich declariert / geendert / zu vn von gethan /
soll dieselbig ihres ganzen inhalts / in allen ihren clau-
suln / articuln / vnd sazungen / bestendig bleiben / stedt /
vnd vest gehalten / vnd deren allerding nachgesetzt
werden / Wie wir dann dieselbig hiemit ernewern /
confirmiern / vnd bestettigen / in krafft gegenwürtigs
vnser vnd des Reichs Abschiedt.

Ferner haben wir vns / mit Churfür-
sten /

Abſchied des Reichstags

ſten / Fürſten / vñnd Stenden / auch den Räten vñnd
Bottſchafften erinnert / Das ob wol im acht vñnd vier-
zigſten jar / ein heilsame Pollicey ordnung / bedächtlich
verglichen / vñnd ins Reich außgekündt / In deren vñnder
andern wolbedechtlich von wegen der geſchändten
handtwerck / verſehung beſehen / auch verſchiedenes
neun vñnd fünfzigſten jars / dieſelbigen mandata
renouiert / ernewart / vñnd deßwegen weiter heilsame
gute ordnung außgeſetzt / vñnd aber ſolchem nicht al-
lenthalben / wie ſich gebürt / nachgeſetzt / dardurch ge-
meiner handtwerck ſleuth / ſelbſt nachtheyliger ſchaden
entſtanden. Demnach ſetzen vñnd gebieten wir hiemit
ernſtlich / das alles was hienor angeregter geſchändten
handtwerck halben / beſchloſſen / ſtatuiert / vñnd ins
Reich außgekündt / durch Churfürſten / Fürſten /
Stende / vñnd alle obrigkeiten / in Frey / vñnd Reichs /
auch andern ſtetten / vñnd ſteden / ſteiff / vñnd veſtiglich
gehalten / daſſelbig alzumal trewlich volzogen / vñnd
den handtwercks meiſtern / knechten / vñnd geſellen /
keins wegs geſtattet werden ſoll / ſich demſelbigen zu-
widerſetzen / vñnd in einichen weg verweigerlich zuer-
zeigen / alles bey vermeidung peen vñnd ſtraff / zehen
marck löttigs goldts / die alle vñnd jede vbertretter vn-
ſerm Keiſerlichen Fiſco vñnachleßig zuentrichten ſchul-
dig ſein / vñnd bezalen ſollen.

Vff gleichmeßig / vñns fürkommen an-
zeig / das vnangesehen in hienor beſchloſſener vnſer
vñnd des Reichs außgekündter pollicey ordnung / ge-
mainen Stenden auſſerlegt / vñnd beuholen / gute
ordnung fürzunehmen / damit die Wällenweber abt
wollen

zu Augspurg 1566 auffgericht 54

wollen nicht mangel leiden / sonder dieselbigen vmb
ein zimlichen kauff bekommen mögen / vnd die woll
nicht mit grossen hauffen / inn frembde Nation ver-
füert werde / Nicht destoweniger solche vbermässig
verführung / seithero / one gegebene maß / zu grossem
abgang der manschafft / an vielen orten / auch sonst
andern nachtheiligen schaden der Teutschen Nation
fürgegangen / Vnd aber auch inn solchem wollenkauff /
nicht wol ein gemein general durchgehendt consti-
tution vnd sätzung / die inn allen orten statt haben
vnd gehalten werden kundt / auffgericht / vnd wär-
lich volzogen werden mag / Jedoch vnd damit dan
nocht der gemain nutz bedacht / vnd die inwoner
Teutscher Nation / an ihrer nahrung / wie billich be-
schicht / befurdert werden / So haben wir vns
hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Für-
sten / vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe vnd
Pottschafften / dahin verglichen vnd entschlossen.
Setzen vnd wollen / das vnser vnd des heyligen
Reichs Kreiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit /
diesen wollenkauff / vnd verführung derselbigen be-
treffendt / wie es inn ihren Landtschafften / obrigkeit-
ten / vnd gebieten / gehalten werden soll / ordnungen
vnuerlengt nach außgang dieses vnser Reichstags
fürnehmen / auffsetzen / vñ wes sie sich in diesem verglei-
chen / statuiern / vnd setzen / dasselbig sollen nicht allein
die Kreißstende / vnd ire vnderthanen / sonder auch /
alle andere / in den Kreissen / ob die gleich nit Kreiß-
stendts sein / auch denselbigen nit vnderworfen / zuhal-
ten / vnd demselbigen nachzusetzen schuldig sein / alles
bey den peenen vnd straffen / die ein jeder Kreiß / inn
krafft dieses vnser abschiedts / in solchem verordnen
vnd auffsetzen würdt.

Als

Abchied des Reichstags

Als sich auch noch etwas irungen/
zwischen etlichen Stenden des Reichs / der Session
halten erhalten / derer sich dieselbigen streittige Sten-
de dißmals entlich auch nicht vergleichen mögen.
Demnach wollen wir / das einem jeden Fürsten / Pre-
laten / vnd Standt / diß Reichstags gehaltene Ses-
sion / vnd die subscription zu ende diß abschiedts
beschehen / an seinen herbrachten gebrauch vnd gerecht-
tigkeit / in einichen weg / nicht nachtheilig / schedlich /
oder vergrifflich / vnd sein wir diß gnedigert
erbietens / möglichen fleiß fürzuwenden / nach besind-
ung eines jeden gerechtigkeit / sie solcher irung der
Session / auff zimliche leidliche wege zu vereinen / vnd
zu ertragen / oder sonst nach billicheit zu endt scheiden.

Wiewol dann leslich nach altem herkom-
men / gewonheit vñ gebrauch / vnser löblichen vorfarn
am Reich / nach außweisung der gulden Bull / vnser
erster Königlicher hoff / in vnser vñ des heyligē Reichs
statt Nürnberg / gehalten werden sollen / vnd aber
aus vns zugestandenem kriegen / wir ein solchen hoff /
fürzunemen / vnd zuhalten / wie kundtlich / verhindert
worden / vnd dieser zeit / aus erheblichen ehafften be-
wegenden vrsachen / diesen vnsern ersten Reichstag /
alhero gehn Augspurg / verlegt / so soll hie durchge-
dachter vnser / vnd des heyligen Reichs statt Nürn-
berg / an irem alten herkommen / gewonheit / vnd ge-
brauch / auch der Gulden bullen / haltung halben des
ersten Königlichen vnd Keyserlichen hoffs / daselbsten
zu Nürnberg / nichts nit derogiert / abgebrochen / vnd
benomien sein / dieses auch / was nach vnser itziger zeit
gelegenheit des Reichstags halben fūrgangen / im
künff

zu Augspurg 1566 auffgericht 55

künfftigem / zu keinem exempel odervolge / genanter
Stadt Nürnberg zu nachtheylgezogen / vnd eingefürt
werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrie-
ben stehet / vnnnd vns Keyser Maximilian anrürt / ge-
reden vnnnd versprechen wir / bey vnsern Keyserlichen
Würden / vnd worten / steet / vest / vnuerbruchenlich /
vnd auffrichtiglich zuhalten / vnd zu volnziehen / dem
stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zugele-
ben / vnnnd dawider nichts fürzunehmen vnnnd zuhand-
len / oder ausgehn zulassen / noch jemadts anders von
vnser wegen zuthun gestatten / sonder alle generde.
Des zu vnkundt haben wir vnser Keyserlich Insiigel
ahn diesen Abschiedt thun henden / Vnnnd wir
Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn /
auch der Churfürsten / fürsten / Prelaten / Graffen / hern
vnd des heyligen Römischen Reichs Frey / vnd Reichs-
stett gesandte Botschafften / vnnnd gewalthaber her-
nach benant. Bekennen auch öffentlich mit diesem
Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten
vnd articel / mit vnserm guten wissen / willen / vnnnd
Rath / fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen
auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich in vnd mit
krafft diß bruffs / Gereden vnnnd versprechen in rech-
ten guten wahren treuwen / die / so viel einen jeden /
sein Herrschafft / oder freunde / von denen ergeschickt /
oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag /
wahr / steet / vest / auffrichtig / vnnnd vnuerbrochen zu-
halten / zu volziehen / Vnnnd dem nach allem vnserm
vermögen nachzukommen / vnnnd zugeleben / son-
der generde.

Abſchied des Reichstags

Vnd ſeindt diß die hernach geſchriebene/
Wir die Churfürſten / Fürſten / Prelaten / Graffen/
Herrn/vnd des heyligen Reichs Stett / Botſchafftē/
Gewalthabere/vnd geſchickten.

Churfürſten Perſönlich.

Von Gottes gnaden / Daniel des heyligen Stüls
zu Aleyntz Erzbischoff/des heiligen Römische Reichs
durch Germanien Erzcanzler.

Johan Erzbischoff zu Trier / des heyligen Rō-
miſchen Reichs durch Gallien/vnnd des Königreichs
Arelaten Erzcanzler.

Friderich / erwölter zu Erzbischoffen zu Cōln/
des heyligen Römischen Reichs / durch Italien Erz-
canzler.

Friderich Pfalzgraff bey Rhein / des heyligen
Römischen Reichs Erztruchſeß / Herzog in Bayern.

Augustus Herzog zu Sachſen / des heyligen
Römischen Reichs Erz Marschalck / Landtgraff in
Düringen/vnnd Marggraff zu Meißen ꝛc. alle fünf
Churfürſten.

Churfürſt

zu Augspurg 1566 auffgericht 56

Churfürsten Botschafften.

Don wegen Joachimen/Marggraffen zu Brandenburg/des heyligen Römischen Reichs Erz Cammerern/vnd Churfürsten zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden / vnd in Schleichien / zu Crostsen Herzogen/Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen. Wilhelm Grass zu Honstein/Herz zu Schwedt/vnd Viraden/Landvogt in der Vckermark/Leuin von der Schullenburg/Andres zoch/vnd Albrecht Thuem/beyde Doctores.

Don wegen des Hauß Osterreichs/Philips Freyherr zu Winnenberg/vnd Beilstein/Hoffraths President / Ludwig Grass zu Leostein / vnd Herz zu Scharpfenedt / Georg Ilsing zu Trätzberg / Landtvogts in Obern vnd Nidern Schwaben / Tymotheus Jung/Doctor/vnd Johan Achilles Ilsing/beyde der Keyserlichen Maiestat Käthe.

Don wegen des Hauß Burgündt. Peter ernst/Grass zu Mansfeldt/Edlerherr zu Heldringen/Ritter des orden vom gülden Velliß/Königlicher Würden zu Hispanien Gubernator / vnd Capitan general des Herzogtumbs Lützelburg / vnd der Grasschafft Chini/Thomas von Perenot / Herz zu Schantonay / vnd haurincurt Ritter / Königlicher würden zu Hispanien / Rath / vnd Hoffmeister/vnd Philips Edel Doctor/Hoffrath.

Geistliche Fürsten Personlich.

P ij Von

Abschied des Reichstags

Von Gottes gnaden/ Hans Jacob/ Erzbischoff
zu Salzburg/ Legat des Stüls zu Rom.

Georg Administrator des Hochmeisterampts in
Preussen/ Meister Teutsch ordens/ in Teutschen vnnnd
Welschen Landen.

Martinus Bischoff zu Aystedt.

Marc Sittich/ der heyligen Römischen Kirchen
Cardinal/ Bischoff zu Costentz/ vnd Herz der Reiche/
naw.

Otto der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
Cardinal zu Alban/ Bischoff zu Augspurg/ Probst vnd
Herz zu Ellwangen/ Vnd dann von wegen/ Chri/
stossen / der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
pränestinensis Cardinal/ Bischoff zu Trient/ vnnnd
administrator zu Brixen.

Veith/ Bischoff zu Regenspurg.
Urban/ Bischoff zu Passaw.

Maximilian von Bergen/ Bischoff vnd Herzog
zu Cammerich/ Graff zu Cambresis.

Georg Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Botschafften.

Von

zu Augspurg 1566 auffgericht 57

Von wegen Sigmunden Erzbischoffen zu
Magdenburg/Primates in Germanien/administrato-
ren des Stiffts Halberstadt/Marggraffen zu Brand-
enburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wen-
den/auch in Schlesien/zu Crossen Hertzogen/Burg-
graffen zu Nürnberg / vnnnd Fürsten zu Rügen.

Wilhelm Böcklin/von Böckliffaw/Ritter/vnnnd
Thumbprobst zu Magdenburg / Moritz von Ar-
nimb/Johan Trauetenbüchel/Doctor/vnd Romanus
Schmidt/mit beuech des Stiffts Halberstatt.

Georgen/Confirmierten der Erz vnnnd Stiffe
Bremen vnd Verden/administrators des Stiffts
Münden/Hertzogen zu Braunschweig/vnnnd Lüne-
burg/Otto von Düringen/Thumbherz / vnd Hiero-
nimus Delgarten/Doctor.

Deiten/Bischoff zu Bamberg/Marquardt vom
Berg / zu Augspurg Thumbprobst / Thumbdechant
zu Bamberg/Christoff Adam vom Stein/Thumb-
herz/Wolff von vnd zu Wisentaw/Hoffmeister/Lo-
renz von Guttenberg/ıc. Christoff von Gich/vnnnd
Achatius Hulß/der Rechten Doctor.

Friderichs Bischoff zu Würzburg/ıc. Michael
von Liechtenstein Thumbprobst / Johan Egenolff
von Kndringen Thumbherz/Sebastian von Crailß-
heim/vnd Balthasar von Hells/Canzler.

Dietherichen erwölten vnnnd Bestettigten zu Bi-
schoffen zu Wormbs / Phillips Christoff von Söttern
P iij Thumbherz zu Tri

Abſchied des Reichstags

Trier vnd Wormbs/ vnnnd Canonicus des Stiffts
Sinzheim/ vnnnd Jörg Sibliin der Rechten Doctor/
Cantzler.

Marquarten/ Bischoffen zu Speyer/ vnnnd Probs
sten zu Weiffenburg / Wolffgang Cammerer von
Wormbs/ genant von Dalberg / Thumbprobst/ An
dres von Oberstein / Thumbſcholaster / vnd Hieroni
mus Moser/ Doctor/ Cantzler.

Kraßmuffen/ Bischoffen zu Straßburg/ Landgraf
fen in Elfaß/ Chriſtoff Welfinger Doctor/ Cantzler.

Reinberten Bischoffen zu Padelborn/ Gotthardt
von Kaßfeldt/ Thumbherz.

Morizen Bischoffen zu Freysingen/ Johan Lo
rich Doctor/ Cantzler.

Gerhardten von Graßbeck / Bischoffen zu Lüt
tich / Herzogen zu Büllion/ vnnnd Graffen zu Loen.
Arnoldt von Buchholz der älter / Thumbprobst zu
Lüttich / vnd Thumbcustor zu Meynz / Niclaus von
Westenraidt/ Thumbher/ Doctor/ vnd Chriſtoff Welf
inger/ Doctor/ Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Bernhardten erwölten vnnnd Bestettigen zu Bis
choffen zu Münster / Wilhelm Ketteler/ vnd Gott
hardt Kaßfeldt / Thumbſcholaster / vnnnd Probst zu
Sanct Moritz/ zu Münster.

Johan

zu Augspurg 1566 auffgericht 58

Johan Postulierten vnd bestettigten zu Bischoffs
en zu Oßnabrugg / Andries Schlick / vnnnd Lorenz
Schrader.

Nelchioris Bischoffen zu Basel / Christoff Welz
finger / Doctor / Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Caroli der heyligen Römischen Kirchen / Ti-
tuli Sancti Apolinaris presbiteri, Cardinalis,
Administratoris des Stiffts Metz / M. Joana
nes Veteris.

Nicolai Pfaulme / Bischoffen zu Verdun / Claudi
us von Serecuort / Doctor.

Eberhardt Confirmierten Bischoff zu Lübeck /
Postulierten coadiutoris zu Verden / ic. Joachim
Müller / Doctor.

Administratorn des Stiffts Katzenberg / Jo
han Beuck / Doctor.

Wolffgangs / Bestettigten Apts des Stiffts Ful
da / Römischer Keyserin Erzcanzlers / durch Germa
nien vnd Gallien Primatis / M. Lorenz Lommerß
heim.

Michaeln Apten zu Herßfeldt / Reinhardt von
Baumbach / Marschald / vnnnd M. Bertholdt Muck
hardt.

Johan Rudolffs Apten zu Murbach / vnnnd Lu
ders / Leonhardt Lind / Licentiat / Cantzler.

Wolff

82 Abschied des Reichstags

Wolfgang Probst zu Berchtoldtsghaden / vnd
alten Ottringen Erzpriesters / Kochius Freyman.

Georgen von Hohenheim / genant Bombast /
Meister Sanct Johans ordens in Teutschen Landen /
Appollinaris Kircher / Doctor / des ordens Cantzler /
vnd Christoff Welsinger / Fürstlicher Straßburgi-
scher Cantzler.

Weltliche Fürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden / Albrecht Pfalzgraff bey
Rhein / Hertzog in Oberr vnd Niderr Bayern.

Wolfgang Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Hans Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Landgraff
in Düringen / vnd Marggraff zu Meissen.

Georg Friderich / Marggraff zu Brandenburg /
zu Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden /
auch in Schlesien / zu Jegerndorff Hertzog / Burg-
graff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Wilhelm Hertzog zu Gölch / Cleue vnd Berge /
Graffe zu der Marck / vnd Rauensperg / Herz zu Ra-
uenstein.

Ulrich Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wen-
den /

zu Augspurg 1566 auffgericht 59

den / Graff zu Swerin / der Landt Rostock / vnnnd
Stargart / Herr.

Christoff Herzog zu Württemberg / vnnnd Teck /
Graff zu Nümpelgart.

Johan Friderich / zu Stettin vnd Pommern / der
Cassuben vnd Wenden Herzog / Fürst zu Rugen / vnd
Graff zu Gutzgaw / Auch von wegen Bugislaw /
Kerst Ludwigen / Parmin / vnd Casimier / gebüßern /
Herzogen zu Stettin / vnd Pommern / 2c.

Emanuel Philipert / Herzog zu Sophoy / zu
Cablais / vnd zu Augst / Prinz zu Piemont / 2c. Graff
zu Genff / zu Remunde / vnd zu Niza / Herr zu Preß /
vnd Aft / 2c.

Carl Marggraff zu Baden / vnd Hochberg / Land-
graff zu Sussenberg / Herr zu Kotteln / vnnnd Baden-
weyler.

Philipert Marggraff zu Baden / vnnnd Graff zu
Spanheim.

Joachim Kerst / Fürst zu Anhalt / Graff zu Af-
canien / Herr zu Cербst vnd Berneburgk / für sich / vnd
seinen Bruder Bernhardten / Fürsten zu Anhalt.

Heinrich der älter / des Heyligen Römischen
Reichs Burggraff zu Meissen / Graff zu Hartenstein /
vnd Herr zu Plawen / vnd Geraw.

D.

Weltlich

22 Abschied des Reichstags

Wellicher Fürsten Botschafften.

Von wegen Georgen / Pfalzgraffen bey Rhein/
Hertzog in Bayern / Johan Bisanger Doctor / vnd
Johan Knauff licentiat.

Johan Friderichen des mitlern / Hertzogen zu
Sachsen / Landtgraffen in Düringen / vnd Marg-
graffen zu Meissen / Hans Veitt von Obernitz / vnd
Christoff Dürfelden / Doctor.

Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu
Stettin Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd in
Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burggraffen zu
Nürnberg / vnd Fürste zu Rügen. Adrianns Albinus /
Doctor / vñ Bertholdt von Mandesfloe / zu Siberteich.

Heinrichen des jüngern / Hertzogen zu Braun-
schweig vnd Lünenburg / Joachim Münsinger / von
Grundeck / Doctor / Cantzler / vnd Veit Crummer /
Probst zum alten Closter.

Erichs / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünen-
burg / Christoff von Brissberg / Dietherich von Dind-
law / vnd Andres Krauß.

Ernsten / Hertzogen zu Braunschweig / Joachim
Münster

zu Augspurg 1566 auffgericht 60

Minsinger/von Frundeck/Doctor/vnd Veitt Crum-
mer/Probst zum alten Closter.

Heinrichen vnd Wilhelmen/der jüngern/ gebür-
dere/Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/
Joachim Müller/Doctor.

Philipsen des ältern / Landgraffen zu Hessen/
Graffen zu Katzenelnbogen / Dietz / Zigenheim/vnd
Luda / Johan Milchling von Schonstatt / Ober-
Amptman der Oberrn graffschafft Katzenelnbogen/
Johan Maisenbug/Landtuogt ahn der Werr/Kein-
hardt Scheffer Cantzler / vnd Jacob Lersner/
Doctor.

Parmin des ältern/Hertzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben/vnd Wenden / Fürst zu Rügen/
vnd Graff zu Gutzgaw / Laurentius Otto / Doctor/
Cantzler/vnd Anders Borda/e / zu Regenwalde.

Johans Albrechten Hertzogen zu Meckelburgk/
Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Landt
Rostock / vnd Stargardt / Herrens. Bertholdt von
Mandelsfloe / vnd Adrianus Albinus/Doctor.

Ludwig Heinrichen/Landtgraffen zu Leuchten-
berg/vnd Graffen zu Halsz/2c. Ulrich Milens/Doctor/
Cantzler.

Der Vormündtschafft / Friderichs Graffens zu
Wirtemberg / vnd Numpelgart / 2c. Johan Krauß/
Doctor.

Abschied des Reichstags

Heinrich des jüngern / des heyligen Römischen
Reichs Burggraffen zu Meissen / Graffen zum Hartens-
stein / Herz zu Plawen vnnnd Gera / r. Friderich Crau-
bott / Canzler / vnd Henrich Volradt von Warzdorff.

Georg Ernsten / Graffen vnd Herrn zu Hennen-
berg / Theodoricus Lüdiger / Doctor / vnnnd M. Se-
bastian glaser / Canzler / Peter Brem / Doctor.

Prelaten Persönlich.

Gerwigt / Apt zu Weingarten / vnd Ochffenhau-
sen.

Johannes Apt zu Keyserßheim.

Johannes Apt zu Roggenburgk.

Michael Apt / in der Minderaw / gnant Weisse-
naw.

Blasius / Apt zu Sanct Haimeran / zu Regens-
purg.

Sigmundt von Hornstein / Teutsch ordens/
Landtcomptur der Baley Elßaß / vnd Burgundi.

Prelaten Botschafften.

Von wegen Georgen / zu Salmansweyler /
Ehardt zu Elchingen / Thomafen zu Irnin / Tho-
massen zu Ursperg / Martinussen zu Roth / Bene-
dict zu Schuessenriedt / Christoffen zu Marktthal /
aller Apte berürter Clöster / Jahans Apt zu Rog-
genburg.

zu Augspurg 1566 auffgericht 61

genburg/Hans Rudolff/Vogt Summeraw zu Bras-
perg/vnnd Galli Hager.

Otto von gung / Teutschordens Landtcomp-
thur der Baley Coblenz/Thomas Mayerhöfer/Do-
ctor/Teutschmeisterisch Cantzler.

Christoff Apts zu Petershausen / Galli Hager/
Doctor.

Apts zu Sanct Cornelien Münsters / Gerlacus
Kadernmacher / Arnoldus von Wachendinck / Cano-
nic / vnd Peter Schenck / Secretarius.

Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus
Scipio / von Rutschin / Maximinischer Amptman.

Christoffs von Manderschiedt / Apts beyder
Stift Stabel/vnnd Prim/ Nielaus Rauw / Sta-
belischer Potestat / Ludwig Turriculanus/Licenti-
at/vnd Lorenz Weber von Hagen/ der Stadt Cöln/
Secretarius.

Herman Apts zu Ludgers / zu Werden / vnnd
Helmstatt/Heinrich von der Redt/Gälchischer Rath.

Jacobs Apt zu Walckenriedt / Franciscus
Schüpler/Doctor.

D. iii

Aptiffin

Abschied des Reichstags

Abtiffin Botschafften.

Von wegen Anna des Keyserlichen Freyen Weltliche Stiffts Quedelburg/Abtiffin/geborne Gräffin/ zu Stolberg/vnnd Weringerode. Franciscus Schupfeler/ Stolbergischer vnd Königsteinischer Rath.

Elisabeth / des Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Gereroda / Abtiffin / geborne Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien / Fraw zu Cerbst vnd Bernenburg/ Marx Zimmerman/ Doctor.

Maria Jacobe / Abtiffin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stifft Buchaw / ahm Federsee / geborne freyin zu Schwarzenberg / Johan Jacob Han/ Doctor/der Schwebischen Graffen vnd Herrn Rath.

Barbara Abtiffin zu Kottenmünster / M. Justinianus Schleg/ Vrtheylsprecher zu Kottweil/vnnd Johan Spreter/ Doctor/Prothonotarius daselbsten.

Barbara zu Obermünster / auch Barbara zu Aldermünster / beyder Abtiffin zu Regenspurg / Johan Aurbach Doctor / Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler.

Catharina Abtiffin/vnser lieben Frawen Stifft zu Lindaw/ Hans Rudolff / Vogt von Summerau/ zu Brasperg.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

Ludwig/

zu Augspurg 1566 auffgericht 62

Ludwig/Grass zu Ottingen.

Friderich/Grass zu Ottingen.

Wolff/Grass zu Ottingen.

Joachim/Grass zu Fürstenberg/Heylingenberg/
vnd Werdenberg/Landtgraff in Bar/Herz zu Hau-
sen/im Ringingerthal/ıc.

Carl Grass zu Zollern/vnd Sigmaringen/Herz zu
Haigerloch/Werstein/vnnd Hochingen/des heyligen
Römischen Reichs Erbcammerer.

Georg Grass zu Erbach/vnd Herz zu Brenburg/
der jünger/von sein selbst/vnd seines Vettern/Grass
Georgen zu Erbach/ıc. des ältern wegen.

Joachim Grass zu Ortenburg.

Otrich Grass zu Ortenburg.

Heinrich Grass vnd Herz zu Castell.

Georg Grass vnd Herz zu Castell.

Wolfgang vnnd Ludwig gebüdere/von wegen
ihrer selbst/vnd ihrer Brüder/Friderich/vnd Albrech-
ten/alle Grassen zu Leonstein/vnd Herz zu Scharps-
feneck.

Christoff/Grass vnd Herz zu Mansfeldt.

Georg Grass zu Leyningen/Herz zu Werstenburg/
vnnd Schaumburg/des heyligen Römischen Reichs
Semperfrey.

Günther

Abſchied des Reichstags

Gunther vnnnd Wilhelm gebrüder / Graffen zu
Schwarzenburg / Herrn zu Arnſtatt / Sonderſhauſen / vnd Lautenburg.

Anthoni Graff zu Oldenburg vnd Telmenhorſt.

Doldmar Graff zu Honſtein / Herr zu Lhor vnd
Clettenberg.

Johan Philips der älter / vnd Johan Philips der
jünger / beyde Wildt vnnnd Rheingraffen / Graffen zu
Salm / für ſich / vnd ihrer Vetter vnnnd gebrüder / aller
Rheingraffen wegen.

Wolff vnd Burckhardt / Graffen vnnnd Herrn zu
Barbi / vnd Mülingen / für ſich / vnnnd von wegen ihrer
Brüder / Graffen zu Barbi.

Chriſtoff Herr zu Limpurg / des heyligen Römiſchen
Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey.

Friderich Herr zu Limpurg / des heyligen Römiſchen
Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey.

Johan Freyherr zu Schwarzenberg / vnd Ho-
hen Landtſpergk.

Georg vnnnd Wolff / Herrn von Schönburg / von
wegen ihrer ſelbs / vnnnd Georg / Haug / Veitten / vnnnd
Chriſtoffen Friderichen / ihrer Vetter n.

Johan Rheinhardt von Stauff / Freyherr zu Lenn-
fels.

Wilhelm Freyherr zu Graffeneck / Herr zu Eglin-
gen vnd Oſterhoffen.

Ludwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 63

Ludwig Freyherz zu Graneneck / herz zu Eglingen / vnd Osterhoffen.

Ulrich Freyherz zu Graneneck / vnd Burckingen.

Wolff Dietherich von Merelrain / herz zu Waldsch.

Michael / Ludwig / vnd Ferdinandt von Freyberg / gebüder / Inhaber der herrschafft Justingen.

Der Wetterawischen Graffen.

Nemlich /

Philipsen Graffen zu Solms / vnnnd herin zu Alunzenberg.

Ludwigen vnd Albrechten / gebüder / für sich / vnd ihre verthern / Graffen zu Stolberg / Königstein / Rutschensforth / vñ Weringerode / herin zu Epstein / Minzenberg vnnnd Brenberg.

Balthasarn / Graffen zu Nassaw / herin zu Wisbaden / vnnnd Isstein.

Rheinhardten vnnnd Philipsen gebüdern von Isenberg / Graffen zu Budinggen.

Hansen Graffen zu Nassaw / vnd zu Sarpruden.

Johan Graffen zu Nassaw / Carzenelenbogen / Dianden / vnd Dietz / herin zu Beilstein / vnd von wegen seiner gebüder.

Der Vormundtschafft / Weilandt Philipsen / Graffen zu Hanaw / herin zu Minzenberg / nachgelassenen Sohns.

R

Erns

Abschied des Reichstags

Ernsten vnd Eberhardten Graffen zu Solms/
vnd Herrn zu Nünzenberg/gebüder.

Georgen/Wolffgangs/vnd Heinrichs/gebü-
der/von Iſenberg/Graffen zu Büdingen.

Philipsen Graffen zu Sain/Herrn zu Wittgen-
stein.

Johans Graffen zu Wida/Herrn zu Runkel/vnd
Iſenburg. Albrecht Graff zu Nassau/vnd Herr zu
Sarbrücken/Adolff Graff zu Nassau/Cazenelebo-
gen/2c. Conradt Graff zu Solms/vnd Johann
Meichsner/Doctor/Nassawischer Cazenelebo-
scher Rath/vnd Diener.

von wegen Hans Georgen / Hans Albrechten/
Hans Hoier/vnd Hans Ernsten/gebüder / Graffen
vnd Herrn zu Mansfeldt / Edle Herrn zu Heldrun-
gen/Wilhelm Barsch.

Otten / Erichs / vnd Friderichen / gebüder/
Graffen zu Hoya / vnd Bruchausen/Joachim Wol-
ler/Doctor/vnd Ruprecht Hacke.

Johans von Dhun / Graffen zu Faldenstein/
Herrn zu Oberstein/vnd zu Bruch/Johan Kosbeck/
Doctor.

Anna Gressin zu Teckelburg / Bentheim/
vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 64

Vñ Steinfurt/ Fraw zu Rehde/ vnd Wewelinghoffe/
Witwen/ Jacob Kernfner Doctor/ vnd Johan An-
dres/ genat Lantz/ Secretarius.

Sebastian vñnd Adolffen/ Grassen zu Sain/
Herrn zu Homburg/ Mundler/ vnd Nienzburg/ ge-
uettern/ Johan Hintzenberger von Wezlar/ Doctor/
vnd Martin Moller von Oppenheim.

Otten Grassen zu Holstein / Schaumburg/
vnd Sternenberg/ Herrn zu Gemen/ Joachim Mül-
ler/ Doctor.

Georgen/ Ludwigs/ Carls/ vnd Hansen / genet-
tern/ vñnd gebüder/ Grassen zu gleichen/ Herrn zu
Thonna/ vñnd Blanckenheim / Cranichfeldt / vñnd
Kembda/ M: Seyfridt Nantz.

Heinrichen des ältern Keussen / Herrn von Pla-
wen/ Herrn zu Graitz/ Cranichfeldt/ vnd Geraw/ Hein-
rich Keuß von Plawen/ sein eltister Sohn/ vnd Peter
Andres.

Heinrichen des Nütlern / vñnd Heinrichen des
jüngern / gebüdere / Keussen / Herrn von Plawen/
Herrn zu Graitz/ Cranichfeldt/ vñnd Geraw / David
Schifferdecke/ Doctor.

Ludwig von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dachstull/
Philips Grass zu Hanaw/ Herr zu Lichtenberg.

Johan von Hohensels/ Herr zu Keyppolstirch vnd
Kuringen.

Abschied des Reichstags

Ruringen/Philips Wolff von Rosenbach/Doctor.
Hans Sigmunden/ Freyherm zu Degenberg/
geordneter Vormänder/Matthias Leyman/ Doctor.

Jacobs vnd Deserus / genettern / Freyherm zu
Alten vnd Newen Fronhoffen / Georg Deserus/ frey
her zu alten vnd newen Fronhoffen.

Von wegen der Schwäbischen
Graffen vnd Herin/ Als.

Georgen Graffen zu Helffenstein/vnd Freyherm
zu Gundelfingen.

Johan Jacobs/Freyherm zu Königsee / vnd
Aulendorff.

Froben Chrustoff/Graffen vnd Herin zu Zimbern/
Herin zu Möstkirch/Wildt/vnd Faldenstein.

Philipsen Graffen zu Eberstein.

Ulrich Graffen zu Helffenstein / vnd Freyherm zu
Gundelfingen.

Ulrich Graffen zu Montforth/vnd Rottenself/
Herin zu Tettwangen/vnd Argen.

Heinrichs vnd Joachim/ Graffen zu Fürstenberg/
Heyligenberg vnd Werdenberg Landtgraffe in Bare/
Herz zu Hausen /im Kinzertal.

Kyttel Friderich / Graffen zu Lüpffen/ Landt
graffen/ zu Stalingen / vnd Herin zu hohen Hoffen.
Alwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 65

Alwig Graffen zu Sultz / Landtgraff in Glectz
aw / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zu
Kottweil / Herz zu Dadutz Blumenect / vnd Schellenz
berg.

Weilandt Wilhelms / auch Georgen / des Heyz
ligen Römischen Reichs Erbtruchfessen / Freyherms
zu Walburgt / nachgelassener Kinder Vormünder.

Wairin Gangolff / Freyherm zu hohen Geroltzect /
vnd Sultz.

Georgen von Frondtsperg / Freyherm zu Münz
delheim / Herz zu Sanct Petersberg / vnd Sterz
zingen.

Ludwigs Freyherm zu Grauenect / vnd Herz zu
Eglingen.

Johan Georg von vnd zu Paumgarten / Frey
herm zu Hohen Schwangen / vnd Erbach / Carl
Graff zum hohen Zollern / Sigmaringen / vnd Derin
gen / Herz zu Heygerloch / vnd Werstein / des heylig
gen Römischen Reichs Erbcammerer / vnd Johan
Jacob Zan / Doctor / Schwebischer Graffen vnd
Herrn Rath.

Der frey vnd Reichstett gesandten/
Reinisch Banck.

Von wegen Cöln. Constantinus von Listkir
chen / alter Burgermeister / Petrus Schultig von
Steinwich / der Rechten Licentiat / vnd Laurentius
Weber von Hagen / Secretari.

Ach / Leonhardt vom Hoff / alter Burgermeis
ter / vnd Gerlacus Kadermacher / Doctor / Syndicus.
Straß

Abſchied des Reichstags

Strasßburg / Wolff Sigmund Wormbser Stett-
meister / Hans Hammerer Ahnmeister / Ludwig
Grempp / Doctor / Aduocatus / vnnnd Johan Carle
Lörcher / des geheimen Raths.

Lübeck / Herman von Vegtelde / Doctor.

Wormbs / Bartholomeus Standt / alter Stedt-
meister / vnnnd Conrardt von Offenbach / Doctor / Ad-
uocatus.

Speyer / Adam Süß / Burgermeister.

Fraunfort / Daniel zum jungen / vnnnd Carl von
Glauberg / des Raths / mit beuelch der Stadt Weß-
lar.

Hagenaw / mit sampt den Stetten / in die Landt
vogtey gehörig / Nemblich / Colmar / Schletstadt /
Weissenburg / Landaw / Ober Enßheim / Keyserß-
berg / Münster in Sanct Gregorienthal / Käßheim /
vnd Türckheim / Kochins Borzheim Stedtmeister /
zu Hagenaw / vnd Johan Kozschauendter / Syndi-
cus zu Colmar.

Goslar / Christoff Trutenbüchel Doctor / Syn-
dicus / Benedictus Symon / vnd Albertus Camme-
rer / des Raths.

Mülhausen in Düringen / M. Niclaus Frizler /
Rathsuewardter / vnnnd Obrister Stadtschreiber /
vnd Johan Meler / Rathsuewardter.

Northausen / Conrardt Schmidt / Rathsfreunde
vnd Georgius Wildt / Licentiat / Syndicus.

Offenburg / mit beuelch der Stadt Bengenbach /
vnnnd Zell / ahm Hammerspach / Alexander Fabri /
Stadtschreiber zu Offenburg.

Geilnhau

zu Augspurg 1566 auffgericht 66

Geilnhausen/Pfalzgräffische Churfürstliche Rethen,
Dorrmundt/Lampert Berßwort/Burgermeister/
vnd Wilhelm von den Bünckel/Secretarius.

Cammerich/Petrus Pricquet/der Rechten Do-
ctor.

Friedtberg/in der Wetteraw/Dietherich Bris-
chel/der Jünger/Doctor.

Schwäbische Banck.

Von wegen Regenspurg/Hans Steurer/Kaths
verwandter/vnd Michel Bigelmayr/Doctor/Syn-
dicus.

Uürimberg/mit benelch Weissenburg ahm Nor-
gaw.Gabriel Nuzel/Georg Voldomer/vnd Thoma
Löffelholz.

Ulm/Hans Ehinger/alter Burgermeister/Jobst
Weickman/beyde des innern gehaimen Kaths/vnnd
Heinrich Schilbock/Licentiat/Aduocatus/mit be-
uelch der Stadt Biberach/Ala/vnnd Buchaw/ahm
Federsee.

Eplingen/Johan Kröttler/Doctor.

Kentlingen/Hans Kockenstuel/Stadtschrei-
ber.

Uördlingen/Chilian Reinhardt/Burgermeister/
vnd Hans Victor Vogelman/Kathsfreundt.

Kottenburg ahn der Tauber/Albrecht Bern-
beck/des Kaths/vnnd Güntherus Bock/Doctor/
Syndicus.

Schwäbischen Hall/Georg Rudolff Wydman/
Doctor.

Abſchied des Reichstags

Kottweil/Justinianus Schleg/des Raths/vnd
Johan Spreter/Doctor.

Oberlingen/mit beuelch Bucha / Hans Schult-
heiß/Burgermeister/vnd Hans Han/des Raths.

Hailbrunn/Gabriel Wölner/des geheimen Raths/
vnd Steffan Feyerabend/Licentiat/Syndicus.

Schwäbischen Gemündt / Paul Goltsteiner/
Burgermeister.

Memmingen / Ulrich Wolffhardt / Doctor/
Syndicus.

Dinckelspiel / Hans Wilhelm Zuster / Burger-
meister/vnd Georg Zausenbarth/Stadtschreiber.

Lindaw/Johan Rudolff Ehinger/Doctor/vnd
Anthoni Rehm.

Kauenspurg / Philips Schmidelin / zu vnder
Keytenaw/Burgermeister / vnd Joachim Chustoff
Daßlinger/Stadtschreyber.

Kempten/Paulus Ferer/Burgermeister/ M.
Bartholomeus Holdermuth / genant Schmidt /
Stadtschreyber.

Windeßheim / Caspar Hoffman Burgermeister.

Kauffbawern / Rudolff Banrider / Burger-
meister/vnd Johan Heydler/Stadtschreyber.

Schwäbischwerdt/Matthes Fund/Burger-
meister/vnd Wolff Tischinger/Stadtschreyber.

Vincenz

iii 25

Weyl/

zu Augspurg 1566 auffgericht 67

Weyl/Hans Christoff Luz/Stadtschreiber/vnd
Hans Redlin/Schultheiß.

Schweinfurth/Wolffgang Cremer/vnnd Jo-
han Schopper/beyde des Raths.

Wangen/Hans Hinderlang/Burgermeister/
vnd Barthel Moge/des Raths.

Isin/Hans Jacob Erlewein/Stadtschreiber.

Gengen/Rochius Amman/Burgermeister.

Pfullendorff/Claf Wildt/Burgermeister/vnd
Hans Jacob Jocher/Stadtschreiber.

Bopffingen/Hans Hack/Burgermeister/vnnd
Johan Reinhardt/Stadtschreiber.

Leuthkirchen/Bernhardt Erlewein/Stadt-
schreiber.

Augspurg/Hieronimus im Hoff/des geheimen
Raths/Johan Baptista Hainzel/Burgermeister/Ge-
org Tradel/vnd Conradt Pius Pentinger/beyde Do-
ctores.

Des zu vorkundt/haben wir von Gottes
gnaden/Daniel Erzbischoff zu Meyntz/vnnd Friede-
rich Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/2c.
beyde Churfürsten/von vnser/vnnd vnserer mit
Churfürsten wegen/Wir Johan Jacob/Erzbi-
schoff zu Salzburg/vn Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/
Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern/2c. von vnser
vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/
Michael

701 Abschied des Reichstags

Michael Apt in der Ninderaw / genant Weissenaw /
 von vnser / vnd der Prelaten / Adolff Graff zu Nas-
 saw / Catzenelenbogen / Vianden / vnd Dietz / von vn-
 ser / vnd der Graffen vnd Herrn / Vnnd wir Burger-
 meister / vnd Rath zu Augspurgk / von vnser / vnnnd der
 Frey vnd Reich Stedt wegen / Vnsere Insiegel an dies-
 sen Abschiedt thun henden / Geben in vnser Key-
 sers Maximiliani / vnd des heyligen Reichs Stadt
 Augspurgk / Donnerstags den dreissigsten May / nach
 Christi vnser lieben Herrn gebürt / im fünffzehnhun-
 dert / vnd sechzig sechsten / vnserer Reich des Römi-
 schen im vierdten / des Vngerischen im dritten / vnd des
 Behaimischen / im achtzehenden Iarn / 2c.

MAXIMILIANVS.

Daniel Archiepiscopus, Moguntin-
 nensis, per Germaniam Archican-
 cellarius.

l.
 V. Ulrich Zasius, D.
 vice. C.



